BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 10761. cc.

ficht

<36622849770017 S
<36622849770017
Bayer. Staatsbibliothek

Bol. c 57

Fiche

Medicina

Scripta methodol. & propaedeutica

75.

Lehrsätze
der
medicinischen
Polizeywissenschaft

von

D. Ernst Benjamin Gottlieb Hebenstreit
d. A. W. öffentl. Lehrer zu Leipzig.

Leipzig
im Verlage der Dykischen Buchhandlung.
1791.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Lehrsätze

der

medicinischen Polizeywissenschaft

mit

eingestreuten literarischen Anmerkungen

Zum Gebrauch

academischer Vorlesungen

entworfen.

Ἐκ σέο γὰρ νοῦσοι μὲν ἀποφθινύθουσι βροτοῖσι,

Πᾶς δὲ δόμος θάλλει πολυγηθὴς εἵνεκα σεῖο.

Καὶ τέχναι βρίθουσι· ποθεῖ δέ σε κόσμος, ἄνασσα,

Μοῦνος δὲ στύγεει σ' ἀΐδης ψυχοφθόρος αἰεί.

Orpheus Hymn. in Hygeam v. 3 — 6.

Vorrede.

Die meisten Grundsätze der medicinischen Policeiwissenschaft waren schon längst bekannt, oder lagen doch als klare und nothwendige Folgerungen in den allgemeinen Lehrsätzen der Heilkunde und Policeiwissenschaft: einige derselben, obgleich bei weitem nicht alle, hatten schon längst in verschiednen Staaten gesezliche Autorität. Dieses kann aber den Dank um nichts schmälern, welche unsre Zeitgenossen und die Nachwelt Franks Bemühungen in diesem Fache, welcher zuerst den Gedanken faßte, ein großes System der Medicinischen Policeiwissenschaft aufzustellen, schuldig sind. Schon dieses, daß er diese Wissenschaft von der gerichtlichen Arzneikunde trennte, konnte und muste die wohlthätigsten Folgen haben. Man weiß,

wie

wie viel Einfluß die Namen der Dinge bei den meisten Menschen haben, und wie viel darauf ankommt, Wahrheiten, welche Frucht bringen sollen, am rechten Orte, und da, wo sie am gewissesten wirken können, vorzutragen. Lange wurden die Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege hier und da der gerichtlichen Arzneiwissenschaft eingeschaltet, höchstens etwa ein Kapitel in den Lehrbüchern dieser leztern ihnen gewidmet: kein Wunder, wenn sie gerade da von denjenigen, deren Beherzigung sie vorzüglich zu empfehlen waren, und von deren Ansehen ihre Ausübung abhing, nicht gesucht, nicht gefunden wurden, folglich auch größtentheils unbenutzt blieben. Jetzt muß schon der Name der medicinischen Policeiwissenschaft Gesetzgeber, Staatsmänner, Policeivorsteher anreizen, sich mit den Gegenständen und Lehren derselben bekannt zu machen; und wenn sie dieselben nun so klar und faßlich, so eindringend, mit so passenden Beispielen überall unterstützt, und in einem so gefälligen Tone vorgetragen, wie Franks Werk sie enthält, lesen, so kann es nicht fehlen, daß diese Grundsätze, indem sie den Verstand überzeugen, zugleich den Wunsch, sie angewendet zu sehen, in ihrem, wie in dem Herzen eines jeden menschenliebendeu und von Vaterlandsliebe beseelten Le-

sers

sers erregen. In der That glaube ich bemerkt zu haben, daß seit der Zeit, da man angefangen hat, die medicinische Policeiwissenschaft besonders zu bearbeiten, mehrere und musterhaftere Verordnungen zu Beförderung des öffentlichen Gesundheitwohls, als vielleicht vorher in einem Zeitraum von funfzig Jahren, erschienen sind.

Man hat den Aerzten den Vorwurf gemacht, daß sie, gewohnt von ihren Patienten unbedingte Folgsamkeit zu fordern, einen gewissen Hang zum Despotismus in allen ihren Rathschlägen und Vorschriften, welche die öffentliche Gesundheitspflege angehen, äußerten, und gern alles, was hierauf Beziehung hat, dem gesetzlichen Zwang unterworfen möchten. Durch den verrufnen Spruch, daß der Zweck die Mittel heilige, durch den Gemeinsatz, daß die meisten Menschen zu dem, was ihnen gut und nützlich ist, mehr gezwungen, als ermahnt werden müssen, diesen Vorwurf abzulehnen, möchte ich wenigstens nicht übernehmen. Aber es ist noch die Frage: ob er nicht mehr scheinbar als gegründet ist, und ob nicht da, wo wirklich gerechte Veranlassung dazu gegeben worden, der Eifer der Schriftsteller Nachsicht verdient, welche hingerissen

von dem Anblick so vieler Uebel, welche dem öffentlichen Gesundheitswohl drohen, und von der vollen Erkenntniß des Unheils, welches sie anrichten, selbst durch harte Mittel das entgegengesezte Gute bewirkt zu sehen wünschten? Uebrigens bin ich allerdings der Meinung, daß bei weitem nicht alles Gute, also auch nicht alles, was dem physischen Wohl der Staatsbürger zuträglich ist, durch Zwanggesetze bewirkt werden kann und darf; auch kann ich dem Glauben an die Bildsamkeit des menschlichen Herzens und Verstandes und an die Empfänglichkeit desselben fürs Gute und Wahre unmöglich so ganz entsagen, daß ich an der Wirksamkeit einer vernünftigen Erziehung und weiser Belehrungen zu Beförderung des physischen wie des sittlichen Wohls der Nationen, und also an der Möglichkeit, hiedurch oft mehr als durch Gesetze auszurichten, verzweifeln sollte.

Hier und da habe ich das Urtheil gehört, eine vollkommene medicinische Policei sei eine platonische Republik, ein schönes Ideal, das der Phantasie schmeichle und wohlthue, in der wirklichen Welt aber unerreichbar und unausführbar sei. Will man durch diese Aeußerung etwa gar zu erkennen geben, daß die Vorschriften und Rathschläge der Aerzte zu Beförderung des allgemeinen Gesundheitwohls unbrauchbare und eitle Chimären seyn, weil man nie hoffen

dürfte

dürfe, sie alle und in ihrem ganzen Umfange befolgt zu sehen, so zieht man aus einem Satze, dessen Wahrheit die Erfahrung noch nicht bestätigt hat, eine Folgerung, welche zwar eines Theils der Bequemlichkeit derjenigen behagt, welche aus Vorurtheil, aus sonderbarem Haß gegen alles, was neu heißt, aus Gleichgültigkeit und Kaltsinn gegen Menschenwohl, geneigt sind, alle Vorschläge zu Verbesserung und Abschaffung alter Misbräuche ungeprüft, ja kaum gehört, zu verwerfen, die aber auch zugleich allem Streben nach Glückseligkeit und Veredlung des Menschengeschlechts ein verdammendes Endurtheil spricht. Vollkommenheit zu erreichen sind wir unfähig, denn wir sind Menschen; sollen wir aber darum aufhören, nach ihr zu ringen, soll das Vortreffliche in jedem Fache nicht weiter das Ziel seyn, welchem wir wenigstens uns zu nähern suchen? Noch nie gab es einen Menschen, der allen Vorschriften der Religion und Sittenlehre in ihrem ganzen Umfang Gnüge leistete; sollen wir darum Religion und Sittenlehre für unnütz und überflüssig erklären? Kein Staat hat eine ganz vollkommene Gesetzgebung; wollen wir also lieber ohne Gesetze leben? — —

Seit einigen Jahren schon hielt ich Vorlesungen über die medicinische Policeiwissenschaft. Ich legte

dabei das Metzgersche Lehrbuch zum Grunde, welches unstreitig viele und unverkennbare Vorzüge hat. Verschiedne Gründe aber, welche zu oft schon von andern in ähnlichen Fällen erwähnt worden sind, als daß ich sie hier zu wiederholen brauchte, und welche auf den Werth meines bisher gewählten Leitfadens keine Beziehung haben, veranlaßten mich zu glauben, daß es besser seyn würde, wenn ich bei meinen Vorlesungen einem eignen, von mir selbst ausgearbeiteten Entwurf dieser Wissenschaft folgte. So entstand gegenwärtiges Lehrbuch.

Ich weis, daß die Ausarbeitung eines Lehrbuchs mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, welche nur derjenige übersehen kann, der selbst in diesem Fache einen Versuch gemacht hat. Eine der vornehmsten liegt darin, daß man weder der Kürze die Deutlichkeit und Vollständigkeit, noch dieser leztern jene aufopfern muß. Die Mittelstraße ist hier schwer zu treffen; vielleicht, daß auch ich sie hin und wieder verfehlt habe, wenn der Fluß der Gedanken und das Interesse, welches ich an den Gegenständen meiner Schrift nahm, mich dann und wann zu umständlichen Erörterungen hinriß, welche sich besser für den mündlichen Vortrag schicken. —

Die Stellung der verschiednen Abschnitte der medicinischen Policeiwissenschaft hat viel willkührliches.

Ich

Ich wählte diejenige, welche man in meinem Lehrbuche finden wird, deswegen, weil nach einer ganz natürlichen Ordnung die Aufmerksamkeit der Stifter und Gesetzgeber der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt und folglich auch in Rücksicht auf Gesundheitspflege, zuerst auf den Ort, welchen die Gesellschaft bewohnt, nächstdem auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, dann auf Bequemlichkeit des Lebensgenusses, auf zweckmäßige Leitung des Geschlechtstriebes, Fortpflanzung, Erziehung u. s. w. gerichtet seyn muß.

Ich habe hin und wieder einige historische Anmerkungen beigefügt, und überall, wo sichs thun ließ, Bücher und einzelne Abhandlungen, in welchen man ausführlichere Darstellung verschiedner Gegenstände der medicinischen Policei finden kann, angeführt. Aus der Erfahrung weis ich, daß es von vielem Nutzen ist, wenn der Lehrer mit dem Vortrag der Sachen auch eine Anleitung zur Bücherkenntniß verbindet; wenn man diese indessen in den Vorlesungen selbst, so, wie es allerdings nöthig ist, mit vollständiger Anführung der Büchertitel, gibt, so wird der Vortrag oft dadurch auf eine etwas unangenehme Art unterbrochen; und es schien mir daher besser, diese Notizen hier in den Anmerkungen beizubringen. Ich bescheide mich gern, daß ich noch mehrere Schriften hätte nennen können; man wird mir

aber

aber auch, wie ich hoffe, gern zugestehen, daß äußerste Vollständigkeit hier mein Endzweck weder seyn konnte, noch durfte. Von den angeführten Schriften habe ich einen sehr großen Theil selbst in Händen gehabt; einige kenne ich nur aus Recensionen und Auszügen, sehr wenige nur dem Titel nach.

Sehr nothwendig dünkte mich auch die Anzeige obrigkeitlicher Verordnungen und Gesetze, welche die verschiednen Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege angehen, weil man daraus einigermaßen sehen kann, was in verschiednen Gegenden in Ausübung der medicinischen Policeigrundsätze schon geleistet, und was noch zu leisten übrig ist. Des letztern ist allerdings noch viel, aber der Geist der Menschen- und Volksliebe, welcher zu unsern Zeiten insonderheit die meisten Regenten Deutschlands und der nordischen Reiche beseelt, hat sich auch in diesem Fache schon so wohlthätig erwiesen, daß es undankbares und unedles Mistrauen verrathen würde, wenn man an ihrer Bereitwilligkeit, künftig noch mehr für das physische Wohl der Nationen zu thun, zweifeln wollte.

Inn-

Innhalt.

Einleitung. S. 1. §. 1 — 26.

Erster Abschnitt Sorge für gesunde Wohnplätze und Reinigkeit der Luft S. 17 — 36. §. 27. ff.

Lage §. 29. Abwendung schädlicher Dünste von Gewässern rc. 30 ff. Größe der Städte 37. gesunde Anlage derselben 38 ff. Reinlichkeit der Straßen 46 ff. Oeffentliche Gebäude 49. Begräbniße in den Städten 51. außer den Städten 52. Entfernung zufälliger Verunreinigungen der Luft 53 ff. Bauart der Häuser 60 ff.

Zweiter Abschnitt Sorge für die Sicherheit des Genußes der Nahrungsmittel und Getränke S. 37 — 72. §. 75 ff.

Getreide, dessen Krankheiten und Mängel §. 76 ff. Miswachs 82. Verfälschung des Mehls 84. des Brods 85. Hülsenfrüchte 86 f. giftige Kräuter 88 f. Obst 91. Fleisch 92 ff. Fischspeisen 100. Speisezuthaten 101 ff. Eßgeschirre 104 ff. Confituren 108. Wasser 109 ff. Wein, dessen Verfälschung und Prüfung 125 ff. Cyder 137. Brandwein 138. warme Getränke 141. Tabak 143.

Dritter Abschnitt Sorge für gesunde Kleidertracht S. 73 — 78. §. 144 ff.

Allzu-

Allzuleichte Kleidung §. 145. Puder 146. Schminken 148. Schnürbrüste 150. enge und hohe Schuhe 151. schädliche Kleidungsstoffe 152 ff. Kleidertrödel 155.

Vierter Abschnitt Sorge für die Vergnügungen in medicinischer Rücksicht. S. 79 — 85 §. 156 ff.

Gymnastische Spiele §. 158. Ringen 159. Schlittschuhlaufen 160. Allzuschnelles Fahren und Reiten 161. andre hieher gehörige Dinge 163 ff. Schauspiele 186 ff. Tanzen 172. Spaziergänge 173. Bäder 174.

Fünfter Abschnitt Sorge für die Sicherheit der Erwerbmittel S. 86 — 89. §. 175. ff.

Künste, Handwerke &c. §. 177 ff. entbehrliche Gewerbe 181.

Sechster Abschnitt Sorge für gesunde Fortpflanzung. S. 90 — 103. §. 182 ff.

Beförderung der Ehen §. 185 ff. Ehen zur linken Hand 191. Nachtheile des Cölibats 193. Ob Bordelle zu dulten sind 193. allzufrühe Ehen 195. allzuspäte und ungleiche Ehen 196. Krankheiten und körperliche Fehler, welche von der Ehe ausschließen 197 ff. Belehrungen derjenigen, welche sich verehlichen wollen 202.

Siebenter Abschnitt Sorge für Schwangere und Gebärende S. 103 — 117. §. 203 ff.

Abwendung verschiedener Gefahren von schwangern Personen §. 204 ff. Pflichten der Schwangern 207. Geburtshülfe 208. unehelich Schwangere 211. Verhütung des Kindermords 213 ff. des geflissentlichen

lichen Misgebärens 221. Kaiserschnitt nach dem Tode 222 ff.

Achter Abschnitt Sorge für Neugeborne und für die physische Erziehung S. 118 — 141. §. 228 ff.

Gefahren bei der Geburt § 230. Anscheinender Tod bei neugebornen Kindern 231. nöthige Aufmerksamkeit auf körperliche Mängel bei neugebornen 232 f. Misgeburten 234. Ursachen der großen Sterblichkeit unter Neugebornen und deren Abwendung 235 f. Selbststillen 237. Ammenwesen 238 f. Misbräuche in der physischen Erziehung und Verbesserung derselben 240 ff. Schulunterricht 243. Nothwendigkeit, die allzufrühe Erregung des Geschlechtstriebes zu verhüten 247 f. Selbstbefleckung und Verhütung derselben 249. Erziehung in einigen Ständen insbesondere 250 f. physische Erziehung der Töchter 252 f. Findlings- und Waisenanstalten 254 ff.

Neunter Abschnitt Verhütung verschiedener dem öffentl. Gesundheitswohl schädlicher Unglücksfälle. S. 142 — 147. §. 266 ff.

Verschiedene Arten besonders mechanischer Beschädigungen und Verletzungen §. 267. ff. Gifte §. 270. Verwahrung und Behandlung der Wahnsinnigen 271. Gefängnisse 272.

Zehnter Abschnitt Vorkehrungen zu Rettung der Verunglückten und Scheintoden. S. 148 — 155. §. 274 ff.

Scheintod, dessen Arten und Ursachen §. 274 ff.

An-

Anstalten und Mittel, die solchergestalt verunglückten Personen wieder zu beleben 278 ff.

Eilfter Abschnitt Sorge für Sterbende und Tode S. 156 — 166. §. 282. ff.

Misbräuche bei Sterbenden §. 283 f. unsichre und wahre Kennzeichen des Todes 285. Gefahren des allzufrühzeitigen Begrabens und dessen Verhütung; Leichen- Todenbeschau- und Begräbniß- Anstalten 286 ff. Todenlisten 296.

Zwölfter Abschnitt Verhütung und Abwendung ansteckender und epidemischer Krankheiten S. 167 — 187. §. 297. ff.

Begriff und Arten pandemischer, endemischer, epidemischer und ansteckender Krankheiten §. 297 ff. Die Pest, deren Verhütung und Entfernung 302 ff. Faulfieber, Ruhren u. s. w. 309. Blattern 310. Ausrottung derselben 311 ff. Gränzen der Blatterinoculation 313. Abwendung dieser Krankheit 314 f. Aussatz 316. Lustseuche; Mittel ihre Verbreitung zu hindern 317 ff. was von der Mittheilung derselben durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre zu halten 322. Schwindsucht 323. andre ansteckende Krankheiten 324.

Dreizehnter Abschnitt Oeffentliche Krankenpflege S. 188 — 198. §. 327 ff.

Arten derselben 329. Vorzug der Krankenhäuser vor den Krankenbesuchanstalten 330. Erforderniße und Eigenschaften guter Krankenhäuser 331 ff.

Vierzehnter Abschnitt Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten S. 199 — 214. §. 340 ff.

Horn-

Hornviehseuche: Abwendung und Hemmung derselben §. 341 ff. Andre ansteckende Viehkrankheiten 350. Zungenkrebs 351. Franzosenkrankheit des Rindviehes 352. Finnen der Schweine, Egeln und Drehen der Schafe 353. Wuth 354 ff. Ursachen derselben 357. Einschränkung des überflüßigen Hundehaltens 358. Behandlung und Rettung derjenigen, welche von wütenden Thieren gebissen worden 359 f. Begünstigung der Thierarzneikunde 363.

Funfzehnter Abschnitt Sorge für das Medicinalwesen und Aufsicht über die Medicinalpersonen S. 215 — 257. §. 364 ff.

Begrif des Medicinalwesens §. 365. Medicinalordnungen 366. Bildung brauchbarer Aerzte 367 ff. Prüfung angehender Aerzte 373. Verpflichtung derselben 375. Bestrafung ihrer Vergehungen 377. ihre Belohnung 378. Schaden und Verhütung der Quaksalberei und des Geheimarzneikrams 379 ff. Bildung brauchbarer Wundärzte 386. Prüfung und Verpflichtung derselben 387. Nothwendige Abtheilung derselben in zwei Klassen 388. Ob und wenn ihnen die Behandlung innerlicher Krankheiten zu verstatten 389 ff. ihre Zunftverfassung 393. Vereinigung der Wundarzneikunst mit dem Barbier- und Badergeschäft 394. Oculisten und Zahnärzte 395. Unterricht der Hebammen und Geburtshelfer 396 ff. Prüfung und Verpflichtung derselben 399. Geschäfte der Geburtshelfer insbesondere 401. Ob sie zugleich Wundärzte seyn müssen 402. Apotheker 403. Dispensatorium 405. Verpflichtung der Apotheker 406. deutsche Recepte 407. Droguisten dürfen keine Arzneien im kleinen verkaufen 408. Würzkram und Brantweinschenken in Apotheken 409.

Innere

Innere Einrichtung der Apotheken 410. Visitation der Apotheken 411. Krankenwärter 412 ff. Oberaufsicht über das Medicinalwesen durch medicinische Facultäten und Sanitätskollegien 414. Geschäfte derselben 415. Physici 416.

Sechzehnter Abschnitt Verbreitung nüzlicher medicinischer Begriffe unter dem Volke S. 258—262. §. 417 ff.

Irriger Begrif von medicinischer Volksaufklärung §. 418. wahrer Begrif derselben 419. Mittel sie zu verbreiten 420 f.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Die Ordnung in einem Staate, durch welche das innere allgemeine Beste desselben und aller seiner Einwohner befördert und erhalten wird, heißt Polizei.

§. 2.

Die Polizeiwissenschaft ist der Inbegrif aller Grundsätze, nach welchen die Policei, (§. 1.) ihrem Endzweck gemäß verwaltet, d. i. das gemeine Wohl befördert und erhalten wird.

Schriften über die Policeiwissenschaft.

Traité de la Police par M. *de la Mare.* Paris 1729 — 38. IV. Voll. fol.

Desselben Dictionnaire de la Police. nouv. edit. Vol. XII.

J. H. G. v. Justi Grundsätze der Polizeiwissenschaft Götting. 1759. 8. vermehrt unter dem Titel: ausführliche Vorstellung der Policeiwissenschaft. Königsberg u. Lpz. 1760. fg. 2 Th. 4. n. Ausg. v. Beckmann Götting. 1782.

Jos. v. Sonnenfels Grundsätze der Policei- Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1765. 8. n. Ausg. Wien 1711.

du Chesne Code de la Police. Paris 1771.

Lochners kurzer Entwurf der Policeiwissenschaft. 1772. fol.

de Hohenthal de ambitu politiae. Lipſ. 1776. 8.

Schmidts Lehre von der Policei. Manheim 1780.

Rössigs Lehrbuch d. Policeiwissenschaft. Jena 1786 8.

Xenophon, Plato, Aristoteles, Cicero, Bodinus, Caselius, Baco von Verulam, H. Arnisäus, Locke, Conring, Wolf, de Real, Steward, Montesquieu, Bielefeld, Philippi, Bergius, Pfeifer, Fischer, u. a. m. haben in ihren Schriften über die ganze Regierungskunst und Gesetzgebung auch die Policeiwissenschaft theils vollständig mit abgehandelt, theils durch eingestreute Bemerkungen hier und da erläutert.

§. 3.

Die Mittel, welche die Policei anwendet, um ihren Endzweck zu ereichen, sind öffentliche Anstalten, Gesetze, Belehrung und Unterricht der Staatsbürger.

§. 4.

Oeffentliche Anstalten, d. i. Verfügungen und Unternehmungen, welche unter unmittelbarer Aufsicht der Obrigkeit auf gemeine Kosten ausgeführt werden, sind zur Aufrechthaltung des gemeinen Wohls nothwendig, in so fern dieses von gewissen allgemeinen Beschaffenheiten des Landes und der

Wohn-

Wohnplätze, von Dingen, welche allen gemein, und keines Einzelnen Privateigenthum sind, und von blos persönlichen Verhältnissen der Staatsbürger abhängt; z. B. Anlegung öffentlicher Gebäude, Heerstraßen, Dämme und andre Verwahrungsmittel gegen Ueberschwemmungen, Feueranstalten, Armen-Findlings-Krankenhäuser, u. s. w.

§. 5.

Policeigesetze sind verbindliche Vorschriften alles desjenigen, was die Staatsbürger in Beziehung auf das innere gemeine Wohl zu thun und zu unterlassen haben. Sie sind Mittel das gemeine Wohl zu befördern, in so fern dieses mit den Handlungen der Privatpersonen im Zusammenhang steht.

§. 6.

Unterricht und Belehrung muß in Rücksicht auf die Privathandlungen, welche Einfluß auf das allgemeine Wohl haben, noch mehr als Gesetze leisten. Der ganze moralische Charakter des Menschen und seine Handlungsweise hängt von der Erziehung ab, die er genießt, und von den Beispielen, die er vor sich sieht. Das sicherste Mittel also, den Gesetzen Ansehen und Gehorsam zu verschaffen, ist, daß man für vernünftige und moralisch gute Erziehung der Staatsbürger sorge und ihnen dadurch und durch Ueberzeugung, daß ihr eigener Vortheil es erfordere, gesetzmäßige Handlungen zur Gewohnheit mache. Es giebt überdies auch Handlungen, welche dem gesetzlichen Zwange ihrer Natur nach nicht unterworfen werden können,

weil sie sich der obrigkeitlichen Aufsicht und Untersuchung, die in Ansehung ihrer entweder unmöglich ist, oder mit größerm Nachtheil für das Ganze verbunden seyn würde, gänzlich entziehen. Diese müssen blos durch Erziehung und Unterricht so geleitet werden, wie es der Endzweck der Policei erfordert.

§. 7.

Nicht die Menge der Strafgesetze wider Policeiverbrechen, sondern die Mannichfaltigkeit, Weisheit und Zweckmäßigkeit der Anstalten, Einrichtungen und Verfügungen, durch welche das gemeine Wohl sicher gestellt und befestigt, und alles Uebel, was demselben hinderlich seyn könnte, nicht nur, wenn es bereits eingetreten, abgewendet, sondern, ehe es noch vorhanden ist, verhütet wird, macht den Charakter einer guten Policei aus.

§. 8.

Die Summe aller Anstalten, Einrichtungen und Gesetze in einem Staate, welche sich auf Gegenstände der Policei beziehen, wird unter dem Namen der Policeiverfassung begriffen.

§. 9.

Obgleich der Endzweck der Policei überall derselbige, nämlich innerer Wohlstand und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft ist, (§. 1.) und ob sich gleich die Grundsätze, nach welchem alle zu diesem Endzweck führende Maasregeln einzurichten sind, an allen Orten gleich bleiben, so können doch die Mittel, deren sich die Policei bedient, und die Art sie anzuwenden, nicht durchgängig die nämlichen

seyn,

seyn, weil Klima, natürliche Beschaffenheit des Landes und seiner Naturproducte, Nationalcharacter, Regierungsform und äußere politische Verhältnisse hier mannichfaltige Abänderungen nothwendig machen. Alle diese Umstände müssen daher bei der Gründung der Policeiverfassung für jeden Staat insbesondere sorgfältig erwogen werden.

§. 10.

In einem Lande, welches gute und zweckmäßige Policeianstalten und Gesetze hat, deren Wirkung weder durch Fehler der bürgerlichen Gesetzgebung noch durch Bedrückungen oder Mangel an Industrie vereitelt wird, — in einem solchen Lande blüht öffentlicher Wohlstand, und dessen natürliche Folge ist zahlreiche Bevölkerung. Diese kann ohne jene Bedingungen zuweilen auf einige Zeit durch künstliche Mittel erzwungen werden, aber niemals dauerhaften Bestand haben.

§. 11.

Eine Volksmenge, welche so groß ist, als sie das Land nach Verhältniß seiner eignen Naturgüter, oder seiner Mittel, diese von auswärtigen einzutauschen, reichlich ernähren kann, ist eben so wohl ein sichres Zeichen des allgemeinen Wohlstandes, als ein Mittel denselben zu erhalten, indem mit der Größe einer Nation zugleich ihr äußeres Ansehen, mithin auch ihre äußere Sicherheit zunimmt, und die Mittel und Gegenstände des Genusses sich vervielfältigen.

§. 12.

Zahlreiche Volksmenge kann also nach diesen Voraussetzungen (§. 10. 11.) nicht an sich selbst der höchste Endzweck der Staats-Verwaltung überhaupt, und der Policei insbesondere seyn, sondern sie ist eine Folge der Erreichung eines höhern Endzwecks, nämlich des allgemeinen Wohlstandes, und wiederum ein bedingtes Mittel, diesen zu befördern und zu erhalten.

l'ami des hommes, ou traité de la population par M. le Marquis de *Mirabeau*. 4me edit. Hamb. 1758. III Voll. 8. deutsch übers. Hamburg. 1759. 8.

Schlettwein diss. de caussis, quibus ciuium copia augeri potest. Ien. 1759.

Fabricius Gedanken über die Volksvermehrung 1781. 8. Prüfung dieser Schrift. Altona 1782. 8.

de Herzberg Mem. sur la population des états et sur celle des états prussiens en particulier. Berlin 1784. 4.

§. 13.

Der Wohlstand, und folglich auch die Bevölkerung eines Landes kann nicht bestehen, ohne Gesundheit der in demselben beisammen lebenden Menschen: da diese ein wesentliches Stück der menschlichen Glückseligkeit ist, und ohne sie alle andre Arten von Genüssen gar nicht, oder doch nur sehr unvollkommen statt finden können.

§. 14.

Der Endzweck der Policei schließt also auch die Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl, d. i. die Beförderung und Erhaltung der Gesundheit aller

im Staat beisammen lebenden Menschen, und die Verhütung und Abwendung aller Uebel, welche dieselbe beeinträchtigen können, in sich.

§. 15.

Diese Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl auf sich zu nehmen, sind die Obrigkeiten um desto mehr verpflichtet, je gewisser es ist, daß eines theils die äußerliche Sicherheit des Staates großentheils von den physischen Kräften der Staatsbürger, welche ohne Gesundheit nicht bestehen können, abhängt, anderntheils auch Arbeitsamkeit und Erwerbfleis, diese großen Quellen des Glückes der Nationen, Gesundheit als wesentliche Bedingung voraussetzen.

§. 16.

Die Verpflichtung der Staatsbürger, den obrigkeitlichen Verfügungen und Gesetzen, welche sich auf das öffentliche Gesundheitswohl beziehen, Folge zu leisten, gründet sich einestheils auf die allgemeine Pflicht eines jeden Menschen für seine eigene Erhaltung zu sorgen, anderntheils auf die in der bürgerlichen Gesellschaft insbesondre eintretende Verbindlichkeit zum Besten des Ganzen nach Möglichkeit mitzuwirken, und alles, was der Gesellschaft nachtheilig seyn kann, zu vermeiden.

§. 17.

Der Inbegrif der Regeln, durch deren Befolgung der Mensch seine Gesundheit erhalten, und sich gegen Krankheiten schützen kann, heißt Diätetik. Sie gründet sich auf vollständige Kenntniß des

menschlichen Körpers und aller der Dinge, welche auf denselben im gesunden Zustande überhaupt oder unter gewissen Bedingungen einen ihm nüzlichen oder nachtheiligen Einfluß haben können.

§. 18.

Der Inbegrif von Grundsäzen und Regeln, nach welchen Heilung der Krankheiten und Wiederherstellung der Gesundheit bewirkt werden muß, heißt Heilkunde in der engern Bedeutung. Sie gründet sich auf genaue Kenntniß des gesunden und kranken Körpers, der Krankheitsursachen und der Dinge und Naturkräfte, welche eine heilsame oder schädliche Veränderung in dem Körper veranlassen können.

§. 19.

Diejenige Ordnung und Einrichtung, durch welche die Gesundheit aller in einem Staate beisammen lebenden Menschen nach diätetischen und medicinischen Grundsäzen unter obrigkeitlicher Aufsicht gesichert, erhalten, und, wenn sie gelitten hat, die Wiederherstellung derselben befördert wird, heißt medicinische Policei oder öffentliche Gesundheitspflege.

§. 20.

Die Wissenschaft, welche die Anwendung diätetischer und medicinischer Grundsäze zur Beförderung, Erhaltung und Wiederherstellung des öffentlichen Gesundheitwohls lehrt, wird medicinische Policeiwissenschaft genannt.

Sagt

Sagt man: die medicinische Policeiwissenschaft sei Diätetik des Staats, so schränkt man sie, wie mich dünkt, in allzuenge Gränzen ein; da der Endzweck dieser Wissenschaft, nicht blos Erhaltung des öffentlichen Gesundheitwohls, sondern auch Entfernung der unter dem Volke einreißenden Krankheiten, und möglichste Vollkommenheit aller Mittel zur Genesung ist.

§. 21.

Da der Mensch einen sehr großen Theil seiner Nahrungsmittel und andern Bedürfnisse aus dem Thierreiche zieht, und da auch verschiedene Krankheiten der Thiere einen verderblichen Einfluß auf die Menschen haben können, so ist klar, daß die Sorge für die Gesundheit der Thiere, besonders der Hausthiere, ebenfalls ein wichtiger Gegenstand der medicinischen Policeiwissenschaft seyn muß.

§. 22.

Die medicinische so wie die allgemeine Policeiwissenschaft bedient sich zur Erreichung ihres Endzwecks öffentlicher Anstalten, ausdrücklicher Gesetze und des Unterrichts.

§. 23.

Die Bürger des Staates von demjenigen zu belehren, was sie in Ansehung ihres eignen sowohl, als des allgemeinen Gesundheitwohls zu beobachten und zu vermeiden haben, ist vorzüglich nothwendig, theils um den guten Erfolg der öffentlichen Gesundheitsanstalten desto gewisser zu machen und den Gesetzen, welche sich darauf beziehen, Ansehen und Gehorsam

horsam zu verschaffen, theils um in Rücksicht auf solche Dinge, für welche keine ausdrücklichen Gesetze gegeben werden können, die Menschen dahin zu bringen, daß sie nach eigner Ueberzeugung eine Fertigkeit annehmen, dasjenige zu thun, was ihrer und ihrer Mitbürger Gesundheit zuträglich seyn kann, und das Gegentheil davon zu unterlassen. Daher die Wichtigkeit der sogenannten populären Arzneikunde, (richtiger der populären Gesundheitslehre) welche sich aber blos auf gemeinfaßliche Belehrung von dem Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers und auf zweckmäßige diätetische Regeln einschränken muß.

§. 24.

Oeffentliche Medicinalanstalten und Gesetze können eben so, wie oben (§. 9.) von der Policeiverfassung überhaupt gesagt worden ist, nicht in jedem Lande sich ganz gleich seyn, obgleich ihre allgemeinen Endzwecke überall die nämlichen sind. Mancherley Localumstände, Nationalcharakter, herrschende Lebensart und Gewerbe, Landeslage und Klima, u. s. w. machen hier Verschiedenheiten nothwendig, und manche Anstalt, manches Gesetz, welches in einem Lande dem öffentlichen Gesundheitswohl höchst nützlich ist, würde in einem andern unnütz, unausführbar, oder gar nachtheilig seyn.

§. 25.

Einzelne öffentliche Anstalten und Gesetze, deren Endzweck das allgemeine Gesundheitswohl war, gab es in den meisten Staaten schon lange vorher,

ehe

ehe man daran dachte, die medicinische Policey in ein System zu bringen und als Gegenstand einer eignen Wissenschaft zu betrachten. Bei den ältesten civilisirten Völkern finden wir Spuren solcher Einrichtungen. Bei einigen derselben, z. B. bei den alten Aegyptiern, hatten die Gesetzgeber allerlei Verfügungen, welche keinen andern vernünftigen Zweck, als die Beförderung des allgemeinen Gesundheitwohls haben konnten, dadurch im Ansehen zu erhalten gesucht, daß sie die Befolgung derselben zur Religionspflicht machten. Bei andern scheint man die nämliche Absicht durch das Beispiel und Vorgang angesehener Personen, z. B. der zu den Mysterien eingeweihten und der Priester geltend gemacht zu haben. Minder zahlreiche, doch immer einige Beispiele medicinischer Policeieinrichtungen finden wir in der Geschichte des mittlern Zeitalters. Häufiger werden dieselben in den lezt verflossenen zwei oder drei Jahrhunderten. Je mehr man sich, besonders seit der Wiederherstellung der Wissenschaften und dem dadurch bewirkten Fortgang in sittlicher Cultur, von der großen Wahrheit überzeugt hat, daß das Wohl und die Macht der Regenten und Obrigkeiten mit dem Glück des Ganzen und aller Mitglieder desselben aufs genaueste zusammenhängt und von demselben nicht getrennt werden kann, desto mehr ist die Policey überhaupt und mit ihr die medicinische insbesondre vervollkommnet worden. Man hat zweckmäßigere Verfügungen in Ansehung der Bauart der Städte, der Begräbnißplätze, der Way-

sen-

sen- und Krankenhäuser getroffen, man hat Medicinalkollegia, Lehranstalten für Aerzte, Wundärzte und Hebammen, Geburtshäuser, Vieharzneischulen gestiftet, Gesetze für die Medicinalpersonen gegeben, Dispensatoria und Apothekertaxen vorgeschrieben, Maasregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, gegen Afterärzte und Arzneikrämer, gegen schädliche Verfälschungen der Nahrungsmittel und Getränke genommen u. s. w. Vielleicht findet man indessen noch keinen Staat, in welchem alles und jedes geleistet und veranstaltet worden wäre, was zu einer vollkommnen medicinischen Policeiverfassung erfordert wird.*)

Die wissenschaftlichen Grundsätze der medicinischen Policei pflegte man lange Zeit als einen Theil der gerichtlichen Arzneiwissenschaft vorzutragen, welcher

*) Eine pragmatische und ausführliche Geschichte der medicinischen Policei würde eben so lehrreich als interessant für Staatskundige und Aerzte seyn. Bis jetzt fehlt es uns noch an einem eignen Werke über diesen Gegenstand, obgleich Frank, Huszty, Scherf, in ihren nachher anzuführenden Schriften, auch Möhsen in s. Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, u. m. a. viele schätzbare Materialien dazu gesammelt haben. Einige Bruchstücke der medicinischen Policeigeschichte aus den ältesten Zeiten habe ich in zwei academischen Streitschriften: Curae sanitatis publicae apud veteres exempla Lips. 1779 u. 83. aufgestellt.

cher sie doch in der That, man mag nun auf ihren weiten Umfang, oder auf den ganz verschiednen Endzweck und Gegenstand der medicinischen Policei sehen, eben so wenig als die allgemeine Policeiwissenschaft der bürgerlichen Rechtswissenschaft untergeordnet werden können. Seit etwa zwölf Jahren erst, hat man angefangen, die medicinische Policeiwissenschaft von der gerichtlichen Arzneikunde zu trennen, und als eine eigne Wissenschaft zu bearbeiten. Deutschland gebührt der Ruhm, nach einigen ältern unvollkommnen Versuchen die besten und vollständigsten systematischen Schriften in diesem Fache, besonders Franks klassisches Werk, hervorgebracht zu haben.

Schriften über die ganze medicinische Policei.

Nützliche Reformation zu guter Gesundheit und christlicher Ordnung von Joachim Strüppen. Frankf. 1573. *)

Roder. a Castro Tractatus medico-politicus, f. de officiis medico-politicis L. IV. Hamb. 1614. 4.

M. Alberti Diss. de tuenda reipublicae sanitate per bona medicorum consilia. Hal. 1745.

Laur. Heister Diss. de principum cura circa sanitatem subditorum. Helmst. 1738. 4.

G. G.

*) Ich kenne dieses Buch nur aus Herrn Hofrath Metzgers Schriften.

G. G. Richter Diss. de cura magistratus circa valetudinem civium. Götting. 1758. 4.

W. T. Rauens Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer medicinischen Policei in einem Staate. Ulm. 1764. 8. n. Aufl. Regensb. 1781. 8.

A. G. Plaz Diss. de sanitatis publicae obstaculis Lips. 1753.

Eiusd. Diss. de amoliendis sanitatis publicae impedimentis. Lips. 1771.

Eiusd. Diss. de removendis sanitatis publicae impedimentis. Lips. 1771. 4.

C. Rickmann von dem Einfluß der Arzneiwissenschaft auf das Wohl des Staates. Jena 1771. 8.

I. P. Frank epistola invitatoria ad eruditos de communicandis, quae ad politiam medicam spectant, principum ac legislatorum decretis. Manh. 1776. 8.

I. G. Baumer fundamenta politiae medicae Fcf. ad M. et Lips. 1777. 8.

J. P. Frank System einer medicinischen Policei I. Bd. Manheim, 1779. (2te Aufl. 1784) II. B. 1780. III. B. 1785. IV. 1788. 8. (Die Fortsetzung dieses Werks wird noch erwartet.)

I. Lukianowicz Danilewsky Diss. de magistratu medico felicissimo. Götting. 1784. 4.

Z. J. G. Huszty, Edlen von Raszynya Diskurs über die medicinische Policei. 2 Bde. Preßburg u. Lpz. 1786. 8.

J. D. Metzger Handbuch der Staatsarzneykunde, enthaltend die medicinische Policei und gerichtl. Arzneiwissenschaft. Züllichau 1787. 8.

Periodi-

Periodische Schriften und Sammlungen zur medicinischen Policei.

C. T. Uvens und J. Th. Pyls Magazin für die gerichtl. Arzneiwissenschaft und medicinische Policei. 2 Bde. Stendal 1782. 83. 8.

J. Th. Pyls, neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Policei; 3 Bände Stendal 1784. 89. 8.

Desselben Repertorium für die gerichtliche und öffentliche Arzneiwissenschaft. 1 Band Berlin 1789. 2ten Bandes 1ste Abtheilung 1790. (wird fortgesezt.)

J. Chr. Fr. Scherfs Archiv der medicinischen Policei und der gemeinnützigen Arzneikunde. 6 Bde. Leipzig 1783. 88. 8.

Desselben Beiträge zum Archiv der medicinischen Policei 2 Bde. Leipz. 1788 — 90. 8 8. (wird fortgesetzt.)

Metzgers Bibliothek für Physiker. 4 Stück. Königsb. 1787 – 89. 8.

Desselben Annalen der Staatsarzneikunde 2 Stück Züllichau 1789. 90. 8. (wird fortgesezt.).

Bücherverzeichniß zur medicinischen Policei.

Chr. Fr. Daniels Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde. Halle. 1784. 8

§. 26.

Die bequemste Abtheilung der medicinischen Policeiwissenschaft wird hergenommen von der verschiedenen Art der Gegenstände, mit welchen sich die

die öffentliche Gesundheitspflege beschäftigt. Diese sind Sorge für Reinigkeit der Luft und für gesunde Wohnplätze; für den sichern Genuß und Gebrauch der Nahrungsmittel und Getränke, der Kleidung, der Erwerbmittel, der Vergnügungen; für gesunde Fortpflanzung; für die physische Erziehung; Vorkehrungen gegen mancherlei Unglücksfälle zu Rettung der Scheintodten, zu Verhütung anstekkender Krankheiten, gegen Viehseuchen; endlich die Sorge für das Medicinalwesen und Medicinalpersonen. Nach dieser Ordnung soll hier die medicinische Policeiwissenschaft abgehandelt werden.

Erster

Erster Abschnitt.

Sorge für gesunde Wohnplätze und Reinigkeit der Luft.

§. 27.

Wohnungen, in welchen die Gesundheit der Menschen lange und dauerhaft bestehen soll, müssen eine derselben zuträgliche Lage und Bauart haben, und vor allem, was allgemeine Krankheiten verursachen kann, hinlänglich gesichert seyn.

A. G. Plaz resp. *Billing* Diss. de salubritate et insalubritate habitationum. Lips. 1781. 4.

Fr. Phil. de Oberkamp Progr. quibus e causis urbium salubritas aut insalubritas potissimum derivanda sit. Heidelb. 1789.

§. 28.

Das meiste kommt hier auf die Reinigkeit der Luft an. Ohne diese kann der Mensch nicht bestehen; aber nur eine reine Luft ist zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit tauglich; eine unreine, mit feuchten, faulen, brennbaren, metallischen und andern fremden Stoffen überladene Luft verursacht mancherlei Krankheiten und nicht selten den Tod.

Hier einige kurze Erläuterungen über die Nothwendigkeit der Luft und des Athemholens für die thierische Oekonomie, über die verschiedenen Luftarten, die Grade der Reinigkeit und Verderbniß der Luft und die Prüfung derselben.

Landriani physische Untersuchungen über die Gesundheit der Luft. a. d. Ital. Basel 1778. 8.

Thouvenels Abhandl. von der Beschaffenheit, dem Nutzen und den Wirkungen der Luft und der Luftarten als Nahrungs- und Heilmittel für den thierischen Körper. a. d. Franz. Jena 1782. 8.

J. Fr. Gmelin über die neuesten Entdeckungen in der Lehre von der Luft und ihre Anwendung auf die Arzneikunst. Berlin 1784. 8.

§. 29.

Wenn für Menschen, welche in Gesellschaft beisammen leben, ein neuer Wohnplatz bestimmt werden soll, und die Wahl durch nichts gebunden ist, so muß ein gemäßigtes Klima, wo Winde und Witterung wenig plötzlichen Veränderungen unterworfen sind, und eine mäßig hochliegende, trockne, doch mit reinen frischen Wasserquellen versehene, schnellströmenden Flüssen und Bächen benachbarte, von Sümpfen und ihren Ausdünstungen entfernte Gegend vor allen andern gewählt werden.

A. C. Büchner Diss. de exploranda locorum salubritate. Hal. 1746. 4.

§. 29.

Wo schon feste Wohnplätze bestehen, oder die Wahl der neu anzulegenden durch unvermeidliche

Um-

Umstände beschränkt ist, da muß wenigstens das Gute, was die natürliche Lage derselben hat, sorgfältig benuzt, und ihre Mängel nach Möglichkeit verbessert werden.

§. 30.

Stehende Wasser und Moräste müssen ausgetrocknet und abgeleitet werden, indem ihre Ausdünstungen eine sehr fruchtbare Ursache von mancherlei oft sehr verderblichen und entvölkernden Krankheiten sind.

I. M. Lancisi de noxiis paludum effluviis. in ej. *Opp.* omn. Venet. 1739. fol.

I. Z. Platner Progr. de pestiferis aquarum putrescentium exhalationibus. Lipſ. 1747.

§. 31.

Oeftere Ueberschwemmungen bringen nicht nur die Bewohner der denselben ausgesetzten Gegenden in Lebensgefahr und Schaden ihres Vermögens, sondern es wird auch durch die Feuchtigkeit der Gebäude, durch die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Sümpfe, Pfützen, Schlamm und faulende Wasserthiere, eben so, wie durch alle andre feuchte und faule Ausdünstungen, die Luft verpestet, und zu den bösartigsten Krankheiten Gelegenheit gegeben. Diesen Uebeln muß durch Austiefung der Flußbetten, schicklich angebrachte Dämme, Ableitung des Wassers in Kanäle und andre Mittel, welche die Wasserbaukunst an die Hand giebt, vorgebeugt werden. Wo es aber ja nicht möglich ist, die Ueberschwemmungen ganz und gar zu verhüten, da

müssen die Einwohner solcher Gegenden wenigstens von den Mitteln unterrichtet werden, durch welche sie sich gegen die schädlichen Eindrücke der feuchten und faulen Ausdünstungen nach Möglichkeit schützen können.

Avis sur les moyens de diminuer l'insalubrité des habitations, qui ont été exposées aux inondations par M. *Cadet de Vaux*. Paris 1784. 8. deutsch übers. von Ferro. Wien 1784. 8.

§. 32.

Aus gleichen Ursachen muß man fließenden Wassern, deren Bewegung sehr träge ist, und welche mithin in nicht viel geringerm Grade als stehende Gewässer schädliche Ausdünstungen verbreiten, einen stärkern Fall und schnellere Bewegung zu geben suchen.

§. 33.

Stadtgräben, welche keinen beständigen freyen Abfluß haben, vergiften die Luft durch ihre Ausdünstungen und müssen daher ausgetrocknet werden. Wenn aber auch solche Gräben eine hinreichende Gemeinschaft mit fließenden Wassern haben, so müssen sie dennoch von Zeit zu Zeit abgelassen und ausgeschlämmt werden.

§. 34.

Dicke Wälder, welche entweder stehenden Gewässern zum Sammelplatz dienen, oder trocknenden, heilsamen, die Luft reinigenden Winden den Zutritt verwehren, müssen ausgelichtet werden.

§. 35.

Dagegen ist die Anpflanzung lichter Alleen von hohen breitbelaubten Bäumen in der Nähe der Städte und Dörfer zu empfehlen, weil ihre Vegetation im Sonnenschein die Luft reinigt.

§. 36.

Die Nachbarschaft der Berg- und Hüttenwerke, derjenigen vornemlich, wo Blei, Quecksilber, Arsenik und Schwefel gewonnen wird, ist der Gesundheit der Anwohner immer um desto mehr nachtheilig, je weniger frei die Gegend, und je schwerer die Erneuerung der Luft ist.

§. 37.

Sehr große, oder nach Verhältniß ihrer Größe übervölkerte Städte sind schon in politischer und moralischer Rücksicht dem gemeinen Wohl mehr schädlich als beförderlich. Es ist aber auch, wie die Erfahrung lehrt, die Sterblichkeit in denselben nach Verhältniß ungleich größer als in kleinen Städten und in Dörfern; und die Gesundheit ihrer Bewohner leidet um desto mehr, je größer die Masse menschlicher und andrer Ausdünstungen ist, durch welche die in ihren Mauern eingeschlossene Luft immerfort verderbt wird.

§. 38.

Zur gesunden Bauart der Städte gehört, daß die Gassen gerade angelegt werden, und ihre Breite in schicklichem Verhältniß mit der Höhe der Häuser stehe, damit die Luft hinlänglich bewegt und erneuert werden könne. Je höher die Häuser, und

je enger und winklicher dabei die Straßen sind, desto mehr stocken und sammeln sich unreine Ausdünstungen, desto länger bleibt die Feuchtigkeit auf den Straßen stehen, und desto mehr muß daher die Gesundheit der Einwohner dabei leiden.

vid. l. 11. ff. de servit. praed. urban. l. 1. Cod. de aedif. priv.

§. 39.

Große freie Plätze und zahlreiche geräumige Thore, welche die Gemeinschaft mit der Luft außer der Stadt unterhalten, sind wichtige Mittel, die Gesundheit der Luft zu erhalten, in so fern sie zur Luftreinigung und zur Zerstreuung schädlicher Dünste sehr viel beitragen.

§. 40.

Je größer und volkreicher ein Ort ist, je niedriger er liegt, und je feuchter der Boden von Natur ist, desto mehr müssen diese in der Bauart liegenden Mittel, die Luft rein zu erhalten, benuzt werden.

§. 41.

Sehr hohe Stadtmauern sind der Gesundheit der Einwohner nachtheilig, weil sie die Erneuerung der Luft hindern.

Einen Beweis hiervon giebt Zwierlein in s. vermischten medicin. Schriften. Heidelb. u. Lpz. 1788. S. 1. ff.

§. 42.

Das Straßenpflaster in den Städten muß dicht, fest und so eben als möglich seyn, um die Ansammlung der Feuchtigkeit und das Stocken derselben zu verhüten. Man muß dazu eine Steinart wählen, welche nach nassem Wetter bald abtrocknet, und bei trockner heißer Witterung keinen der Gesundheit schädlichen Staub giebt.

§ 43.

Die Rinnen und Gossen zum Abfluß der Feuchtigkeiten müssen nicht in der Mitte der Strassen, sondern auf den Seiten derselben angebracht seyn, und freie Gemeinschaft mit fließendem Wasser, oder mit unterirdischen gemauerten Kloaken und Schleußen haben, durch welche das Wasser und andre Unreinigkeiten aus der Stadt abgeführt werden.

§. 44.

Es ist, vornehmlich in großen Städten, wo viel geritten und gefahren wird, zur Sicherheit der Fußgänger sehr zuträglich, wenn zu beiden Seiten der Strassen erhöhete und mit Quadern belegte Fußsteige angebracht sind. Hingegen sind die Schwibbögen und bedeckten Gänge an den Seiten der Straßen zu misbilligen, weil sie den freien Durchzug der Luft hindern. Eben so auch die niedrigen und weit hervorragenden Wetterdächer an den Häusern.

§. 45.

Bäume in den Straßen und öffentlichen Plätzen anzupflanzen, ist nur dann rathsam, und der

Gesundheit zuträglich, wenn diese Strassen oder Plätze sehr weit und geräumig sind. Es müssen auch die Bäume, welche man zu dergleichen Pflanzungen wählt, keine starkriechenden Blüten haben, und nicht zu dicht neben einander, noch zu nahe an die Häuser gesetzt werden.

§. 46.

Es darf durchaus niemand gestattet werden, Mist, Kehricht, Abgänge aus Küchen und Werkstätten, Aeser von Thieren u. dgl. aus den Häusern auf die Straßen zu werfen. Ordnung, Reinlichkeit und Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Luft erfordern, daß aller dergleichen Unrath öfters an bestimmten Tagen aus den Häusern abgeholt, und zu den Thoren hinausgeschaft werde.

§. 47.

Aus gleichen Ursachen müssen auch die Straßen oft gekehrt, und besonders bey feuchter Witterung aller Schlamm, und im Winter der Schnee bald weggeschaft werden.

Lamotte Vorschläge zur Abfuhr der Unreinigkeiten von den Straßen. Götting. 1777.

Berlinisches Policeiavertissement das Gassenreinigungswesen betreffend 1771.

Erneuerte Gassenreinigungsordnung für die Fürstl. Bischöfl. Residenzstadt Fuld in Zwierleins vermischten medicin. Schriften S. 79.

Hamburgisches Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen vom 3ten Oct. 1788.

§. 48.

§. 48.

Der Staub, welcher an vielen Orten bei trokner Witterung, besonders in sehr volkreichen Städten in Menge aufsteigt, kann leicht allerlei Brust- und Augenkrankheiten erregen; und eine weise Policei muß daher anordnen, daß derselbe durch fleissiges Wassersprengen gedämpft werde.

Zur Nachahmung sind in diesem Stück die Anstalten zu empfehlen, welche man in Wien und Paris hat.

§. 49.

Oeffentliche Gebäude, welche immerfort eine große Menge von Menschen beherbergen, z. B. Hospitäler, Findelhäuser, Casernen u. s. w. müssen, um die Ansammlung und allen Einwohnern nachtheilige Stockung einer großen Masse menschlicher Ausdünstungen in einem engen Raum zu verhüten, nicht in dem mittlern Theil der Stadt, am wenigsten in engen Gassen, sondern nahe an der Ringmauer, wo möglich außer derselben, oder doch an freien luftigen Plätzen angelegt werden.

§. 50.

Aus demselbigen Grunde streitet es auch gegen das öffentliche Gesundheitswohl, wenn gewisse sehr zahlreiche Klassen der Einwohner, wie an einigen Orten die Juden, in einer sehr engen Strasse beisammen zu leben gezwungen werden.

§. 51.

Das Begraben der Toden auf Kirchhöfen innerhalb der Stadtmauern und in den Kirchen giebt zu Anhäufung der schädlichsten und pestartigsten faulen

Dünste Gelegenheit, und kann auf keine Weise durch vernünftige Gründe gerechtfertigt werden. Da niemand jemals für sich und seine Nachkommen ein Recht oder Besitz erwerben oder vergeben kann, dessen Ausübung andern Privatpersonen oder dem gemeinen Wesen schädlich zu werden droht *,) so kann auch der Besitz eines Begräbnisses mitten unter den Wohnungen und in den Versammlungsorten der Lebendigen, auf welche Art er auch immer erworben seyn mag, niemals rechtmäßig seyn, und die Obrigkeit ist befugt, denselben überall und zu jeder Zeit aufzuheben. Wo indessen Eitelkeit und Vorurtheile noch die Abstellung dieses Misbrauchs zu vereiteln wissen, oder Localumstände desselben Duldung nothwendig machen, da ist wenigstens dahin zu sehen, daß alle Särge in tiefen Grüften ringsherum eingemauert werden, und daß man diese Grüfte durch weite Oefnungen, welche mit der Luft außer der Stadt Gemeinschaft haben, lüfte.

Die weisesten Gesetze des Alterthums haben das Begraben in den Städten untersagt. M. s. das hieher gehörige Gesetz der zwölf Tafeln beim Cicero de leg. l. II. c. 23. ingleichen l. 12. C. de religios. et sumt. funer. l. 2. C. de sacrosanct. eccles. und l. 6. Cod. Theod. de Sepulcr. viol. Eitelkeit und Aberglauben führten die Kirchenbegräbnisse vornemlich seit Constantin des Gr. Regierung ein; ein Misbrauch, welchem sich die Gesetze der Kaiser und die Schlüsse mehrerer Kirchenversammlungen zu mehrernmalen widersetzten. Unter

*) Pomponius l. 206. ff. de R. I. *Iure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem.*

Unter den Verordnungen, welche seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts gegen das Begraben in den Städten und Kirchen ergangen sind, ist eine der ältesten die Nürnbergische von 1541. Von den neuesten nenne ich nur das Arrêt du parlement de Paris vom 25. Mai 1765. das Arrêt du parlement de Toulouse vom 3 Sept. 1774. Die Gräfl. Lippische Verordnung vom 9ten Sept. 1779. (wobei die von Hrn. Scherf in dessen Arch. d. med. Pol. IV. B. 2. Th. S. 101 ff. beigefügten Anmerkungen zu vergleichen sind). Die K. K. Verordnung vom 23. Aug. 1784. Die Verordnung des Pfälz. reformirten Kirchenraths vom 26. Apr. 1784. Die Hessendarmstädtische vom 20. April 1786. außer welchen aber leicht noch viele andre angeführt werden könnten.

Umständlich sind die Gründe gegen das Begraben in den Städten und Kirchen in folgenden Schriften aus einandergesetzt. *Coschwitz* Diss. de morte ex sepulcris. Hal. 1728. *Perennot* de prohibenda in urbe et templis sepultura. Ultraj. 1748. *Alix* de nociua mortuorum intra sacras aedes urbiumque muros sepultura. Erf. 1773. *Maret* Mem. sur l'usage général d'enterrer les morts dans les églises et dans l'enceinte des villes. Dijon et Paris 1773. 12. *Lampe* de noxis ex sepultura in templis. Argent. 1776. *Vicq d'Azyr* Essai sur les lieux et dangers des sepultures Paris 1778. 12. *Ern. Platner* Oratio adversus sepulturam in aedibus sacris. Lips. 1788. 4. M. vergl. auch Mösers Vorschlag zu Verlegung der Kirchhöfe außerhalb

der Städte in der Berlin. Monatschrift Februar 1784. —

Vertheidigt haben diesen Gebrauch unter andern der Verfasser des Tractats von der Unschädlichkeit der Kirchhöfe nahe bey den Wohnungen der Lebendigen. Freiburg 1775. *O-Ryan* Diss. sur les fievres contagieuses; ouvrage dans lequel — — on demontre qu'il ne peut résulter aucun danger de l'usage d'enterrer dans l'enceinte des villes. Lyon 1785. 8. C. *G. de Winckler* Diss. I. et II. de iure sepulturae in templis. Lips. 1784. (wo zwar die Schädlichkeit der Kirchenbegräbnisse nicht geleugnet, aber gleichwohl die Nothwendigkeit, sie beizubehalten, aus juristischen Gründen vertheidigt wird) und Tode von dem Begraben in Kirchen und auf Kirchhöfen. Kopenhagen u. Leipz. 1789. 8. Was diese lezte Schrift anbelangt, so glaube ich, daß Hr. Tode als ein philosophischer Arzt die Vertheidigung einer so schlimmen Sache mehr um seinen Scharfsinn zu üben, als aus wahrer Ueberzeugung unternommen habe. Schon die Beschaffenheit der von ihm aufgestellten Vertheidigungsgründe beweißt es, daß er es mit dieser Schutzschrift für die Kirchenbegräbnisse nicht gar ernstlich gemeinet haben kann.

§. 52.

Die Begräbnißplätze müssen in gehöriger Entfernung von den Städten und Dörfern, vor dem Winde, in freien Gegenden, welche vor Ueberschwemmungen gesichert sind, und trocknen, sand- oder kalkartigen Boden haben, angelegt werden. Sie

dürfen

dürfen nicht mit hohen Mauern noch mit vielen Bäumen bepflanzt noch auf ihrem mittlern Raume mit häufigen hohen Monumenten bedeckt seyn; weil durch alle diese Dinge die nöthige Bewegung und Erneuerung der Luft gehindert wird.

§. 53.

Teiche, Viehtränken und Schwemmen dürfen innerhalb der Ringmauern nicht geduldet werden.

§. 54.

Eben so wenig Flachs- und Hanfrösten in den Strecken der Flüsse oder Bäche, welche durch Städte fließen.

§. 55.

Eine aufmerksame Policei wird auch, wenigstens in großen Städten, nicht gestatten, daß Schweine und andre Thiere, deren Gestank die Luft verderbt, auf den Straßen herumlaufen.

M. s. Ordonnance de la Police de Paris du 22. Mai 1733.

§. 56.

Es ist eben so unanständig als ekelhaft, und trägt nicht wenig dazu bey, die Masse der schädlichen Ausdünstungen zu vermehren und die Luft zu verderben, wenn alle Winkel der Straßen mit den Ausleerungen der Vorübergehenden besudelt werden. Die Policei ist befugt, dieses zu verbieten. Doch ist es in sehr großen Städten fast nothwendig, an schicklichen Orten und in gehörigen Entfernungen öffentliche Abtritte anzulegen.

Mercier Tableau de Paris. T. IV. p. 138. Latrines publiques.

§. 57.

Solche Fabriken, Werkstätte und Kaufläden, deren Producte und Waaren schädliche, faule oder metallisch giftige Dünste verbreiten, z. B. Häuser, in welchen die Seidenwürmer-Zucht im Großen getrieben wird, Salpeter- Vitriol- und Alaunsiedereyen, Schlachthöfe, die Werkstätte der Gerber, Seifensieder, Lichtzieher, Leimsieder, Färber, Stärkemacher, Darmsaitenspinner, Käse- Stockfisch- und Heringsbuden, u. s. w. muß man im Innern einer Stadt nicht dulden, sondern ihnen einen Platz an luftigen Gegenden außer den Ringmauern anweisen. Auch sollte nicht gelitten werden, daß Handwerker und Künstler, welche mit Blei, Quecksilber oder Arsenik umgehen, ihre Arbeiten mit Kohlenfeuer auf freier Straße verrichten.

Mit sehr schwachen Gründen hat Domenico Cirillo in s. Riflessioni intorno alla qualità delle acque nella coccia de' cuoi. Napoli 1785. 8. die Unschädlichkeit der Ausdünstungen von Gerbereien, und den dazu erforderlichen Wassergräben zu vertheidigen gesucht.

K. Kaiserl. Verordnung, die Quecksilber- Blei- und andre Metallarbeiter betreffend. Wien 1782.

§. 58.

Die Anger der Abdecker müssen so weit als möglich von den Städten entfernt und dem öffentlichen Anblick entzogen werden.

§. 59.

Auch die Hochgerichte müssen an einen von den Städten hinlänglich entfernten freien Platz verlegt, und die Leichname der Hingerichteten, damit ihre Fäulniß nicht die Luft verpeste, bald in die Erde begraben werden.

Die weisesten Gesetze älterer und neuerer Zeiten verordneten, die Körper der Gehangenen u. s w. bald nach der Hinrichtung beerdigen zu lassen S. 5 B. Mos. 21. v. 23.

Dahin gehörige Verfügungen enthält auch eine churfürstl. sächs. Verordnung vom 8. März 1740. und eine andre von 1775.

§. 60.

Die Policei ist auch berechtigt, auf die Erbauung neuer Häuser Aufsicht zu haben, und darüber zu halten, daß nicht durch unschickliche Anlage und Einrichtung derselben das öffentliche Gesundheitswohl Gefahr leide.

§. 61.

Es erfordert nicht nur der gute Geschmack, sondern auch die Sorge für die Festigkeit der Gebäude, daß die Häuser wo möglich durchaus einerlei Höhe haben. Es sollte niemand auf engen Strassen über zwei, und auf breitern über drei Stockwerk hoch über dem Erdgeschoß bauen dürfen, weil durch allzuhohe Häuser die Erneuerung und Reinigung der Luft in den Straßen gehindert wird. (§. 38.)

§. 62.

§. 62.

Die Sicherheit sowohl als die Gesundheit der Einwohner erfordert, daß der Grund der Häuser nach Verhältniß des Bodens und der Größe der Gebäude tief und fest genug gelegt und das Erdgeschoß, wo der Boden feucht ist, um etwas über demselben erhöht werde.

§. 63.

Baumaterialien, welche die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre in Menge anziehen und zurückhalten, Salpeter auswittern, von Frost, Hitze oder Nässe leicht Risse bekommen, können eben so wenig zu dauerhaften Gebäuden dienen, als der Gesundheit der Einwohner zuträglich seyn. Es ist daher nothwendig, daß die Policei nicht nur eine besondre Aufmerksamkeit auf die Kalk- und Ziegelbrennereien wende, sondern auch, wenn jemand ein neues Haus bauen will, die Tauglichkeit der dazu bestimmten Materialien durch verpflichtete Sachverständige untersuchen lasse.

§. 64.

Die Kellerwohnungen sind der Feuchtigkeit und stockenden Luft wegen sehr ungesund; es wird daher gut seyn, wenn man durch eine Policeiverordnung die Anlegung derselben in den Häusern ganz abschaffen kann.

§. 65.

Die Erker an den Häusern sind nicht nur dem guten Geschmack in der Baukunst zuwider, sondern sie verdunkeln und verengern auch die Straßen, hindern

dern den freien Durchzug der Luft, und können durch ihren Einsturz zu Unglücksfällen Gelegenheit geben.

§. 66.

Die innere Eintheilung des Raumes in den Gebäuden, die Verbindung, Größe und Höhe der Zimmer, Fenster und Thüren kann zwar nicht wohl durch Gesetze vorgeschrieben werden; doch wird man es durch vernünftige Belehrung, so wie durch Anstellung guter und erfahrner Baumeister dahin bringen können, daß diejenigen, welche neue Häuser bauen oder alte repariren lassen, hiebei auf die Gesundheit ihrer Wohnungen, so wie auf das nöthige Verhältnis ihrer Größe zu der darin wohnenden Menschenzahl gehörig Rücksicht nehmen.

§. 67.

Nicht blos der Feuersgefahr wegen, sondern auch, weil vieler Rauch in den Häusern den Augen und den Lungen schädlich ist, muß die Policei darüber halten, daß die Rauchfänge eine solche Weite haben, die mit der Anzahl der Heerde und Oefen, welche mit ihnen Gemeinschaft haben, in gehörigem Verhältniß stehe.

§. 68.

Es wäre gut, wenn der Gebrauch der Windöfen in den Zimmern allgemein eingeführt werden könnte, da sie die Reinigung der Luft befördern helfen.

§. 69.

Die Anlage der Abtritte in den Häusern erfordert besondere Aufmerksamkeit. Man muß darü-

ber halten, daß sie nicht in der Mitte der Häuser noch auf die Strasse heraus angelegt werden, daß man ihnen überall tiefe und gut ausgemauerte, oder mit Thon ausgeschlagene Kessel und hinlänglich weite Kothfänge gebe, und sie mit einem weiten Luftloch im Gipfel des Dachs versehe, durch welches ein Theil des Gestankes sich verziehen könne. Die Policei hat auch dafür zu sorgen, daß die Kloaken oft ausgefegt werden. Es ist allerdings vortheilhaft, wenn sie einen Abfluß in ein benachbartes Wasser haben, nur darf dieses kein stehendes Wasser seyn, noch ein Fluß, aus welchem die Einwohner ihr Wasser zum Trinken und Kochen nehmen.

Die Verbesserung der Bauart der Abtritte und Mistgruben, und die Mittel, ihre der Gesundheit schädlichen Ausdünstungen unwirksam zu machen, haben neulich mehrere französische Naturforscher und Chemisten beschäftigt, welche durch die Pariser Policei zu diesen Untersuchungen veranlaßt wurden, M. s. Observations sur les fosses d'aisance et les moyens de prévenir les inconveniens de leur vuidange par MM. *Laborie*, *Cadet de Vaux et Parmentier* im Journal de Physique de Rozier Supplem. T. 13. 1778. ingleichen einen Aufsatz über denselbigen Gegenstand von *Cadet de Vaux* im Journ. de Phys. T. 22. 1783. und Recherches sur la nature et les effets du mephitisme des fosses d'aisance par M. *Hallé*, imprimé par ordre du gouvernement. Paris 1785. 8.

§. 70.

§. 70.

Die weit hervorragenden Dachrinnen sollten nicht gelitten werden. Ihr leicht sich ereignender Einsturz kann den unten vorübergehenden Gefahr bringen, und das aus ihnen herabfließende Wasser verderbt das Straßenpflaster.

§. 71.

Die an einigen Orten herrschende Gewohnheit, die äußern Mauern der Häuser mit Schieferplatten zu bekleiden, streitet gegen den guten Geschmack, kann bei entstehenden Feuersbrünsten die Gefahr vermehren, und ist auch der Gesundheit schädlich, weil sich die Nässe leicht in die Fugen des Schiefers zieht, und durch die Mauern dringt.

§. 72.

Da die Ausdünstung des frischen noch feuchten Kalks und Mörtels der Gesundheit schädlich ist, so sollte man anordnen, daß kein neugebautes Haus vor Ablauf eines Jahres bewohnt werden dürfte.

§. 73.

Reinlichkeit und Sorge für öftere Erneuerung der Luft im Innern der Häuser kann zwar nicht durch Zwangsgesetze geboten werden; man muß aber nichts unterlassen, um die Einwohner durch vernünftige Belehrung zur Aufmerksamkeit auf diesen Theil der Gesundheitspflege zu gewöhnen.

§. 74.

Eben die Vorsorge für gesunde Wohnungen, deren Regeln hier mit besonderer Rücksicht auf die Städte vorgetragen worden sind, können auch auf die Dorfwohnungen mit einigen Einschränkungen, welche die Situation des Landmanns nothwendig macht, ausgedehnt werden.

Zweiter Abschnitt.

Sorge für die Sicherheit des Genusses der Nahrungsmittel und Getränke.

§. 75.

Da der Mangel an hinlänglichen und gesunden Nahrungsmitteln die Gelegenheitsursache mehrerer Krankheiten unter dem Volke, und selbst der Pest werden kann, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, so können alle Mittel, welche weise Obrigkeiten anwenden, um den Unterthanen immerfort den benöthigten Vorrath von Nahrungsmitteln zu verschaffen, und die Wohlfeilheit derselben zu erhalten, z. B. Begünstigung des Ackerbaues und der Viehzucht, Verhütung des Kornwuchers, und aller die nothwendigsten Lebensbedürfnisse treffenden Monopolien, Sperrung der Getraideausfuhr, wenn die Marktpreise bis zu einer bestimmten Höhe gestiegen sind, Anlegung öffentlicher Magazine in wohlfeilen Jahren, u. s. w. auch als Gegenstände der medicinischen Policei betrachtet werden, obgleich

hier der Ort nicht seyn kann, weitläuftig davon zu handeln.

Herbert essai sur la police générale des grains. Berlin 1753. deutsch übers. unter dem Titel, Versuch einer allgemeinen Kornpolicei, Berlin, 1770. 8.

§. 76.

Das Getraide ist verschiedenen Krankheiten unworfen, welche es zur Nahrung für den Menschen ganz untauglich oder ungesund machen. Dahin gehört vornemlich der Brand im Waizen und das Mutterkorn im Roggen. Der Genuß des Brodes, welches mit Mehl von solchem Getraide gebacken worden, verursacht oft, wie die Erfahrung lehrt, die Kriebelkrankheit, zuweilen auch trocknen Brand und Absterben der äußern Gliedmaßen.

Tessier Traité des maladies des grains. Paris 1783. 8. Tissots und Taubens Schriften von der Kriebelkrankheit.

§. 77.

Diese Getraidekrankheiten äußern sich am häufigsten in nassen Jahren, wiewohl auch die Art des Bodens etwas zu ihrer Entstehung beizutragen scheint. Es ist schwer, sie zu verhüten, doch kann die Policei in dieser Absicht Verfügung treffen, daß die Stoppeln der kranken Getraidefelder abgebrannt, der Acker tiefer umgepflügt, und mit wohlgereinigten, gesunden und völlig trocknen Körnern besät, das Getraide, wo möglich, nie vor völliger Reife ein-

geerndtet, und Felder, wo in einem Jahre Brand oder Mutterkorn gewachsen, in dem nächstfolgenden Jahre nicht mit Rocken, Gerste oder Waizen, sondern mit andern Früchten bestellt werden.

§. 78.

Der Verkauf des mit Brand und Mutterkorn behafteten Getraides, dessen Vermahlen und Verbacken darf nicht gestattet werden, und die Policei muß in Jahren, wo dergleichen Getraide häufig wächst, beeidigte Kornbeschauer anstellen, welche den auf die Märkte gebrachten Waizen und Rogen untersuchen, und wenn sie ihn unrein finden, konfisciren.

Churfürstlich Sächsische Verordnungen, die Verhütung der Gefahren vom Genuß des Mutterkorns betr. vom 20 Aug. 1764. (Cod. Aug. cont. I. p. 882.) u. v. 14. Sept. 1785.

§. 79.

Es müssen die Unterthanen in solchen Jahren, wo Mutterkorn und Brand im Getraide sehr häufig gewachsen ist, durch Eröfnung der öffentlichen Magazine und durch möglichste Begünstigung der Getraideausfuhr von auswärtigen Orten unterstüzt und mit gesunden Lebensmitteln versorgt werden. Wo aber dieses der Umstände wegen nicht thunlich, oder nicht hinlänglich ist, da müssen wenigstens alle Mittel vorgekehrt werden, um den Genuß des brandigen oder mit Mutterkorn behafteten Getraides nach Möglichkeit unschädlich zu machen. Die Erfahrung lehrt, daß das Lüften und Dörren des aus

chem Getraide gemahlnen Mehls seine Schädlichkeit um ein großes vermindert, und daß dieselbe auch entkräftet wird, wenn man dabei Essig, oder, wie andere bemerkt haben, fette Speisen genießt.

§. 80.

Die Saamen verschiedener wilder Gewächse, z. B. des Ackerrettigs (Raphanus raphanistrum L.) des Lolchs (Lolium temulentum) des Schwindelhabers (Bromus secalinus) des Pfennigkrauts (Thlaspi arvense) sind nicht ohne Grund giftartiger Eigenschaften wegen verdächtig, und können, wenn sie in Menge dem Getreide beigemischt sind, verschiedne Krankheiten veranlassen. Dergleichen Unkraut muß man durch tiefes Umpflügen und durch fleißiges Abbrennen der Stoppeln zu vertilgen suchen; wenn aber dieses allein nicht hinreichend ist, so muß man die Verfügung treffen, daß die Felder, wo viel solche schädliche Unkräuter unter dem Getreide wachsen, einige Jahre lang mit andern Früchten bestellt werden. Den Policeiaufsehern auf den Märkten ist zu befehlen, daß sie kein mit dergleichen Saamen vermischtes Getreide verkaufen lassen.

§. 82.

Brod von unreifem, feuchten, oder ausgewachsenen Getreide ist ungesund. Es muß daher der Verkauf eines solchen Getreides in gemeinen Jahren durchaus nicht geduldet werden; wenn aber, wie in nassen und kalten Jahren, kein anderes Getreide zu haben ist, so muß das Publicum von den Mitteln unterrichtet werden, durch welche man den zu fürch-

fürchtenden nachtheiligen Folgen vorbeugen kann. Dahin gehört das Dörren des feuchten oder nicht ganz reinen Getreides und Mehles, die Vermischung desselben mit vorjährigem, das starke Säuren und gehörige Ausbacken des daraus bereiteten Brods u. s. w.

Churmainzisches Ausschreiben, den Gebrauch des unreifen, ausgewachsenen oder naß eingefahrnen Getreides betreffend, v. 5. Nov. 1785.

Ein Aufsatz über eben diesen Gegenstand von Hrn. Archiat. Hensler in Scherfs Archiv d. med. Pol. IV. B. 2. Abth. S. 87.

Ein anderer gleichen Inhalts von Thilenius im Journ. v. u. für Deutschland 1785. 10. St. S. 321 ff.

§. 82.

In Miswachsjahren muß man, wenn dem Getreidemangel auf andre Weise nicht abgeholfen werden kann, Belehrungen über den Gebrauch andrer schicklicher und leicht zu habender Nahrungsmittel bekannt machen und deren Erbauung und Gewinnung auf alle Art begünstigen.

Sav. Manetti memoria delle ſpecie diverſe di fromento e di pane ſiccome della panizzazione e di tutte quelle plante e parti di eſſe ſingolarmente, che in occaſione di careſtia poſſono panizzarſi e per alimento in altra maniera uſate poſſono al pane ſupplire. Firenze 1764.

Kurella patriotische Vorschläge, wie bei dem jetzt herrschenden Getreidemangel besonders der dürfti-

ge Landmann wohlfeiles Brod haben kann. Berlin 1771. 8.

Parmentier Memoire sur cette question: indiquer les végétaux qui pourroient suppléer en temps de disette à ceux qu'on employe communement à la nourriture des hommes et quelle doit en être la préparation. Paris 1773. 12.

J. F. *Gmelin* von Gewächsen, deren Knollenwurwurzeln gespeißt werden, in Baldingers Mag. f. Aerzte 1 B. S. 232 ff.

§. 83.

Da sich von weichen Mühlsteinen unterm Mahlen eine große Menge feiner Sand abreibt, welcher dem Mehle beygemischt, das daraus gebackne Brod ungesund und schwer verdaulich macht, und zu hartnäckigen Verstopfungen Gelegenheit geben, so sind die Müller ernstlich anzuhalten, daß sie zu den Mühlsteinen keine andern, als recht harte Steinarten gebrauchen.

§. 84.

In theuren Jahren wird das Mehl oft aus Gewinnsucht mit allerlei der Gesundheit schädlichen, und zur Nahrung auf keine Weise tauglichen Substanzen, z. B. mit Sand, Asche, Kreide, Gyps, gebrannten Knochen, ja selbst mit Bleyweis vermischt. Es ist dieses eine höchst gewissenlose der Giftmischerei beinahe gleichzuachtende Verfälschung, welche die Obrigkeit aufs strengste untersagen, und wenn sie vorfällt, nachdrücklich bestrafen muß.

Die Mittel, welche um diese Verfälschungen zu entdecken angewendet werden können, lehrt die Chemie.

§. 85.

Das Brod muß, um verdaulich und gesund zu seyn, gehörig durchgebacken werden, und es ist eine bekannte Erfahrung, daß das unausgebackne Brod, welches die Becker zuweilen betrüglicherweise, um an dessen schweren Gewicht zu gewinnen, verkaufen, der Gesundheit höchst schädlich ist: es muß daher dieser Misbrauch, so wie die Verfälschung des Brodes mit den oben (§. 84) angeführten Dingen, oder mit Alaun ernstlich untersagt und geahndet werden.

Fürstl. Lüttichsche Verordnung wegen des unausgebacknen Brodes vom 14. Aug. 1777.

§. 86.

Unter den Hülsenfrüchten giebt es einige, von deren häufigem Genuß verschiedene Krankheiten, besonders Lähmungen und Koliken entstehn, und sogar epidemisch werden können. Z. B. Erven, Platterbsen und Kichern (Eruum Eruilia Lathyrus Cicera und Cicer Arietinum L.) Es ist die Pflicht der Obrigkeiten, vor solchen ungesunden Nahrungsmitteln, und dem Anbau derselben zu warnen.

Duvernoi de Lathyri quadam veneeata specie in comitatus Montbelgardensi culta. Basil. 1770.

§. 87.

§. 87.

Grüne Erbsen, Bohnen, Gurken und Kapern werden oft, um ihnen eine schönere grüne Farbe zu geben, in kupfernen Geschirren eingelegt und aufbewahrt. Da dieses aber wegen der giftigen Eigenschaften des Kupfers sehr schädliche Folgen für die Gesundheit haben kann, so muß dieses Verfahren nachdrücklich untersagt werden.

Verordnung des K. K. Mährischen Landesgubernium v. 6. Apr. 1782.

§. 88.

Nicht selten ist es geschehen, daß die Verwechselung eßbarer Kräuter und Wurzeln mit giftigen, denjenigen, welche leztere genossen, gefährliche Krankheiten, ja selbst den Tod zugezogen hat. So kann z. B. von Unwissenden statt der Petersilie, das Kraut von Kälberkropf (Aethusa Cynapium L). Rüben- und Taumelkörbel (Chaerophyllum bulbosum et temulentum) gemeinen Schierling (Conium maculatum) und Wasserschierling (Cicuta virosa.) statt der Selleriwurzeln die vom Wasserschierling, statt der Pastinaken und andrer ähnlicher Wurzeln, die vom Bilsenkraut (Hyoscyamus niger L) Eisenhut (Aconitum Napellus) und gemeinem Schierling, statt der eßbaren Schwämme (welche doch allezeit ungesund sind) wirklich giftige eingesammelt werden. Um alles daher zu befürchtende Unheil zu verhüten, muß die Obrigkeit die Kennzeichen, durch welche sich die giftigen Gewächse von den eßbaren unterscheiden, allgemein bekannt machen, und die grünen

Waa-

Waaren auf den Märkten von Zeit zu Zeit durch sachkundige Personen untersuchen lassen. Nicht minder ist es nothwendig, vor der Gefahr zu warnen, in welche der Genuß der Beeren der Tollkirsche (Atropa Belladonna) des gemeinen Nachtschatten (Solanum nigrum) u. s. w. unvorsichtige, besonders Kinder stürzen kann.

J. F. *Gmelin* Geschichte der Pflanzengifte. Nürnb. 1777. 8.

F. *A. G. Knolle* de plantis venenatis umbelliferis. Lipſ. 1771.

d. Churfürstl. Sächs. Sanitätskollegii Unterricht, wie die Personen, welche die Schlaf- oder Wolfskirschen, d. i. Früchte der Atropa Belladonna genossen haben, zu behandeln sind. Dresden 1786.

Wirtemberg. Verordnung wegen der Belladonna oder Tollbeere v 14. Nov. 1788.

(s. Journal v. u. f. Deutschland 9. St. 1789.)

§. 89.

Ueberhaupt würde es sehr rathsam seyn, die Ausrottung aller obgedachten giftigen Gewächse durch obrigkeitliche Befehle zu gebieten, und diejenigen unter ihnen, welche einen gewissen Nutzen haben, nur in Gärten anpflanzen und bauen zu lassen.

Da man in vielen Ländern die Ausrottung schädlicher Thiere durch Prämien zu befördern sucht, so sehe ich nicht ein, warum es unschicklich oder unmöglich seyn sollte, in Ansehung der wildwachsenden giftigen Gewächse ähnliche Verfügungen zu treffen.

§. 90.

Man glaubt hin und wieder, daß gewisse Wurzeln z. B. Kartoffeln der Gesundheit schädlich seyn, wenn sie noch nicht den gehörigen Grad von Vollkommenheit oder Reife durch längeres Liegenbleiben in der Erde erreicht haben. Wenn sich dieses bei genauerer Untersuchung bestätigen sollte, so würde es nothwendig seyn, den Verkauf solcher unreifen Wurzeln auf den Märkten zu untersagen.

Publication des Basler Magistrats, den Gebrauch einer gewissen Art unreifer Kartoffeln betreffend d. 4. Sept. 1784. (s. Kahns gemeinnütziges medicin. Magazin 1785. S. 93)

§. 91.

Unreifes Obst ist zwar nicht, wie man sonst glaubte, die Ursache epidemischer Ruhren, es kann aber andre Krankheiten bei denjenigen, die es genießen, veranlassen, und es ist daher der Verkauf desselben zu untersagen.

§. 92.

Das Fleisch muß, um eine gesunde Nahrung für den Menschen abzugeben, weder von ganz jungen noch von alten Thieren genommen seyn.

M. s. die hieher gehörigen Pfälzischen, Badenschen und Zweibrückischen Verordnungen in Franks System d. med. Policei III. S. 115. ff.

§. 93.

Das Aufblasen des Schlachtviehes, welches die Viehhändler und Schlächter zuweilen vornehmen, um dem Vieh ein frisches Ansehen zu geben,

muß

muß als Betrug, und selbst auch in Rücksicht auf die Gesundheit untersagt und bestraft werden

Hannöversches Verbot des Aufblasens ꝛc. v. 7. Jun. 1712.

§. 94.

Stinkendes Fleisch, auch dasjenige von verrekten Thieren darf durchaus nicht auf den Märkten geduldet werden.

§. 95.

Kranke, besonders mit der Viehseuche, Brand, Lungenfäule oder Raude behaftete Thiere dürfen nicht geschlachtet und verspeißt werden. Auch die Lungen und Lebern der Schafe, welche den Husten oder Egeln haben, darf man nicht auf die Märkte bringen lassen, und selbst das Einpökeln und Räuchern des Fleisches von krankem Vieh nicht gestatten. Doch ist das Fleisch des mit der sogenannten Franzosenkrankheit behafteten Rindviehes, und der finnigen Schweine der Gesundheit nicht schädlich, nur muß es die Policei allezeit um geringere Preise als gesundes verkaufen lassen.

Chursächs. Verordnung vom 6 Nov. 1725.

Leipziger Marktordnung von 1726. Art. 3. §. 5. f.

§. 96.

Alle der Gesundheit schädliche Misbräuche in Ansehung des Schlachtviehes und des Fleisches zu verhüten, müssen beeidigte Vieh- und Fleischbeschauer angestellt werden.

Hannöversche Verordnungen wegen der Vieh- und Fleischbeschauer v. 31 März 1732. v. 6. März 1746.

Preu-

Preußische Verordnung vom 1 Febr. 1769.
Bruchsalische, s. Franks System der medic. Pol. III. S. 97.
Einen Aufsatz über die Policei des Fleischhandels, s. in den Ephemeriden der Menschheit. 1778. 4s St. S. 73 ff.

§. 97.

Auch der Verkauf der Milch und Butter von krankem Vieh muß untersagt werden. An einigen Orten wird die Milch aus unverzinnten kupfernen Geschirren verkauft, welches nicht zu dulten ist, eben so wenig, als das Verfälschen derselben mit Stärkmehl, welches in großen Städten, wo die Milch gut bezahlt wird, nicht selten ist.

§. 98.

Die Butter darf durchaus nicht in kupfernen, zinnernen oder bleiernen Geschirren aufbewahrt, noch in solchen geschmelzt werden. Man weis, daß die Butter zuweilen, wenn sie sehr theuer ist, mit verschiedenen Dingen, ja selbst mit Bleiweis, um das Gewicht zu vermehren, verfälscht oder vielmehr vergiftet wird; ein Betrug, der streng geahndet werden muß. Um die Gegenwart des Bleies in der Butter zu entdecken, muß man eben die Prüfungsmittel anwenden, welche weiter unten bei den Weinverfälschungen angeführt werden sollen.

§. 99.

Alter und durch anfangende Fäulniß scharf gewordener Käse ist der Gesundheit schädlich. Man muß daher den Verkauf desselben auf den Märkten nicht

nicht dulden, und das gemeine Volk, welches dergleichen Käse sehr zu lieben pflegt, eines bessern zu belehren suchen. Auch muß man vor der Zubereitung und Aufbewahrung des Käses in kupfernen Geschirren warnen.

Wirtenbergische Verordnung gegen den Verkauf des alten Streich- oder Schmierkäses, v. J. 1783.

Untersuchung schädlich befundener Käse vom Prof. Weigel in Pyls n. Mag. f. die gerichtl. Arzneik. u. medic. Pol. 1 B. 1. St.

§. 100.

Auch die Fischspeisen verdienen die Aufmerksamkeit einer für die Gesundheit der Unterthanen besorgten Obrigkeit. Man findet in einigen Ländern, besonders unter den Seefischen, so wie auch unter den Schaalthieren, verschiedene giftige Arten, vor deren Genuß das Publicum gewarnt werden muß. Auch darf man den Verkauf abgestandner, fauler, oder in metallnen Geschirren marinirter und blaugesottner Fische, so wie der durch Kupfer grün gefärbten Austern nicht gestatten. Man hat Erfahrungen, daß es Krankheiten unter den Fischen giebt, welche den Genuß derselben den Menschen schädlich machen; worauf ebenfalls Rücksicht zu nehmen ist.

§. 101.

Verschiedne Dinge, welche als Zuthaten zu den Speisen gebraucht werden, sind dem Misbrauch und Verfälschungen unterworfen, gegen welche die Polizei warnen, und Verfügungen treffen muß. Dahin gehört das Salz. Durch Aussieden dessel-

ben in kupfernen oder bleiernen Pfannen, auch selbst durch Aufbewahrung in irdnen mit Glötte glasurten Töpfen kann es giftartige Eigenschaften annehmen, und in Ländern, wo es (wie ehedem in vielen französischen Provinzen) in hohem Preise steht, wird besonders das Baysalz oft mit Sand, Kalk, Asche und andern dem Magen der Consumenten lästigen Zusätzen vermengt: welches alles durchaus nicht gestattet werden darf.

K. Französisches Verbot der kupfernen Geschirre zum Messen und Aufschütten des Salzes vom 13. Jun. 1783.

§. 102.

Das Baumöl und andre fette Oele, welche man zu verschiednen Speisen benuzt, werden nicht selten, wenn sie ranzig geworden, von gewissenlosen Leuten in bleiernen Ständern aufbewahrt, oder auch mit verschiednen Zubereitungen aus Blei versetzt, um dadurch den widrigen Geschmack zu verbessern. Eben dieser Zusätze bedienen sie sich auch wohl, um Rüb- und Leinöl zu versüßen, und es statt Baumöl zu verkaufen. Diese Verfälschungen müssen, da das Blei in jeder Gestalt ein höchst gefährliches Gift ist, streng untersagt, und wo man sie entdeckt, bestraft werden.

Lippe-Detmoldische Verordnung gegen die Einkellerung und Verschenkung ungesunder Weine und den Verkauf bleiischer Oele vom 13 März 1786. in Scherfs Arch. d. med. Pol. V. 1.

§. 103.

Eben dieses gilt auch von den Verfälschungen und schädlichen Nachkünstelungen verschiedener Gewürze, der Muskatnüsse, der Gewürznelken, des Safrans u. s. w.

Verschiedne dahin gehörige alte Policeiverordnungen, eine Kurpfälzische von 1582. eine Cöllnische von 1538. und eine Nassauische von 1615. s. in Franks Syst. d. Med. Pol. III. 338 ff. ingl. Chursächs. Publication des kaiserl. Mandats, wegen des gefärbten Ingbers und betrügl. Specereiwaaren, Cod. Aug. I. p. 1394.

§. 104.

Die Geschirre, in welchen Speisen und Getränke gekocht oder sonst zubereitet und aufbewahrt werden, können denselben mancherlei schädliche Eigenschaften mittheilen. Kupfer, Messing, Blei, auch selbst das Zinn, wirken, wenn sie in Säuren oder sonst aufgelößt in den menschlichen Körper kommen, wie Gifte, und es ist also für die Gesundheit ganz und gar nicht gleichgültig, ob die gewöhnlichen Eß- und Trinkgeschirre aus diesen Metallen oder aus andern Stoffen verfertigt sind. Eisen würde in Rücksicht auf seine Unschädlichkeit zu dergleichen Geschirren sehr tauglich seyn, wenn es sich nicht so leicht in allen sauren und salzigen Flüssigkeiten auflößte, und den darin zugerichteten Speisen einen widrigen Geschmack mittheilte. So lange man übrigens jene Metalle noch nicht ganz zur Verfertigung der Koch- Eß- und Trinkgeschirre entbehren kann, so

ist wenigstens nothwendig, daß man ihre Schädlichkeit so viel als möglich zu entkräften und zu verbessern suche.

I. H. Schulze, Diss. qua mors in olla, seu metallicum contagium in ciborum potuumque et medicamentorum praeparatione et asservatione cavendum indicatur, Altorf. 1722.

Thierry Qu. med. an ab omni re cibaria vasa aenea prorsus ableganda? Paris 1749.

§. 105.

Man pflegt die kupfernen Koch und Eßgeschirre mit einem Ueberzug von Zinn zu versehen, oder zu verzinnen, um hierdurch die Entstehung des Grünspans zu verhindern, und den der Gesundheit schädlichen Wirkungen desselben vorzubeugen. Es wird aber dieser Endzweck nicht erreicht, oder es wird die Gefahr des Kupfergiftes nur gegen eine andere vertauscht, wenn nicht das zu verzinnende Kupfer vorher ganz rein und blank gemacht, und wofern nicht ein von allem Arsenik freies, und mit keinem Blei versetztes Zinn dazu genommen wird. Die Polizei muß daher den Kupferschmieden die hierzu nöthigen Vorschriften ertheilen, und über Befolgung derselben wachen.

Der Brüder Gravenhorst ausführliche Anweisung zu Verzinnung der kupfernen, messingenen und eisernen Geschirre. Braunschw. 1774. 8.

K. Französ. Verordnung das Verzinnen der Kupfergeschirre betr. vom 4. Oct. 1735.

K. K. Verordnung v. 11. Aug. 1773.
K. Preuß. Verordn. v. 14. Apr. 1768. (s. Pyls Mag. d. gerichtl. Arzneik. u. med. Pol. II. S. 513. ff.)
Schwedisch-Pommersches Patent wegen eben dieses Gegenstandes v. 6. März 1786.

Das Ueberziehen des Kupfers mit Zink, welches de la Folie (Iourn. de Phys. Dec. 1778. Oct. 1779) statt der Verzinnung vorgeschlagen hat, möchte schwerlich viel Beifall finden und verdienen. Besser scheinen die Vorschläge zu Glasuren auf kupferne und eiserne Geschirre zu seyn, welche Rinmann und Bindheim bekannt gemacht haben. S. Scherfs Arch. d. med. Pol. II. 241. III. 113.

§. 106.

Das Zinn kann, ohne einen Zusatz von Blei seiner Brüchigkeit wegen nicht gut verarbeitet werden. Da es sich nun nicht wohl thun läßt, die zinnernen Eß- und Trinkgeschirre ganz abzuschaffen und durch andre zu ersetzen, so muß wenigstens, um die schädlichen Wirkungen des Bleies so viel als möglich zu schwächen, darüber gehalten werden, daß die Zinngießer in Versetzung des Zinns mit Blei das durch Gesetze zu bestimmende Verhältniß nicht überschreiten. Auch ist das Publicum vor den übeln Folgen zu warnen, welche der Genuß saurer, fetter und gesalzener Speisen und Getränke, wenn sie in zinnernen Geschirren lange gestanden haben, nach sich ziehen kann.

A. C. Büchner Diss. de circumspecto vasorum stanneorum usu ad potuum ciborumque ex ovis conficiendorum praeparationem necessario. Hal. 1743.

Bayen et *Charlard* Recherches chimiques sur l'étain, faites et publiées par ordre du gouvernement, ou reponse à cette question: peut on sans aucun danger employer les vaissaux d'étain dans l'usage économique? Paris 1781. (deutsch übers. von J. G. Leonhardi Lpz. 1784. 8.)

In Sachsen sind die Zinngieser durch die Landesgesetze angewiesen, auf zehn Pfund Zinn nicht über ein Pfund Blei zuzusetzen. M. s. die Mandate wegen der Zinnprobe vom 18. Nov. 1612. 6 Apr. 1674. 16 Apr. 1686. 27 Febr. 1710. (Cod. Aug. I. p. 1646. 1679. 1763.)

§. 107.

Die gewöhnliche Glasur der gemeinen irdnen Küchen-Geschirre wird mit einem Zusatz von vieler Bleiasche oder Glätte verfertigt, so wie die rothen, braunen, blauen und grünen Farben auf derselben mit Spiesglas, Kupfer- und Koboltglasur eingebrannt werden. Alle diese metallische Gläser können sich, wenn sie nicht mit vielem reinen Sand und Laugensalz übersetzt sind, in den sauren, fetten oder gesalznen Speisen und Getränken, die man darin kocht oder stehen läßt, zum Theil auflösen, und dieselben schädlich machen. Es wäre daher zu wünschen, daß unter obrigkeitlicher Auctorität andre unschädliche Arten der Verglasung auf Töpferwaare eingeführt würden. Das beim englischen Steingut

zu

zu dieser Absicht gewöhnliche Kochsalz, der Braunstein, u. s. w. scheinen hiezu sehr geschickt zu seyn.

§. 108.

Das Färben der Confituren mit scharfen und giftigen Substanzen, z. B. mit Rauschgelb, Gummigutt, Grünspan, Smalte, oder auch selbst mit Saftgrün ist den Zuckerbäckern nachdrücklich zu untersagen. Eben so wenig dürfen Anstriche von dergleichen Farben auf Spielzeug für Kinder, welche dasselbe gern in den Mund nehmen, und sich dadurch vergiften können, geduldet werden.

§. 109.

Reines Trinkwasser ist ein wesentliches Erforderniß zu Erhaltung der Gesundheit, und eine weise Policei wird daher immer sorgfältig darauf bedacht seyn, dieses unentbehrliche Lebensmittel den Bürgern in möglichster Güte und Reinheit zu verschaffen. Alles Wasser ist ungesund, oder doch zum täglichen Gebrauch ungeschickt, das mit vielen groben, erdigen, metallischen, salzigen oder faulen Stoffen angeschwängert, oder der Luftsäure, welche ihm seine erfrischende Eigenschaft geben soll, gänzlich beraubt ist.

C. I. Ludwig Pr. de aquarum puritate a magistratu curanda. Lips. 1762.

E. B. G. Hebenstreit Tract. de potulentorum cura in republica bene ordinata ad sanitatis leges componenda. Lips. 1778. 8.

§. 110.

Unter allen Gattungen des Wassers verdient das Quellwasser zum Gebrauch für die Menschen

den Vorzug, wenn es in einer hohen, freien, keine Erze führenden Gegend, aus reinem kiesigen Sand oder Felsengrund mit lebhafter Bewegung entspringt, hell und durchsichtig, ohne allen fremden Geschmack, Geruch oder Farbe ist, im Stehen oder Kochen keinen Bodensatz macht, Hülsenfrüchte bald weich kocht, mit Seife leicht zu mischen ist, vornemlich aber bei der chemischen Untersuchung wenig oder gar keine fremde Bestandtheile zeigt. Je weniger es von diesen Eigenschaften besitzt, desto unreiner und ungesunder ist es.

Von der chemischen Prüfung des Wassers sehe man unter andern: *T. Bergmann* de analysi aquarum in Opusc. T. I.

Daehne Diss. I. et II. de aquis Lipsiensibus. Lips. 1783.

§. 111.

Das Flußwasser ist dem Quellwasser fast gleich zu schätzen, wenn nur der Fall des Stroms hinlänglich stark, und seine Bewegung folglich nicht zu träge, das Flußbette rein, nicht thon- oder kalkartig oder mit vielem Schlamm von faulenden Substanzen überladen ist.

§. 112.

Ungleich schlechter ist das Regen- und Schneewasser, welches zwar leicht aber nichts weniger als rein ist, und auch sehr bald fault.

§. 113.

Das Brunnenwasser, welches in niedrigen Thälern, nahe bei Flüssen und Seen oder Teichen und

und in morastigem, lehmigen oder kalkartigen Boden aus der Tiefe gegraben wird, ist unter allen Arten des Wassers, das Sumpfwasser ausgenommen, das unreinste und ungesundeste. Weniger üble Eigenschaften hat es, wenn es aus Sandstein oder Kiesgrunde entspringt, reichlichen Zufluß hat, und von der Luft bestrichen werden kann.

§. 114.

Nach diesen Erfahrungen muß sich die öffentliche Pflege der Trinkwasser richten. Die Policei muß die Quellen und andere Wasser von Sachverständigen chemisch untersuchen lassen, um nach Anleitung der gefundenen Resultate, wenn die Wahl zwischen mehrern Wassern frei ist, die gesundesten unter denselben zum gemeinen Gebrauch anzuweisen, vor den unreinen und ungesunden aber zu warnen.

§. 115.

Wo die Natur aber an einem Orte keine andern, als unreine und der Gesundheit an sich nicht zuträgliche Wasser liefert, da muß man sich bemühen, die übeln Eigenschaften derselben durch künstliche Mittel nach Möglichkeit zu verbessern, auch das in dieser Absicht zu beobachtende Verfahren öffentlich bekant machen.

§. 116.

Quellen, welche das Trinkwasser liefern, müssen eingefaßt und mit einer Dachung versehen werden, damit sie nicht durch hereinfallende fremde Körper verunreinigt werden. Es ist auch bei nahmhafter Strafe zu verbieten, daß niemand Aeser, Koth

u. dergl. in Quellen, Brunnen oder andre zum gemeinen Gebrauch bestimmte Trinkwasser werfe.

l. I. ff. §. 1. de extraordinar. crimin.
I. Bernh. Friesen Diss. de jure fontium. Ien. 1711.]

§. 117.

Wenn ein Ort kein anderes als Flußwasser hat, so muß die Anlegung der Gerbereien, Waschbänke, Hanf- und Flachsrösten an dem Fluße, ingleichen das Hineinschütten des Unraths und Schlammes aus den Häusern und Straßen entweder gänzlich untersagt, oder doch nur unterhalb der Flusses, nicht da, wo er in die Stadt kommt, gestattet werden. Das zum Trinken und Kochen bestimmte Wasser muß in der Mitte des Flusses, nicht an den Ufern desselben geschöpft werden.

§. 118.

Unter den gegrabenen Brunnen haben diejenigen, welche aus einer beträchtlichen Tiefe entspringen (113) an sich das beste Wasser. Da aber alsdann auch die Luft über dem Wasser leicht stockt, und demselben ihr Verderbniß mittheilt, so muß man alles mögliche versuchen, um einen freien Luftzug über dem Wasserspiegel im Brunnen zu bewirken. In dieser Rücksicht sind auch die zum Pumpen eingerichteten Brunnen um vieles besser als die Ziehbrunnen. Es ist nöthig, daß die Brunnen von aller Gemeinschaft mit Morästen, Kloaken, Mistgruben u. s. w. so viel möglich, entfernt, und öfters von dem in ihnen sich sammelnden Schlamme gereinigt werden.

In

In Ansehung der Einfassung, Bedeckung und Reinhaltung der Brunnen ist eben das zu beobachten, was vorhin (§. 116) von den Quellen bemerkt worden ist. Eben dieses gilt auch von den Cisternen, in welchen man, wo anders Trinkwasser mangelt, das Regen- und Schneewasser zu sammeln pflegt.

§. 119.

Zu Wasserleitungen, welche das Trinkwasser aus entfernten Orten herbeiführen, würden sich gemauerte Kanäle oder eiserne Röhren, sowohl in Rücksicht auf ihre Dauer, als auf die Reinigkeit des Wassers am allerbesten schicken, wenn sie nicht zu kostbar wären. Dem Gebrauch der Thonröhren, welche übrigens auch sehr nüzlich seyn würden, steht dieses entgegen, daß sie der Frost so leicht zersprengt, und häufige Reparaturen nöthig macht. Daher bedient man sich am häufigsten der hölzernen Röhren, welche auch der Reinigkeit des Wassers keinen Abbruch thun, wenn sie nur aus festem Holz gebort, inwendig ausgebrant und gut zusammengefügt sind, tief genug liegen, und oft gereinigt und reparirt werden. Bleierne Röhren und Cisternen machen das durch sie geleitete oder in ihnen enthaltene Wasser zu einem schleichenden Gifte, und sind daher gänzlich zu verwerfen.

§. 120.

Wenn kein andres, als trübes, lehmiges, mit vielen Insekten und vegetabilischen Stoffen oder Kalkerde überladenes Wasser an einem Orte zu haben ist, so muß die Obrigkeit für Vorrichtungen

und

und Maschinen sorgen, durch welche das Trinkwasser vermittelst klaren Sandes, poröser Steine oder locker gebrannten Thones ꝛc. durchgeseihet und gereinigt werden kann. Ist aber der erdige Stoff im Wasser sehr fein zertheilt, so geht er beim Filtriren mit durch, und kann nicht anders, als durch Kochen des Wassers abgesondert werden, welches aber alsdann, um wieder Luftsäure anzuziehen, eine Zeitlang der freien Luft ausgesezt werden muß.

§. 121.

Faules Wasser muß durch gänzliches Ausfaulen geläutert, oder wenigstens durch einen reichlichen Zusatz von Eßig verbessert werden.

§. 122.

Wasser, welches viele Salze in sich aufgelößt enthält, wie insbesondere das Seewasser, kann lediglich nur durch eine gut geführte Destillation trinkbar gemacht werden.

§. 123.

Da verschiedene von den hier angeführten Vorkehrungen das Wasser zu reinigen (§. 120 — 122), nicht wohl auf öffentliche Kosten veranstaltet werden können, so müssen wenigstens die Einwohner solcher Orte, die kein anderes als unreines und ungesundes Trinkwasser haben, von Obrigkeitswegen davon belehrt, und die Benutzung jener Mittel empfolen werden.

§. 124.

In Ansehung der Biere ist darüber zu halten, daß dieselben mit reinem weichen Wasser, frischen

Malz aus gutem Getreide und mit reinem Hopfen gebrauet, auch nicht zu jung verschenkt werden. Alle Zusätze von Post (Ledum palustre) Haselwurz, (Asarum europaeum) Fischkörnern, Mohnköpfen, weißer Nieswurz (Veratrum nigrum) Pottasche u. s. w., welche oft dem Biere, um es berauschend zu machen, oder wenn es verdorben, zu verbessern, beigemischt werden, müssen als schädliche Verfälschungen streng verboten, und die Brauereien oft von beeidigten Sachverständigen visitirt werden.

I. Iac. Baier Problemata medica: 1. utrum vina sulphurata noxia sind; 2. an cerevisia cretæ et pulverum iniectione fiat insalubris. Altorf. 1706.

Anmerkungen vom Fieber von saurem Bier im 17ten Stück der Fränk. Samml. S. 460. ff.

Von den Fehlern der Biere, die aus Vernachlässigung beim Brauen entstehen; in Weizens Chursächs. Landphysicus. Lpz. 1773. St. 5. S. 74. ff.

§. 125.

Vorzügliche Aufmerksamkeit von Seiten der Obrigkeit verdienen die Weine, weil diese Gattung von Getränken vor allen andern verschiedne der Gesundheit nachtheilige Eigenschaften annehmen oder durch Verfälschungen überkommen kann.

Nicht jeder unreine, selbst nicht jeder bleihaltige Wein ist geflissentlich verfälscht; denn es kann oft zufälligerweise geschehen, daß fremde Theile dem Weine beigemicht werden.

I. Weber Comment. de crimine adulterorum vinorum Francof. 1751.

F. A.

F. A. Cartheuser Progr. I — III. de quibusdam vinorum adulterationibus, sanitati noxiis. Giess. 1766 4. deutsch: über Verfälschungen der Weine, welche der Gesundheit schädlich sind. Giessen 1779. 8.

Historische Nachrichten von der Weinverfälschung findet man in Beckmanns Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen.. 1. B. S. 179. ff.

§. 126.

Der Verkauf allzujunger aus unreifen Trauben gepreßter und unausgegohrner Weine sollte nicht gestattet werden, weil sie mancherlei Krankheiten, selbst Kontrakturen und Koliken, die der Bleikolik an Gefahr gleich kommen, verursachen können.

§. 127.

Mäßiges Schwefeln ist bei einigen Weinen nothwendig, um sie dauerhafter zu machen und ein unschädliches Mittel ihnen eine schönere Farbe zu geben. Nur allzustark geschwefelte Weine sind der Gesundheit nachtheilig und können Kopfschmerzen, Wallung im Blut und Blutspeien veranlassen. Die Policei muß daher das Maas des Schwefelns durch Gesetze bestimmen und dessen Ueberschreitung nicht gestatten.

Die Auflösung des Silbers in Scheidewasser ist das beste Mittel, überschwefelte Weine zu untersuchen. Sie färbt dieselben braun, und das Silber fällt, vom Schwefel schwarz gefärbt zu Boden Auch die Schale eines frisch gelegten Eies wird schwarz, wenn man es in dergleichen Wein legt.

§. 128.

§. 128.

Um sauer gewordene Weine zu versüßen wird ihnen zuweilen Pottasche, ungelöschter Kalk oder Kreide zugesezt. Doch geschieht dieses selten, weil der Wein dabei zugleich viel von seinem geistigen Wesen verliert, und leicht schaal wird. Es ist dieses allezeit ein Betrug, jedoch für die Gesundheit unschädlich.

Die Zuckersäure ist das beste Mittel, die Gegenwart der Kalkerde im Weine zu entdecken. Sie erregt in demselben sogleich eine Trübung und schlägt den Kalk, mit welchem sie sich verbindet, in Gestalt weißer Wolken nieder.

§. 129.

Die schädlichste und gemeinste Verfälschung der weißen Weine geschieht vermittelst eines Zusatzes von Bleiglötte. Durch diese suchen gewissenlose oder unwissende Weinhändler und Schenken die Säure des schlechten, allzujungen oder verdorbenen Weins zu mildern, und ihn haltbarer zu machen. Es ist diese Verfälschung wie eine wahre Vergiftung zu betrachten, indem sie bei denjenigen, welche viel solchen Wein trinken, die Bleikolik mit allen ihren fürchterlichen Folgen, Gicht, Lähmungen, Auszehrung u. s. w. nach sich zieht.

E. Gockelius Beschreibung des A. 1694. 95 u. 96 durch Silberglett versüßten Weins und der davon entstandenen Weinkrankheit, ꝛc. Ulm 1697.

I. Zeller Diss. quae docimasiam, signa, causas et noxas vini lithargyrio mangonisati exhibet. Tubing. 1707. 4.

H. G.

H. G. Matthiesen de vinis lithargyrio infectis et colica paralytico-convulsiva ex eorum haustu oriunda. Gryphisw. 1748.

Engelhart de vinis lithargyrio mangonisatis. Lond. Goth. 1777.

§. 130.

Manche Weine erhalten auch, um sich in großer Hitze besser zu erhalten, einen Zuschlag von etwas Arsenik oder fressendem Quecksilbersublimat, den heftigsten und tödlichsten unter allen mineralischen Giften. Diese Verfälschung ist jedoch nicht leicht bei uns, öfters in heißen Ländern zu besorgen.

§. 131.

Zufälligerweise kann der Wein auch Eisen oder Kupfertheile enthalten, wenn er in Fäßern, die mit eisernen Reifen gebunden sind, aufbewahrt wird, oder die meßingenen Hahnen der Weinfässer nicht reinlich gehalten werden.

I. C. Gehler Progr. I; II. de vini ferro adulterati docimasia. Lips. 1782. sq.

§. 132.

Die sogenannte Wirtenbergische Weinprobe (Liquor probatorius) ist kein zuverläßiges Mittel die Gegenwart des Bleies im Wein oder andern Substanzen, (als Oel, Butter u. s. w.) zu entdecken. Denn wenn der verdächtige Wein von Zugießung dieser Feuchtigkeit braun oder schwarz wird, so ist dieses zwar ein Beweis, daß er irgend ein Metall, nicht aber, daß er Blei enthalte; indem auch Eisen- Zinn- oder Kupfergehalt die nämlichen Erscheinungen veranlaßt.

C. Wollin von der Verfälschung des Weins mit Bleiglötte. Altenb. 1778. 8.

Etwas zur Revision der Weinprobe auf Blei von H. F. Delius. Erlang. 1778. 8.

Gehler l. c.

I. G. Leonhardi vinorum alborum metallici contagii suspectorum docimasiae curae repetitae et novae. Wittenb. 1787. 4.

§. 133.

Zuverläßigere Prüfungsmittel sind die gereinigte Blutlauge, und die Hahnemannsche Weinprobe.

Die reine Blutlauge (alkali phlogisticatum s. lixivium sanguinis depuratum) zu reinem Weine gegossen, bringt in demselben keine Veränderung hervor, hingegen schlägt sie, wenn er metallische Theile enthält, diese mit verschiedenen Farben nieder; das Blei mit gelblich- oder zeisiggrüner, das Eisen mit blauer, das Kupfer mit braunrother Farbe.

Die Hahnemannsche Weinprobe oder aqua hepatica acidulata, (Crells chem. Annalen 1788. IV. 291. ff.) läßt den reinen oder blos eisenhaltigen Wein, zu welchem sie gegossen wird, unverändert, hingegen ist es, wenn sie den Wein schwarz oder dunkelbraun färbt, ein sichres Kennzeichen, daß derselbe ein schädliches Metall, Blei oder Kupfer enthalte.

Man wird also, so lange noch die Anwendung der Wirtenbergischen Weinprobe durch die Gesetze anbefohlen bleibt, allezeit, wenn dieselbe den geprüften Wein dunkel färbt, noch die Hahnemann-

sche Weinprobe und die Blutlauge zu Hülfe nehmen müssen, um mit Gewißheit zu erfahren, ob Blei oder ein anderes Metall in dem Weine enthalten sei.

Es giebt noch verschiedene andre Mittel, welche man zur Entdeckung fremder, besonders metallischer Beimischungen in weißen Weinen anwenden kann. Dahin gehört: 1) Die Galläpfeltinktur, welche den Wein purpurn oder schwarz färbt, wenn er Eisen enthält. 2. 3) Hellpolirter Stal und Phosphorus, welche beide sich mit einer rothen metallischen Rinde überziehn, wenn der Wein, in welchen man sie legt, kupferhaltig ist. 4) Das zerfloßne reine Weinsteinsalz. Es bewirkt, wenn der Wein ätzenden Sublimat enthält, einen braungelben Niederschlag. Auf ähnliche Art wirkt auch das Kalkwasser. 5) Das Vitriolöl; einige Tropfen desselben zu bleihaltigem Weine gegossen, machen einen weislichen im Wasser nicht auflöslichen Niederschlag. 6) Die Auflösung des Kupfers in kaustischem Salmiakgeist. Wenn man zu dieser himmelblauen Flüssigkeit Wein gießt, welcher Arsenik enthält, so entsteht in der Mischung, nachdem sie einige Zeit lang gestanden hat, ein schmutzig grüngelber Niederschlag, welcher auf glühende Kohlen geworfen, nach Knoblauch stinkt. M. s. auch noch von einigen andern Mitteln zur Prüfung der Weine: *Scopoli* Metodo di conoscere alcune delle piu dannose adulterazioni, che si fanno a' vini. Pavia.

Man kann die Prüfung des Metallgehalts auch auf dem sogenannten trocknen Wege anstellen, wenn man den Wein über schwachem Feuer langsam verdünsten läßt, und den trocknen Rückstand sodann mit schwarzem Fluß in einem fest verlutirten Tigel schmelzt. Auf diese Art erhält man allerdings gewisse Resultate; die Arbeit ist aber sehr langweilig und kann nur mit großen Quantitäten Wein unternommen werden. Deswegen zieht man die Prüfung durch Scheidungsmittel auf dem nassen Wege vor, welche auch mit Sorgfalt angestellt, eben so zuverläßig entscheiden.

§. 134.

Die rothen Weine sind oft mit dem Saft von Heidelbeeren, mit Extract von Blauholz, und andern herben vegetabilischen Substanzen angemacht; Beimischungen, die sich schwerlich mit Gewisheit durch chemische Prüfung entdecken lassen, aber auch, obgleich Betrug, dennoch großentheils unschädlich sind. Ueble Folgen hat hingegen die Verfälschung des rothen Weins mit Alaun, dessen Gegenwart das hinzugetröpfelte zerflossene Weinsteinsalz durch Bewirkung eines röthlichgrauen nach dem Abtrocknen erdigen und in Vitriolsäure auflöslichen Niederschlags entdeckt.

§. 135.

Der brausende Champagner wird oft aus schlechten säuerlichen Weinen mit einem Zuschlag von Honig, Taubenmist und Kalk, welche man damit im Gähren vermischt, nachgekünstelt. Den darinn enthalte-

haltenen Kalk entdeckt man vermittelst der Zuckersäure, welche ihn niederschlägt, ingleichen dadurch, daß ein reiner silberner Löffel, worin man dergleichen Wein stehen läßt, nach einiger Zeit gelb anläuft.

§. 136.

Die süßen feurigen Weine werden auf mancherlei Weise, mit einem Zusatz von Rosinen, Honig, allerlei süßen Beeren u. s. w. nachgekünstelt, welches jedoch der Gesundheit nicht schadet. Bedenklicher ist es, wenn süße, oder auch rothe herbe Weine, um sie hitziger und berauschender zu machen, mit Brandwein verfälscht werden. Man erkennt dieses vermittelst der Destillation, welche den zum Wein hinzugegoßnen Brandwein bei einer Hitze von 200 bis 208 Gr. des Fahrenheitischen Thermometers, hingegen den im reinen Weine wesentlich enthaltenen Weingeist erst bei einer stärkern Hitze von 220 Graden austreibt.

§. 137.

Auch der Obstwein oder Cyder wird oft durch schädliche Zusätze verfälscht, vornemlich mit Bleiglötte, deren Gegenwart man hier auf ähnliche Art, wie bei den weißen Weinen (§. 132. 133) erforschen muß.

C. F. Reuß, Untersuchung des Cyders oder Aepfelweins. Tübing. 1781. 8.

Eine Untersuchung des verfälschten Cyders in der Normandie, auf Befehl der französischen Regierung angestellt von Berthollet, Cadét, Baumé,

d'Arcet und Lavoisier findet man in den Mem. de l'Acad. R. des Sciences p. 1786.

§. 138.

Der Brantwein kann durch beigemischten Grünspan giftartige Eigenschaften annehmen, wenn die kupfernen Helme und Röhren des Brennzeugs entweder gar nicht oder nur unvollkommen verzinnt sind, und daher von der Säure des Brantweins, vornemlich des schlechten, angegriffen werden. Solcher kupferhaltiger Brantwein wird von hinzugegoßnem Salmiakgeist blau, welcher hingegen den reinen Brantwein unverändert läßt. — Nicht minder schädlich ist der an einigen Orten herrschende Gebrauch, gewisse feine Liqueurs und Aquavite über die Blätter des Kirschlorbers (Prunus Laurocerasus L.) eines der stärksten vegetabilischen Gifte, abzuziehen.

Plouequet Warnung vor einem in manchen Brantweinen enthaltenen Gifte, und den Mitteln, es zu entdecken und auszuscheiden. Tübing. 1780. 8.
Beispiele von den tödtlichen Wirkungen des über Kirschlorbeerblätter abgezognen Aquavits s. m. in den Philosoph. Transact. Vol. 37. No. 418.

§. 139.

Alle hier gedachten betrüglichen und schädlichen Verfälschungen des Weins und andrer geistigen Getränke (§. 127 — 138.) müßen aufs nachdrücklichste untersagt, und diejenigen, welche sich derselben schuldig machen, streng bestraft werden. Auch muß die Policei von Zeit zu Zeit die käuflichen Weine

ne von Sachverständigen auf die obgedachte Art prüfen lassen, um desto gewisser allen Betrug und Vergiftung des Weins zu verhüten. Die verfälschten Getränke müssen konfiscirt, nicht aber dem Pöbel Preis gegeben werden; indessen ist es nicht nöthig, den verfälschten Wein, wenn er Blei enthält, wegzugießen, indem sich aus demselben noch ein unschädlicher Brantwein brennen läßt.

Verordnung des Leipziger Magistrats gegen die Verfälschung des Weines vom J. 1536.

Französische Verordnungen v. J. 1696. und vom 5. Mai 1751.

Wirtenbergische V. v. J. 1697.

Preußische V. v. J. 1722.

Wirzburgische V. v. J. 1747.

Chursächs. V. v. 14. Febr. 1787.

Lippe-Detmoldsche V. v. 13. März 1786.

§. 140.

Die der Gesundheit eben sowohl als der Sittlichkeit schädliche Völlerei kann zuverläßiger und wirksamer durch vernünftige Erziehung und Unterricht, als durch ausdrückliche Gesetze und angedrohte Strafen eingeschränkt und verhütet werden.

§. 141.

Der häufige Genuß der warmen Getränke, des Thees, Kaffees und der Chocolade ist nicht nur, weil durch diese ausländische Waaren viel Geld außer Land gezogen wird, dem Staatsvermögen höchst nachtheilig, sondern entnervt auch die Körper derjenigen, welche sich an diese Getränke gewöhnt haben

ben, und giebt sie allerlei Krankheiten Preis. Verbot der Einfuhr, oder hohe Imposten, vor allem aber vernünftige Belehrung von den übeln Folgen dieser Gegenstände des erkünstelten Bedürfnisses, und weise Beispiele der Enthaltung von selbigen bei den Großen, können es vielleicht mit der Zeit dahin bringen, daß die Europäer dem täglichen Genuß des Thees, Kaffees und der Chocolade, welche die Natur nur zum Arzneigebrauch bestimmt hat, entsagen. Das Volk statt der ausländischen warmen Getränke an inländische gewöhnen wollen, heißt blos an die Stelle eines Misbrauchs einen andern der Gesundheit nicht weniger schädlichen setzen.

§. 142.

Einige feinere Sorten des Thees, besonders der sogenannte Kaiserthee, werden zuweilen aus gemeinen Sorten mit einem Zusatz von Bleizucker nachgekünstelt; eine höchst schädliche Verfälschung, welche eben so zu verbieten, auszumitteln und zu bestrafen ist, wie die Verfälschung des Weins mit Bleiglötte.

§. 143.

Zu den erkünstelten Bedürfnissen gehört auch der Rauch- und Schnupftaback. Der Tabak ist eine betäubende in der That giftartige Pflanze, und der tägliche und häufige Gebrauch desselben ist wohl gewiß für die Gesundheit eben so wenig gleichgültig, als das Opium. — So lange es indessen nicht möglich ist, den Menschen den Geschmack am Taback abzugewöhnen, sollte wenigstens den Tabacks-

fabrikanten die Beizung und Zubereitung des Rauch- und Schnupftabacks mit ekelhaften, scharfen und giftartigen Substanzen, z. B. Urin, Spiesglas, u. s. w. so wie den Kaufleuten die Aufbewahrung desselben in bleiernen Büchsen nachdrücklich verboten werden.

Warnung den Tabak nicht in Blei aufzuheben in Scherfs Arch. d. med. Pol. I. 250.

Dritter Abschnitt.

Sorge für gesunde Kleidertracht.

§. 144.

Es giebt Gattungen und Theile der Kleidertracht, welche so unmittelbar und augenscheinlich der Gesundheit schaden, daß eine Obrigkeit, welche sie gerade zu verbietet, keinesweges den Vorwurf verdienen kann, ihre Gewalt allzuweit ausgedehnt zu haben. Bei andern Arten von Kleidungsstücken fällt der Schaden, den sie stiften, ob er gleich eben so gewiß ist, weniger und langsamer in die Augen, und Verordnungen, welche man deswegen geben wollte, würden theils so viel Klagen und Beschwerden erregen, theils auch, da Mode und Launen die Gesetze auf mancherlei Weise umgehen können, so oft unwirksam bleiben, daß es besser ist, die Macht vernünftiger Belehrung und des Beispiels der höhern Stände, als die gesetzgebende Gewalt anzuwenden, um die Menschen von Kleidertrachten, welche ungesund, eben deswegen auch unnatürlich und im Grunde dem guten Geschmack zuwider sind, abzumahnen.

A. E.

A. E. Büchner de morbis ex varia conditione vestimentorum oriundis, Hal. 1750.

I. v. Zelder Diss. de noxis ex varia vestimentorum conditione. L. B. 1765.

§. 145.

Uebermäßige Entblösung des Körpers, besonders einiger Theile desselben, ist theils bei allen cultivirten Völkern den Begriffen von Sittlichkeit entgegen, theils auch in medicinischer Rücksicht verwerflich, weil dadurch in einem veränderlichen Klima zu verschiedenen Krankheiten, die von Erkältung entstehen können, Gelegenheit gegeben wird. Lezteres gilt auch von allzudünnen und leichten Kleidern.

J. G. Gladbach Beschreibung der Krankheiten, welche von der Kleidung kommen, die vor der Kälte nicht genugsam verwahrt. Frankf. 1763. 8.

§. 146.

Durch den häufigen Gebrauch des Haarpuders wird nicht nur eine große Menge von dem besten Getreide, welches nüzlicher zur Nahrung für Menschen verbraucht werden könnte, unnüzerweise verschwendet, sondern es kann auch zu verschiedenen Krankheiten dadurch Gelegenheit gegeben werden. So lange man indessen anderer Ursachen wegen Bedenken trägt, das Pudern der Haare gänzlich abzuschaffen, so sollte wenigstens die Vermischung des Puders mit blauer Farbe, Bleiweis, Asche, gebranntem Knochenmehl, u. a. scharfen oder giftigen Substanzen nachdrücklich untersagt werden.

C. F.

C. F. Reuß Untersuchung der Eigenschaften und Wirkungen eines ächten und verfälschten Puders. Tübing. 1781.

§. 147.

Nachtheilig ist auch der häufige Gebrauch der Pommaden, zumal, da diese ebenfalls sehr oft mit verschiedenen giftartigen Materien versetzt sind.

§. 148.

Das Schminken des Gesichts vernichtet nicht nur die natürliche Schönheit des Gesichts, und verschlimmert die Mängel, welche es verbergen soll, sondern es verursacht auch mancherlei Krankheiten der Haut und des ganzen Körpers. Die meisten Schminken enthalten zusammenziehende oder scharfe und wirklich giftartige Stoffe, wie z. B. Zinnober, Bleiweis, Wismuthweis, u. s. w. und es möchte daher wohl jede Obrigkeit vollkommen berechtigt seyn, den Handel mit Schminken zu untersagen.

§. 149.

Alle sehr eng anliegende Kleidungsstücke schaden der Gesundheit, weil sie die willkührliche Bewegung erschweren, den Umlauf des Blutes stören, sehr oft Kongestionen desselben nach den innern Theilen veranlassen, oder auch die natürliche Form des Körpers verunstalten.

§. 150.

Dahin gehören besonders die Schnürbrüste, welche um desto mehr überall abgeschaft werden sollten, je gewisser es ist, daß sie beim weiblichen Geschlecht sehr häufig Krümmungen des Rückgrats

und Verschiebung der Beckenknochen veranlassen, dadurch den Grund zu unglücklichen Schwangerschaften und schweren Geburten legen, so wie sie auch die Brüste zur Absonderung der Milch untüchtig machen, und mancherlei Krankheiten des Unterleibes verursachen könuen.

I. C Platner Diss. de thoracibus. Lips. 1735.

Bonnaud Abhandlung von den schädlichen Wirkungen der Schnürbrüste a. d. Franz. Leipz. 1773. 8.

Ueber die Schädlichkeit der Schnürbrüste; zwei Preisschriften über eine von der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal aufgegebene Preisfrage veranlaßt Leipzig 1788. 8. (Die erste derselben ist von *Sömmering*.)

§. 151.

Nicht weniger schädlich sind sehr enge und mit hohen spitzigen Absätzen versehene Schuhe.

P. Campers Abhandlung über die beste Form der Schuhe. a. d. Franz. m. K. Berlin 1783. 8. ingl. Wien 1783. 8.

§. 152.

Die Obrigkeit darf durchaus nicht gestatten, daß Wolle, Haare, Felle und Leder von Thieren, welche mit der Viehseuche, Brandbeule, Raude oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet sind, für gute Handelswaare verkauft und zu Kleidungsstücken verarbeitet werden.

§. 154.

Noch verschiedne andre Arten von Putz- uud Kleidungsstoffen können leicht der Gesundheit schädlich

lich werden, und die Obrigkeit hat daher Fug und Recht, den Handel mit denselben zu verbieten, und die Unterthanen von diesen Gegenständen einer übelverstandnen Modesucht abzumahnen. Dahin gehören die Federn von gesponnenem Glas, die aus Haaren geflochtenen Arm- und Halsbänder, die mit Schmelzglas, geschlifnen Glas oder Spiesglas beklebten Bänder, Gazen und seidenen Zeuge.

K. Preußl. Verbot der mit Schmelz- oder Spiesglas bestreuten Bänder, Schleyer, Blumen und Frauenzimmerkopfzeuge vom J. 1782.

§. 155.

Durch alte auf dem Trödel oder in Auctionen verkaufte Kleidungsstücke, können, wenn sie vorher von Kranken, mit Faulfiebern, Ruhr, Krätze, Lustseuche, Schwindsucht, Wuth, Krebs und andern dergleichen entstandenen Uebeln behafteten Personen getragen worden, eben diese Krankheiten verbreitet, und auf Gesunde fortgepflanzt werden. Um so vielem Unheil vorzubeugen, müssen die Aufseher der Auctionen und die Trödler eidlich verpflichtet werden, alle leinene Kleidungsstücke nicht eher als nachdem sie mit scharfer Lauge wohl auszuwaschen und gelüftet, seidne und wollne aber nur, nachdem sie einige Wochen lang an einem freien Orte von der Luft durchstrichen, oder auch überdies noch durchräuchert worden, zu verkaufen. Eben deswegen sollte man auch fremde Trödler, die mit Kleidern hausiren gehen, nicht dulden. Bei epidemisch

demisch herrschenden Krankheiten aber, und einige Zeit lang nach der Epidemie sollte aller Kleidertrödel und Kleiderauctionen verboten, auch wohl selbst, wenn die Krankheit sehr bösartig und ansteckend gewesen, alle Kleider der Verstorbenen, wenigstens die wollnen und die Pelze, verbrant werden.

Vierter Abschnitt

Sorge für die Vergnügungen in medicinischer Rücksicht.

§. 156.

Die Vergnügungen des Staatsbürgers sind in so fern der gesetzlichen Einschränkung unterworfen, als Uebermaas derselben oder falsche Wahl ihrer Mittel und Gegenstände, die persönliche Sicherheit, Eigenthum und Gesundheit anderer beeinträchtigen kann. Von solchen Vergnügungen aber, die nur dem sie genießenden an seiner Gesundheit oder Leben schaden, oder deren üble Folgen nicht so deutlich in die Augen fallen, und sich der obrigkeitlichen Wachsamkeit leicht entziehen, müssen die Unterthanen mehr durch vernünftige Erziehung, weise Warnungen und durch Entfernung ihrer Gegenstände, als durch Gesetze zurückgehalten werden.

§. 157.

Der Genuß unschädlicher und der Gesundheit zuträglicher Vergnügungen kann zwar seiner Natur nach nicht durch Gesetze befohlen werden; wohl aber

kann durch öffentliche Anstalten so wie durch Erziehung derselbe vorzugsweise begünstigt, und die Neigung des Volks auf solche Ergötzlichkeiten, welche jene Eigenschaften haben, mit kluger Rücksicht auf Klima und Nationalcharakter geleitet werden.

I. G. Volkelt de cura principis circa oblectamenta publica. Lipſ. 1746.

§. 158.

Die Wiederherstellung der alten gymnastischen Spiele, in so fern sich dieselben mit der sittlichen und politischen Verfassung der neuern Staaten vertragen, würde ein sehr wirksames Mittel zur Beförderung des öffentlichen Gesundheitwohls seyn.

§. 159.

Hingegen sollte die Policey das Ringen mit geballter Faust, (Boxen) welches an Orten, wo es geduldet wird, schon oft Unglücksfälle veranlaßt hat, nirgends als Volksbelustigung gestatten.

§. 160.

Das Schlittschuhlaufen muß nie als an Orten, wo die Festigkeit des Eises vorher geprüft worden ist, und auf überschwemmten Wiesen erlaubt werden. Auch nicht das Schlittenfahren und Eislaufen der Kinder auf den Straßen.

Anspachscher Policeibefehl gegen das Schlittenfahren der Kinder auf den Straßen v. 16. Febr. 1784.

§. 161.

Alles sehr schnelle Fahren und Reiten muß in den Städten der für die Fusgänger zu befürchtenden

Ge-

Gefahr wegen untersagt werden. Die Rennschlitten sollten allezeit mit vollem Geläute fahren, weil sonst schwerhörige und alte Leute davon leicht überfahren und beschädigt werden können.

Münchner Policeiverordnung gegen das allzuschnelle Fahren und Reiten v. 16. Jenner 1784.

K. Preuß. Verordn. v. J. 1786.

§. 162.

Den Schützengesellschaften dürfen ihre Uebungen nicht anders, als auf weiten, geräumigen und mit einer Mauer umgebenen Plätzen, über deren Umfang kein Schuß tragen kann, verstattet werden.

§. 163.

Alles Schießen mit Pulver, so wie das Abbrennen der Raketen, Schwärmer und anderer Feuerwerke muß in den Gassen der Städte und Dörfer durchaus untersagt werden, nicht nur der Feuersgefahr wegen, sondern auch, weil die Vorübergehenden leicht dadurch beschädigt, schwache, empfindliche und schwangere Personen aber zu großem Nachtheil für ihre Gesundheit erschreckt werden können.

M. s. die deswegen in Chursachsen ergangenen Befehle v. 6. Dec. 1726. 9. März 1763. 30. Jul. 1764. Cod. Aug. cont. I. p. 535. 854. 879.

§. 164.

Zu öffentlichen Lustbarkeiten in den Städten und außer denselben, z. B. zu Illuminationen und Feuerwerken sollten allezeit sehr große, geräumige

Plätze, aus welchen man sich leicht auf verschiednen Wegen zurückziehen kann, gewählt werden, weil häufige traurige Erfahrungen gelehrt haben, daß oft bei solchen Gelegenheiten viele Menschen wegen Enge des Raums im Gedränge den Tod gefunden, oder doch auf Lebenszeit an ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben.

§. 165.

Stiergefechte und Thierhetzen sollten billig überall, wo sie noch bestehen, abgeschaft werden, nicht nur, weil diese grausamen Schauspiele der Veredlung des sittlichen Charakters der Nation hinderlich, sondern auch, weil sie oft mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Zuschauer verbunden sind.

§. 166.

Aus gleichen Ursachen sollte auch das Herumführen der Bären und anderer wilder Thiere in den Straßen nicht geduldet werden.

Chursächs. Circulare, das mit Bären herumziehende Gesindel betreffend. v. 30. Mai 1766. Cod. Aug. cont. I. 915.

§. 167.

Eine vorsichtige Polizei wird auch den Seiltänzern und andern Positurenmachern den Zutritt in den Städten verweigern; unter andern aus dem Grunde, weil Kinder durch den Anblick dieser gefährlichen Künste, sie nachzuahmen, veranlaßt werden, und darüber Schaden nehmen können.

§. 168.

Die Schauspiele gehören in unsern Zeiten zu den vornehmsten öffentlichen Belustigungen. Sie verdienen die Aufmerksamkeit der Policei in Rücksicht auf Moralität, Geschmack und Gesundheit.

§. 169.

Bei Schauspielhäusern, so wie bei andern öffentlichen Gebäuden, welche eine große Menge von Menschen aufzunehmen bestimmt sind, ist es ein wesentliches Erforderniß, alle Mittel nach Möglichkeit zu benutzen, durch welche die Reinigkeit der Luft in selbigen erhalten und befördert werden kann (§. 49). Es müssen auch in denselben auf verschiednen Seiten mehrere Ausgänge angebracht werden, um zu verhüten, daß nicht bei einer ausbrechenden Feuersbrunst oder andern plötzlichen Unglüksfällen die herausstürzenden Zuschauer einander erdrükken oder beschädigen.

§. 170.

Schlüpfrige, unzüchtige Schauspiele und Possen sollten nie auf dem Theater geduldet werden, nicht nur, weil sie an sich den guten Sitten zuwider sind, sondern auch, weil dergleichen Vorstellungen oft bei ganz jungen Leuten, (welche man die Theater besuchen zu lassen, vielleicht allzuwenig Bedenken trägt) oft vor der Zeit den Geschlechtstrieb erregen, welches für Stärke und Gesundheit des Körpers nichtsweniger als gleichgültig ist.

§. 171.

Alle sehr heftige und erschütternde Leidenschaften entnerven und schwächen den Körper, wenn sie oft und anhaltend erregt werden, indem sie zugleich den Geist für gemäßigtere Gefühle unempfänglich machen und von der Theilnehmung an alltäglichen Vorfällen entfernen. Mir scheint daher der Genuß, welchen man in der äußersten Anspannung erkünstelter leidenschaftlicher Gefühle durch gewisse Arten von Schauspielen sucht, ein Gift zu seyn, von welchem das Publicum entwöhnt und abgemahnt werden sollte. Die Policei, deren Aufsicht überall das Theater unterworfen ist, sollte auch in dieser Rücksicht über den Inhalt der Schauspiele wachen, und, so wie sie Unsittlichkeit derselben nicht duldet, auch nicht geschehen lassen, daß sie, eine falsche Empfindsamkeit und überspannte Leidenschaften zu nähren, gemißbraucht werden. Auf alle Fälle sollte man viel öfter Lustspiele als Trauerspiele und weinerliche Dramen aufführen lassen.

§. 172.

Das Tanzen, eine der heilsamsten Arten der Leibesbewegungen, kann durch Uebertreibung und Misbrauch der Gesundheit unersetzlichen Schaden zufügen. Wenn gleich Gesetze und Polizeianstalten, dieses zu verhüten, schwerlich angewendet werden können, so wird doch Belehrung und Warnung nicht verabsäumt werden müssen, um wenigstens die Anzahl der Fälle, in welchen Unmäßigkeit in

diesem Vergnügen traurige Wirkungen haben könnte, nach Möglichkeit zu vermindern.

§. 173.

Spatzierplätze, welche dem öffentlichen Vergnügen gewidmet sind, müssen von allem, was die Luft verderben könnte (§. 30 ff.) hinlänglich entfernt seyn. Sie müssen mit schattigen Bäumen, doch nicht allzudicht, bepflanzt, und die Fahrwege für die Wagen von den für die Fußgänger bestimmten Alleen durch hinlänglich weite Zwischenräume getrennt seyn, damit den leztern der Staub nicht beschwerlich falle, noch an der Brust und den Augen schade.

§. 174.

Es wäre zu wünschen, daß die öffentlichen Bäder, deren sich unsre Vorfahren mit so vielem Nuzzen und so häufig bedienten, und welche bei vielen Nationen noch jezt eins der vornehmsten Bedürfnisse sind, wiederhergestellt, oder ihr Gebrauch unter kluger Aufsicht der Polizei mehr begünstigt würde. — Zum Baden in Flüssen müssen sichere Stellen, wo keine Gefahr zu ertrinken zu besorgen ist, an einsamen Gegenden abgesteckt und angewiesen, hingegen alles Baden an tiefen und gefährlichen Stellen der Flüsse aufs ernstlichste untersagt werden. Auch ist es einer weisen Policei würdig, diejenigen, welche sich des kalten Flußbades bedienen wollen, von den dabei zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu belehren.

K. K. Verbot des Badens in Teichen u. Flüssen v. 7ten Nov. 1782.

Verordnung des Leipziger Magistrats wegen des Badens in den Flüßen v. 9. Aug. 1784.

Fünfter Abschnitt.

Sorge für die Sicherheit der Erwerbmittel.

§. 175.

Unter den verschiednen Gattungen von Beschäftigungen, Künsten, Handwerken und Dienstleistungen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft denjenigen, die sie treiben, ihren Unterhalt, und allen andern die Gegenstände des Bedürfnisses oder der Bequemlichkeit verschaffen, ist vielleicht keine, welche nicht mehrere oder wenigere Nachtheile für die Gesundheit mit sich führte.

B. Ramazzini de morbis Artificum. Venet. 1743. 8. deutsch: von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet von J. G. C. Ackermann. 2 Theile 8. Stendal. 1782. 83.

§. 176.

Die Ursachen dieser Uebel sind in der Beschaffenheit der producirten oder verarbeiteten Stoffe, in den Mitteln, welche zur Gewinnung und Verarbeitung nothwendig sind, in dem dabei erforderlichen Aufwand geistiger oder körperlicher Kräfte, in der Stellung des Körpers, in welcher, und in der Lage des Orts, an welchem die Gewerbe und Beschäftigungen getrieben werden müssen, zu suchen.

§. 177.

§. 177.

Ohnerachtet es wohl nicht möglich seyn möchte, alle Arten von Gewerben, Künsten und Handwerkern von allen mit ihnen verbundnen Gefahren zu trennen, so wird doch auch schon die Verminderung dieser Gefahren ein verdienstliches Werk von Seiten der Policei seyn, und sich selbst durch Erhaltung vieler dem Staate nützlichen Bürger belohnen.

§. 178.

Am meisten fallen in die Augen die körperlichen Uebel und Krankheiten, welchen diejenigen ausgesetzt sind, die sich mit Gewinnung und Verarbeitung giftiger, durch Einathmung oder Verschluckung der Gesundheit schadender Materien, zumal an engen und eingeschloßnen Orten, wo die Luft nicht genugsam erneuert werden kann, beschäftigen; wohin z. B. die Berg- und Hüttenarbeiter, die Vergolder, die Blei- und Zinngießer, die Glas- und Spiegelfabrikanten, die Farbenreiber, gewissermaßen auch die Färber, Gerber, Salz- und Salpetersieder gehören.

§. 179.

Es ist einer weisen und für das Wohl ihrer Unterthanen väterlich besorgten Regierung würdig, Untersuchungen zu veranlassen, in wie fern es möglich sei, bei einigen dieser Künste und Handwerke, die schädlichen und giftigen Materien, welche sie bearbeiten, durch unschädliche zn ersetzen; wenn sich dieses aber nicht thun läßt, wenigstens leicht anwendbare Mittel und Verfahrungsarten erfinden und

bekannt machen zu lassen, wodurch sich diejenigen, welche dergleichen Professionen treiben, vor den mit denselben verbundenen Gefahren schützen können.

Zur Nachahmung ist das Beispiel der Pariser Academie der Wissenschaften zu empfehlen, welche seit einigen Jahren auf Veranlassung der Regierung einen ansehnlichen von dieser gestifteten Preis auf die beste Beantwortung verschiedener die Krankheiten der Professionisten, ihre Verhütungs- und Heilmittel betreffender Fragen ausgesezt hat.

§. 180.

Es giebt ferner verschiedene Gewerbe, bei welchen diejenigen, die sie treiben, wegen der Situation, worin sie sich dabei befinden, plözlichen und lebensgefährlichen Unglücksfällen durch Zerschmetterung, oder Verrenkung der Glieder ausgesezt sind. Wie z. B. die Schornsteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute, die Arbeiter in Steinbrüchen und andern Bergwerken. Die Polizei muß auch hier alles, was in ihrem Vermögen steht, anwenden, um die Gefahr, in welcher diese in der bürgerlichen Gesellschaft unentbehrlichen Professionisten schweben, zu vermindern. Sie muß z. B. dahin sehen, daß die Rauchfänge inwendig von Stelle zu Stelle Absäze bekommen, und nicht zu enge angelegt werden, daß die Gerüste und Seile der Zimmerleute und Dachdecker, die nöthige Festigkeit und Haltbarkeit haben, daß die Zimmerung in den Grubengebäuden und die Fahrten in den Schachten oft

unter-

untersucht und ausgebessert werden, daß die Arbeiter in den Steinbrüchen hinlängliche Bergvesten in schicklichen Entfernungen stehen lassen, daß sie belehrt werden, beim Sprengen des Gesteins alle mögliche Vorsicht zu beobachten u. s. w.

Von Howards menschenfreundlichen Bemühungen für die Rauchfangkehrer in London s. m. Berlin. Monatschr. Oct. 1789.

Franklin über das Rauchen der Kamine und der Schornsteine a. d. Engl. v. P. H. C. B. Hamburg 1788. m. K. S. oben §. 67.

§. 181.

Es giebt einige Gewerbe, welche denjenigen, die sich damit abgeben, großen Schaden an ihrer Gesundheit zufügen, gleichwohl aber an sich sehr entbehrlich, und nur ein erkünsteltes Bedürfniß der Laune und Mode sind. Dahin gehört z. B. die Profession der Peruquenmacher und Friseurs, welche wegen des häufigen Staubes, den sie mit dem Athem in sich ziehen, den Brustkrankheiten sehr unterworfen sind. Da es nicht rathsam noch gerecht seyn würde, dergleichen obschon an sich unnöthige Gewerbe mit einemmale ganz abzuschaffen, so sollte die Policei wenigstens nach und nach dieselben einschränken, und vornemlich die Vermehrung solcher Professionisten nach Möglichkeit hindern.

Sechster Abschnitt.

Sorge für gesunde Fortpflanzung.

§. 183.

Eine zahlreiche Bevölkerung ist sowohl Folge als Beförderungsmittel des innern und äußern Wohlstandes in einem Lande. (§. 12.) Der Mensch gedeiht nur da, und kann nur da auf Fortpflanzung seiner Gattung denken, wo er hinlänglichen Unterhalt und Mittel zum Lebensgenuß, hinlängliche Sicherheit, und wahrscheinliche Hofnung, seine Nachkommenschaft zu ernähren findet. Wiederum muß die Menge und Mannichfaltigkeit der Güter, welche zum Bedürfniß und zur Bequemlichkeit des Lebens gehören, so wie die innere und äußere Sicherheit in eben dem Verhältniß zunehmen, in welchem die Anzahl der Hände und Köpfe, die für selbige arbeiten, verhältnißmäßig mit der Größe und der natürlichen Lage und Beschaffenheit des Landes sich vermehrt.

§. 183.

Da nun in jeder bürgerlichen Gesellschaft das gemeine Beste der höchste Endzweck ist, so fließt aus

aus dieser Betrachtung (§. 182.) die Verbindlichkeit der Gesetzgeber und Obrigkeiten um des gemeinen Wohls willen die Bevölkerung, und diese durch jenes zu befördern.

§. 184.

Jeder Mensch ist von Natur verpflichtet, die Triebe und Kräfte, welche der Schöpfer in ihn gelegt hat, ihrem Endzweck gemäß zu benutzen. Jeder in der Gesellschaft lebende Mensch ist schuldig, so viel er kann, zum gemeinen Besten beizutragen, und seine Kräfte demselben gemäß, unter den Einschränkungen und Bestimmungen, welche die gesellschaftliche Verbindung nothwendig macht, anzuwenden. Daher die Pflicht eines jeden Einzelnen, sein Geschlecht fortzupflanzen.

§. 185.

Die Religion sowohl, als die Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft macht es nothwendig, daß die Verwendung der Zeugungskräfte blos auf die eheliche Verbindung eingeschränkt sey.

§. 186.

Die Monogamie ist, wenigstens in allen Ländern, wo jährlich ohngefähr eben so viel Mädchen als Knaben geboren werden, der Natur am angemessensten, und der Bevölkerung am vortheilhaftesten. Ob wirklich die Vielweiberei in einigen südlichen und Morgenländern, wie einige behauptet haben, deswegen nothwendig sei, weil daselbst insgemein ungleich mehr Mädchen als Knaben gebohren werden, müste noch erst durch genauere Untersu-

chungen

chungen entschieden werden. Vielmännerei kann nirgends der Natur gemäß seyn, und ein Land, wo sie eingeführt wäre, würde in kurzer Zeit entvölkert werden.

§. 187.

Die Vorsteher der bürgerlichen Gesellschaft müssen also durch Begünstigung und Beförderung der Ehen für die Bevölkerung sorgen.

§. 188.

Das sicherste Mittel, die Ehen zu befördern, ist die Entfernung der Hindernisse, welche ihnen entgegen stehen: denn wo diese nicht vorhanden sind, da werden Menschen, welche Trieb und Kraft zur Zeugung haben, selten nur einer besondern Aufforderung, dem Rufe der Natur zu folgen, bedürfen.

§. 189.

Die vornehmsten von diesen Hindernissen sind; 1) religiöse Vorurtheile von der Verdienstlichkeit und Heiligkeit des ehelosen Standes; 2) Gesetze und Gewohnheiten, durch welche gewisse Stände, z. B. Geistliche und Soldaten, ehelos zu bleiben gezwungen werden; 3) Sittenverderbnis; 4) Luxus; 5) Leibeigenschaft; 6) Bedrückungen und unerschwingliche Abgaben; 7) übermäßige Einschränkung des Handels und der Gewerbe; 8) Mangel an Industrie; 9) Leibrentenanstalten.

§. 190.

Nur dann, wenn diese Hindernisse vermieden oder mit Klugheit aus dem Wege geräumt werden,

kann

kann man mit Gewisheit hoffen, die Ehen verviel- fältigt, und durch sie die Volksmenge auf eine dem Staate vortheilhafte Art vermehrt zu sehen. Vorrechte, Freiheiten und Belohnungen, welche man neuverehlichten oder denjenigen, die eine gewisse Anzahl von Kindern erzeugt haben, ertheilt, Geldbußen und andre Strafen, welche man wider diejenigen verhängt, die über gewisse Jahre hinaus ehelos bleiben, sind nur Nebenmittel, für sich allein aber ganz unzureichend, die Ehen zu befördern.

§. 191.

Damit diejenigen, welche bei der einmal bestehenden Verfassung, Frau und Kinder standesmäßig zu ernähren nicht vermögend sind, der Pflicht für die Fortpflanzung zu sorgen, nicht gänzlich entbunden werden, sollten ihnen die Gesetze die sogenannte Ehe zur linken Hand verstatten, welche zwar an sich rechtskräftig und verbindlich, aber nur nicht mit den bürgerlichen Vorzügen und Befugnissen der standesmäßigen Ehe verknüpft ist.*) Hingegen darf der Concubinat in keinem wohl eingerichteten Staate geduldet werden; auch selbst deswegen nicht, weil er der Bevölkerung keinesweges günstig zu seyn pflegt.

§. 192.

*) Die Duldung der Ehe zur linken Hand wird auch vorgeschlagen in dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preuß. Staaten Th. 1. 9 Abschn. §. 610. f. Gründe dagegen s. m. in *Hagelmayer* Comment. de matrimoniis inaequalibus. Tubing. 1785.

§. 192.

Ein Land, in welchem die Anzahl der Ehelosen überwiegend gros ist, leidet nicht nur Abgang an Bevölkerung, sondern es entstehen daraus auch noch viel andre physische sowohl als moralische Uebel. Denn der Cölibat kann bei denjenigen, welche mit gewissenhafter Enthaltsamkeit in demselben leben, besonders bei Personen des andern Geschlechts, vielerlei Krankheiten veranlassen; noch weit öfter aber giebt er nur zu Vermehrung der Sittenlosigkeit, (so wie diese ihn oft begünstigt) der Verführung und ehelichen Untreue, so wie zu Verbreitung der venerischen Krankheiten Gelegenheit.

Von den altteutschen Gesetzen gegen den Cölibat s. m. *I. P. de Ludwig* Diss. de Hagenstolziatu in Germania exule. Hal. 1727.

§. 193.

Die Frage: ob man öffentliche Bordelle dulden und besonders in großen Städten als ein nothwendiges Uebel betrachten müsse? ist nicht nur von Schriftstellern durch verschiedne Scheingründe, sondern auch durch Nachsicht und ausdrückliche Verfügungen von den Regenten einiger Staaten bejahend beantwortet worden. Ich bin aber gewiß, daß überall, wo man Religion und gute Sitten wahrhaftig hochschätzt, und wo man richtige Begriffe von Volksglück und öffentlichem Gesundheitswohl hat, die Antwort auf jene Frage nicht anders als verneinend ausfallen kann. Nicht Befriedigung

der

der Geschlechtslust ist in Rücksicht auf das gemeine Wesen überhaupt der Endzweck der Vereinigung beider Geschlechter, sondern Erhaltung der Gattung und Bevölkerung; diese aber wird durch Hurerei nicht befördert, sondern gehindert. Oeffentliche Bordelle können nicht geduldet oder begünstigt werden, ohne dadurch zu Entnervung der Nation, zu Verbreitung der Sittenlosigkeit, der unnatürlichen Laster, der Lustseuche Anlaß zu geben, und, wie leicht begreiflich ist, eine Ungerechtigkeit an allen unschuldigen Personen des weiblichen Geschlechts zu begehen.

Chr. Ursini Comment. de quaestu mererricio. Hal. 1737.

Cella, von Staatsbordellen; in dessen freimüthigen Aufsätzen, 1. B. Anspach 1785. 8.

Ueber Staatsbordelle und venerische Krankheiten im sechsten Anhang zu D. Pfeils unten anzuführender Preisschrift, S. 322. ff.

§. 194.

Nicht die Menge der Menschen an sich macht einen Staat blühend; sondern die Menge guter, glücklicher, arbeitsamer und gesunder Menschen. Denn der Mensch hat in der bürgerlichen Gesellschaft nur so viel wahren Werth, als er Kraft, Fähigkeit und Willen besitzt, zum gemeinen Besten mitzuwirken, und die gemeinen Lasten zu tragen. Diese Kraft und Fähigkeit aber hängt großentheils von eines jeden Gesundheitszustande, von der Stärke

oder

oder Schwäche des Körpers ab, wozu schon in der Zeugung der Grund gelegt wird. Es muß daher der Staat nicht blos dafür sorgen, daß die Bevölkerung durch Begünstigung der Ehe befördert, sondern auch insbesondre dafür, daß sie so viel möglich nur durch eine gesunde Nachkommenschaft gesunder Aeltern vermehrt werde.

§. 195.

Aus leicht begreiflichen Ursachen wird sich der Staat weder zahlreichen noch gesunden Zuwachs von den Ehen ganz junger, kaum oder noch nicht mannbar gewordener Personen versprechen können, und es ist daher diesen die Verehelichung keinesweges zu gestatten. Da übrigens die Mannbarkeit beider Geschlechter in einigen Ländern und Erdstrichen früher, in andern ungleich später eintritt, so können auch die Jahre, von welchen an die Erlaubniß zu heirathen zugestanden werden soll, nicht überall gleichförmig durch die Gesetze bestimmt werden, sondern es muß der Gesetzgeber hier dem Gange der Natur in seinem Lande folgen. In unsern Gegenden kann, im Durchschnitt genommen, das männliche Geschlecht vor dem achtzehnten, und das weibliche vor dem funfzehnten Jahre schwerlich für geschickt zu einer fruchtbaren Ehe erklärt werden.

Justinian erklärte das männliche Geschlecht im vierzehnten, das weibliche im zwölften Jahre für mannbar; Inst. L. I. Tit. 22. offenbar für unser Klima zu früh. Diesem angemessener ist die Bestimmung der plenae pubertatis, Inst. L. I. T. XI. §. 5. und 40. ff.

40 §. 1. ff. de adoption. et emancip. M. s. *Gundling* de pubertatis probat. ap. Romanos in Gundlingian. p. 23.

Wolzogen de connubio infantum Ien. 1724.

C. P. Hoffmann Schediasma de aetate juvenili, contrahendis sponsalibus et matrimoniis idonea, ut et de annis, quibus sub poena matrimonium inire teneatur, Regiom. et Lips. 1743. *G. G. Ploucquet* Diss. sist. aetates humanas earumque jura. Tubing. 1778. 4.

§. 196.

Eben so wenig können viele und gesunde Kinder aus der Ehe zwischen Personen, welche an Jahren einander sehr ungleich sind, erwartet werden. Man sollte daher billig einige hierauf Bezug habende römische Gesetze wieder in Ausübung bringen und keinem sechzigjährigen Manne eine Frau unter 45 Jahren, vielweniger noch einer Frauensperson, welche funfzig Jahr alt und drüber ist, einen jüngern Mann zu heyrathen gestatten. — Ehen, welche zwischen zwei bejahrten Personen geschlossen werden, sind, da von beiden schwerlich Nachkommenschaft zu erwarten ist, als bloße freundschaftliche Verbindungen zu betrachten, und als solche für das Interesse des Staats gleichgültig.

M. s. *Sueton.* in Aug. c. 34. Claud. c. 23. et L. 27 C. de nuptiis. Das kanonische Recht verstattete jedoch solche ungleiche Ehen — ad solatium humanae imbecillitatis. c. 27. de nupt. qu. I.

Bayerische Staatsbibliothek München

C. P. *Hoffmann* de matrimonio ſexagenarii cum quinquagenaria, ſenis cum juvencula et vetulae cum juvene, cui annexa Tract. de notabilioribus circa nuptias contrahendas temporibus. Regiom. et Lipſ. 1722. 4.

§. 197.

Es giebt Krankheiten, welche durch den Eheſtand verſchlimmert werden, welche ſich in demſelben dem geſunden Ehegatten mittheilen oder auf die Kinder forterben können, oder endlich auch ganz und gar entweder zum Beyſchlaf, oder, wenn auch nicht zu dieſem, doch zur Zeugung und Schwangerſchaft untüchtig machen. Dahin gehören vornemlich: Fallſucht, Wahnſinn und Melancholie, Luſtſeuche, Auſſatz, Erbgrind, eingewurzelte Gicht, Steinkrankheit, Blutſtürze, beſonders aus den Lungen und der Gebärmutter, Lungenſucht, Krebsgeſchwüre, der chroniſche und ſcharfe weiße Fluß beim weiblichen Geſchlecht u. ſ. w.

§. 198.

Die Obrigkeit, in deren Augen geſunde Fortpflanzung und Bevölkerung der Endzweck der Ehen iſt, ſollte die Verehlichung derjenigen, welche mit dieſen Krankheiten behaftet ſind, ſo lange dieſelben nicht geheilt, oder wenn ſie ganz unheilbar ſind, auf alle mögliche Art zu hintertreiben ſuchen. In Anſehung derjenigen unter den gedachten Krankheiten, welche deutlich am Tage liegen, ſollte die Verehelichung ſelbſt durch ausdrückliche Geſetze verboten werden, welches vielleicht hart ſcheinen mag, aber nichts deſto weniger des gemeinen Wohls wegen höchſt

höchst nothwendig ist, wenn nicht mannichfaltiges Elend über die Ehegatten sowohl, als über ihre künftige Nachkommenschaft gebracht, und hiedurch, oder auch durch gänzliche Unfruchtbarkeit solcher Ehen das gemeine Wesen empfindlichen Verlust und Schaden leiden soll.

§. 199.

Was solche Krankheiten anbelangt, welche zwar auch in der Ehe die oben (§. 197) bemerkten schlimmen Folgen zu haben pflegen, aber nicht in die Augen fallen und leicht verheelt werden können, so würden freilich Eheverbote in Beziehung auf diese entweder meistentheils unwirksam seyn, oder, wenn sie in Kraft und Ansehen erhalten werden sollten, besondre Gesundheitsuntersuchungen bei allen Candidaten des Ehestandes nothwendig machen, welche eben so zwangvoll und unerträglich, als der Schonung, die man insbesondere der weiblichen Schamhaftigkeit schuldig ist, zuwider seyn würden. Alles, was die Obrigkeit hier thun kann, möchte darin bestehen, daß 1) alle die sich verehlichen wollen, angehalten würden, sichre Beglaubigungsscheine über ihre Gesundheit darzulegen, welche die Aerzte gewissenhaft auszustellen, und nur aus wirklich triftigen Gründen zu verweigern, ausdrücklich verpflichtet werden müsten; 2) daß es den Seelsorgern aufgegeben würde, denjenigen, welche sich in den Ehestand begeben wollen, oder auch ihren Aeltern und Vorgesetzten den Aufschub oder gänzliche Einstellung dieses Vorhabens im Falle, daß sie etwa

mit dergleichen Krankheiten behaftet wären, zur Gewissenspflicht zu machen, welches, wie man leicht einsieht, wenn es allgemein geschähe, keinesweges eine lästige Zudringlichkeit in Familienangelegenheiten nothwendig machen würde. 3) daß in den Fällen, wo sich Personen, solcher ihnen bekannten Krankheiten ohngeachtet, verehlicht hätten, und die Fortdauer derselben klar erwiesen wäre, auf Ansuchen des gesunden Gatten die Scheidung von Tisch und Bette bis zur Heilung derselben, oder wenn das Uebel ganz unheilbar wäre, die gänzliche Trennung der Ehe unweigerlich zugestanden würde, wozu in diesen Fällen unstreitig eben so viele und vielleicht noch mehrere Gründe eintreten, als bei einer unheilbaren Untüchtigkeit zum Beischlaf.

§. 200.

Es ist aber noch zu bemerken, daß einige von den obengedachten Krankheiten (§. 197.) wenn sie gleich sehr oft im Ehestande der kranken Person selbst, dem gesunden Ehegatten, und den erzeugten Kindern Gefahr drohen, doch auch zuweilen, wie die Erfahrung lehrt, besonders beim weiblichen Geschlechte, durch die Verehlichung gehoben werden, und alsdann auch auf die Kinder nicht fortzuerben pflegen. Dahin gehört vornemlich die Fallsucht, der schwermüthige Wahnsinn, und der weiße Fluß. Solchen Kranken möchte daher das Heirathen gestattet werden, wenn erweislich ist: 1) daß ihr Uebel nicht von ihren Aeltern auf sie ererbt ist; 2) daß sie erst im mannbaren Alter und seit einer noch nicht

gar langen Zeit davon befallen worden sind; 3) daß es von Ursachen abhängt, deren Entfernung wirklich mit Grund vom Ehestande gehoft werden kann. Doch möchte die Erlaubniß zu heirathen in solchen Fällen mit der Bedeutung zu verbinden seyn, daß die Ehe, im Fall das Uebel binnen einem oder zwei Jahren nicht dadurch gehoben würde, getrennt, und dem kranken Ehegatten alsdann die Wiederverehlichung durchaus nicht gestattet werden solle.

§. 201.

Frauenspersonen, bey welchen der Rückgrat und die Schenkel sehr merklich gekrümmt sind, und daher ein widernatürlich enges Becken, mithin die Unmöglichkeit, lebendige Kinder zu gebären, vermuthet werden muß, sollten nicht zur Ehe gelassen werden, wofern diese Vermuthung nicht durch ein auf Untersuchung gegründetes Zeugniß eines sachverständigen Arztes oder Geburtshelfers widerlegt wird. Auch in Ansehung aller andern schon verheiratheten, bei deren Entbindung von den Hebammen und Geburtshelfern eine unabänderliche Ungestaltheit oder Verengerung des Beckens vorgefunden wird, welche das Kind nicht anders als zerstückt von der Mutter zu nehmen gestattet, oder den Kaiserschnitt mit Lebensgefahr der Mutter zu unternehmen nöthigt, möchte die Obrigkeit befugt seyn, aus eigner Macht die Ehe zu trennen, indem dieselbe für den Staat ganz fruchtlos, für die Frau selbst aber, im Fall neu antretender Schwangerschaften mit großer Gefahr des Lebens verbunden ist.

§. 202.

Da Verehlichte auch ohne Vorsatz und aus bloßer Unwissenheit sich oft vieler Fehler in ihrem gegenseitigen Verhalten schuldig machen, welche theils auf ihre eigne Gesundheit, theils auch auf ihre Nachkommenschaft den schlimmsten Einfluß haben können, so wäre es zu wünschen, daß junge Leute, welche heirathen wollen, von den physischen sowohl als moralischen Obliegenheiten ihres Standes belehrt und vor jenen Fehlern gewarnt würden. Diesen Unterricht ihnen zu ertheilen, kommt am allermeisten ihren Aeltern und Vorgesetzten zu, und diese müssen auch wohl von Seiten der Obrigkeit hierin ihre Pflicht zu thun ermahnt werden. Daß man aber dergleichen Belehrungen, wie an einigen Orten geschieht, Geistlichen, sonderlich solchen, die durch Gelübde ehelos zu bleiben verbunden sind, aufträgt, scheint weder schicklich noch anständig zu seyn.

Josephi, von der Ehe und physischen Erziehung. Götting. 1788. 8.

Siebenter Abschnitt.

Sorge für Schwangre und Gebährende.

§. 203.

Die obrigkeitliche Vorsorge für zahlreiche und gesunde Bevölkerung schließt nothwendig auch die Aufmerksamkeit auf das physische Wohl der Schwangern und Gebärenden in sich, da von der Gesundheit und den Kräften derselben, und von der Beschaffenheit des ihnen geleisteten Beistandes Gesundheit und Leben ihrer Leibesfrüchte großentheils abhängt. Mit Recht hat man daher zu allen Zeiten und bei allen nur irgend gesitteten Völkern den Schwangern und Gebärenden vorzügliche Rechte zugesichert, und die sorgfältigste Schonung gegen sie bewiesen.

P. Müller Diss. de jure praegnantium Ien. 1680. Wittenb. 1708.

cf. l. 7. 26. ff. de statu hominum l. 9. 15. ff. de ventre in possessionem mittendo it. l. 3 ff. de poenis.

Wildvogel Diss. de jure embryonum 2. edit. Ien. 1716.

Seiler Tract. de partus in utero existentis quibusdam privilegiis. 2. edit. Hal. 1723.

G. H. Mauchart, über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt Ffk. u. Lpz. 1782. 8.

§. 204.

Alle an Schwangern verübte rauhe Behandlungen und Gewaltthätigkeiten müssen aufs nachdrücklichste verboten, und, da sie zwei Personen zugleich schädlich werden können, mit doppelter Strenge bestraft werden.

§. 205.

Fürchterliche und Abscheu erregende Gegenstände müssen auch deswegen so viel möglich dem öffentlichen Anblick entzogen werden, damit Schwangere und ihre Früchte nicht dadurch Gefahr an Leben und Gesundheit leiden mögen: denn es ist bekannt, daß Schrecken und alle plötzlich erregte heftige Leidenschaften der Gesundheit höchst gefährlich sind, und auf schwangre Personen einen um desto gewaltsamern Eindruck machen können, je reizbarer und empfindlicher ihr Körper in diesem Zustande zu seyn pflegt. Sie sind aber auch zu warnen, daß sie sich nicht geflissentlich den Veranlassungen zu heftigem und ihnen gefährlichen Schrecken oder andern Gemüthsbewegungen aussetzen.

§. 206.

Arme und hülflose Schwangere haben doppelte Ansprüche auf öffentliches Mitleid und Unterstützung; denn auch sie tragen die Hoffnung des Staats, welche dieser nicht durch Verwahrlosung verscherzen darf.

§. 207.

Wenn aber auf diese Art für die Sicherheit, Gesundheit und Erhaltung der Schwangern gesorgt werden muß, so kann dagegen auch von ihnen mit Recht gefodert werden, daß sie selbst alles dasjenige

vermeiden, was ihren Früchten, die nicht ihnen allein, sondern dem Staate, als dessen künftige Bürger, angehören, an Leben und Gesundheit schaden könnte. Schnürbrüste und andere Kleidungsstücke, welche den Leib einzwängen, häufiger Genuß hitziger Getränke, rasche Tänze und andre heftige Leibesbewegungen u. s. w. sind lauter Dinge, durch welche eine Schwangere sehr leicht an dem Kinde, das sie trägt, zur Mörderin werden kann. Freilich kann diesen Misbräuchen nicht leicht durch Verbote vorgebeugt, sie können auch, da sie nur allzuoft unbemerkt bleiben, nicht geahndet werden; aber auch hier kann die Vorsorge des Staats für eine gute moralische und physische Erziehung und für die Belehrung des weiblichen Geschlechts über seine Pflichten, nebst weisen und guten Beispielen der höhern Stände ins Mittel treten, und kräftiger, als alle Gesetze, die übeln Folgen, welche Leichtsinn und die Nachläßigkeit der Schwangern so oft nach sich ziehen, verhüten.

§. 208.

Den Gebährenden und Wöchnerinnen alle Hülfe und Beistand, deren sie bedürfen, zu verschaffen, gebietet die Pflicht der Menschlichkeit nicht nur, sondern auch der eigne Vortheil des Staates. Es muß also dafür gesorgt werden, daß jeder Ort nach Verhältniß seiner Größe und Menschenzahl mit einer hinlänglichen Anzahl von Hebammen für gewöhnliche mit bloßer Handanlegung zu beendigende, und mit Geburtshelfern für schwerere, Instrumental-

hülfe erfordernde Geburtsfälle versorgt sei. (M. s. weiter unten im 14ten Abschnitt.)

§. 209.

Der Beistand unwissender und roher Menschen bringt einer Gebährenden und ihrem Kinde viel leichter und öfter große Gefahr, als wenn sie blos sich selbst und der Natur überlassen bleibt. Es muß daher die Obrigkeit Sorge tragen, daß keinen andern als gutdenkenden, in ihrer Kunst geübten und geprüften Personen das wichtige Geschäft der Hebamme und des Geburtshelfers anvertraut werde. Wenn sie überführt werden, durch grobe Vernachläßigung oder ungeschickte Behandlung den Kreißenden oder Wöchnerinnen und ihren Kindern Schaden zugefügt zu haben, so müssen sie nachdrücklich bestraft werden.

§. 210.

Dagegen kann aber auch von den Gebärenden mit Recht gefordert werden, daß sie die Hülfe, womit man sie versorgt, nicht von der Hand weisen, und es verdient ernste Ahndung, wenn sie oder ihre Angehörigen durch hartnäckige Weigerung eine Hebamme, oder in schweren Fällen einen Geburtshelfer zu rechter Zeit herbeirufen zu lassen, zu unglücklichen, den Kindern oder auch den Müttern selbst tödtlichen Ereignissen Gelegenheit geben.

§. 211.

Die unehelich Schwangern haben unstreitig auf die Vorsorge des Staates eben so gerechte Ansprüche als andre, ja sie bedürfen seiner Aufmerksamkeit um

um desto mehr, je öfter sie und ihre Kinder, in der Lage, worin sie sich gewöhnlich befinden, mancherlei ihrer Gesundheit drohenden Uebeln ausgesezt sind.

§. 212.

Obschon die nachtheilige Meinung von den Weibspersonen, welche ausser der Ehe schwanger geworden sind, da sie fest in unsern Sitten und in der sehr schäzbaren Ueberzeugung von dem Werthe der Keuschheit gegründet ist, nicht aufgehoben werden kann noch darf, so muß doch die öffentliche Aeusserung dieses beschämenden Urtheils durchaus nicht geduldet werden. Kirchenbuße, Verhaftung, u. a. öffentliche entehrende Strafen, sollten nie wider unehelich schwangere verhängt, und da, wo sie noch üblich sind, ganz abgeschaft werden; da eine traurige Erfahrung gelehrt hat, daß jene unglücklichen nur allzuoft durch die Furcht vor der Schande, in eine ihrem und ihrer Kinder Leben höchst gefährliche Verzweiflung gestürzt, und zu Handlungen, welche sie sonst nie begehen würden, verleitet werden. Zu beklagen ist es, aber freilich ohne gänzliche Reform der Sitten kaum zu ändern, daß in der Meinung der meisten Menschen mehr die uneheliche Schwängerung, als die Handlung, von welcher sie eine Folge ist, für entehrend gehalten wird, und daß alle Schande auf die geschwängerte, oft hingegen gar keine auf den Schwängerer, von welchem doch, als dem stärkern Theil, mehr Selbstbeherrschung und Enthaltsamkeit gefordert werden könnte, zurückfällt.

Churfürstl. Sächs. Generale, die Abschaffung der Kirchenbuße und aller Kirchencensur der in Unehren geschwängerten betreffend, v. 14. Jan. 1756. Cod. Aug. cont. I. 239.

Königl. Preuß. Verordnung, die Verheimlichung unehlicher Schwangerschaften und deren Bestrafung betreffend, v. 8. Febr. 1765. §. 5.

§. 213.

Hierher gehört auch die Beantwortung der Frage: wie man den Kindermord und das Abtreiben außer der Ehe erzeugter Leibesfrüchte verhüten könne? Diese Frage kann als gleichbedeutend angesehen werden, mit dieser: was muß geschehen, um in einem wohl eingerichteten Staate Unkeuschheit und außerehelichen Beischlaf zu verhüten? Denn es ist begreiflich, daß in dem Verhältniß, wie die Ursache der außerehelichen Schwängerung aus dem Wege geräumt wird, auch die Verbrechen, zu welchen leztere veranlassen kann, seltner werden, oder ganz wegfallen müssen.

§. 214.

Die Erfahrung lehrt, daß Strafgesetze, welche im Sturm der Sinnlichkeit und Leidenschaft so leicht vergessen werden, und sehr oft mehr zu schlauer Verheimlichung des verbotnen Genusses anreizen, als von demselben abschrecken, daß Keuschheitscommissionen, Zwangsehen des Verführers mit der Geschwächten u. s. w. den Endzweck, der regellosen Befriedigung der Geschlechtslust vorzubeugen, größtentheils verfehlen, und es bedarf wenig Ueberlegung,

gung, um einzusehen, daß noch manche andre Maasregeln, die man in gleicher Absicht hat empfehlen wollen, und welche fast insgesamt auf eine Art von obrigkeitlicher Specialaufsicht über die weibliche Keuschheit hinauskommen, weder mit der häuslichen Ruhe und Freiheit, noch mit der Schamhaftigkeit des andern Geschlechts sich vertragen, und theils ganz unausführbar sind, theils Folgen haben könnten, welche nicht viel weniger schlimm als das durch sie abzuwendende Uebel seyn würden.

§. 215.

Das einzige sichre und zuverläßige Mittel, der Unkeuschheit und allen ihren verderblichen Folgen, so viel als unter Menschen immer möglich ist, Einhalt zu thun, ist Verbesserung der Sitten durch eine gute, moralische und physische Erziehung. Man mache die Menschen von Kindheit auf mit deu Grundsätzen der Religion und Tugend vertraut, man lehre sie den Werth derselben und ihren genauen Zusammenhang mit wahrer Glückseligkeit fühlen und begreifen, man mache es ihnen durch stätige Uebung zur Gewohnheit, aus Ueberzeugung das Gute zu wählen und zu thun, man suche in der körperlichen Pflege und Erziehung alles zu entfernen, was die Begierden zu frühzeitig und vor hinlänglicher Entwickelung der Vernunft erregen und reizen könnte, so wird man am gewissesten hoffen können, nebst mehreren andern dem gemeinen Wesen verderblichen Uebeln, auch dasjenige, von welchem hier die Rede ist, zu verhüten. Mit vielen Schwierigkeiten verbun-

bunden mag immer die Anwendung und sehr langsam die Wirkung dieses Mittels überall seyn, wo Sittenverderbniß und Sinnlichkeit schon sehr überhand genommen haben, allein wer die Ausführbarkeit desselben leugnen wollte, der müßte zugleich entweder an allem Eifer und Thätigkeit der Gesetzgeber und Regierungen für das gemeine Beste, oder an der Kraft der Religion und Moral, das menschliche Herz zum Guten zu bilden, verzweifeln.

Drei Preisschriften über die Frage: welches sind die besten, ausführbarsten Mittel, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen? Manheim 1784. 8. Die Verfasser desselben sind die Herren Kreuzfeld, Klipstein und Pfeil. Die Abhandlung des letztern ist stark vermehrt besonders abgedruckt, unter dem Titel: Preisschrift von den besten und ausführbarsten Mitteln, dem Kindermord abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen, mit Zusätzen und einem sechsfachen Anhang dahin einschlagender Materien von D. J. G. B. Pfeil. Leipzig 1788. 8. Man findet hier auch S. 147. ff. eine Anzeige und Beurtheilung mehrerer Schriften und zum Theil sehr sonderbarer Vorschläge, welche die nämliche von Manheim aus aufgegebene Preisfrage veranlaßt hat.

§. 215.

Außer diesen hier angeführten Maasregeln, welche allein kräftig genug sind, der Unkeuschheit und ihren Folgen vorzubeugen, giebt es noch verschiedne Nebenmittel, deren weiser Gebrauch etwas dazu

bei-

beitragen kann, den Kindermord und das Abtreiben der Leibesfrüchte zu verhüten. Sie können aber nie ganz allgemein, zuverläßig, und auch nur so lange, als die außerehliche Befriedigung der Geschlechtslust nicht verhütet werden kann, nothwendig seyn; indem sie sich insgesamt auf Entfernung derjenigen Umstände beziehen, welche unehelich schwangere zu dem unnatürlichen Entschluß, ihre Kinder umzubringen, veranlassen können.

§. 217.

Die gewöhnlichen Bewegungsgründe, welche unehelich schwangere veranlassen, ihre Leibesfrüchte abzutreiben, oder nach der Geburt zu tödten, sind: Furcht vor der Schande, oder äußerste Noth, und Verzweiflung an der Möglichkeit, sich und ihr Kind zu erhalten.

§. 218.

Es wird daher die Abschaffung der öffentlichen entehrenden Strafen, welche auf außereheliche Schwängerung gesetzt sind, die ernstliche und nachdrückliche Bestrafung aller derjenigen, welche sich unterfangen, eine geschwächte Weibsperson des begangenen Fehltrits wegen öffentlich auszuhöhnen und zu kränken, (§. 212.) die Anweisung sicherer und zur Verschwiegenheit beeidigter Hebammen, bei welchen dergleichen Personen in der Stille und unerkannt niederkommen und ihre Wochen halten können, endlich auch gut eingerichtete Findlings- und Waisenanstalten, zur Verhütung des Kindermords nicht wenig beitragen können, in so fern durch diese Maas-

regeln

regeln die Bewegungsgründe, welche unehelich Geschwängerte zu diesem Verbrechen zu verleiten pflegen, aus dem Wege geräumt werden.

§. 219.

Daß auch die härtesten Strafen, welche auf den Kindermord gesetzt sind, für sich allein wenig oder nichts vermögen, diese unnatürliche That seltner zu machen, hat die Erfahrung zur Gnüge bewiesen.

§. 220.

Eben dieses gilt auch von den harten Strafen, womit man die Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft bedroht hat. Die Folge hiervon ist sehr oft nur diese, daß gefallene Weibspersonen, welche noch Ehrgefühl besitzen, durch die Furcht vor der Strafe auf der einen und durch die Furcht vor der Beschimpfung auf der andern Seite getrieben, entweder alle mögliche Versuche anwenden, sich ihrer Leibesfrucht, ehe eine Schwangerschaft geargwohnt werden kann, zu entledigen, oder nur desto künstlichere und verstektere Maaßregeln erwählen, um ihren Zustand zu verbergen und das Gesetz zu hintergehen, wodurch alsdann oft eben das Uebel erst veranlaßt wird, welches man verhüten wollte. Man kann auch daraus, daß eine Weibsperson ihre uneheliche Schwangerschaft niemand entdeckt hat, keineswegs schließen, daß sie dieselbe geflissentlich verheelt habe. Denn die Kennzeichen der Schwangerschaft sind insgesamt, wenigstens bis gegen die allerletzte Zeit derselben so ungewiß, und selbst erfahrne

fahrne Aerzte und Geburtshelfer irren bei der Beurtheilung derselben so oft, daß man sich gar nicht verwundern darf, wenn eine Schwangre, die sich zumal zum erstenmal in diesem Zustande befindet, denselben ganz verkennen kann.

§. 221.

Was insbesondere das geflissentliche Misgebären anbelangt, so giebt es zwar keine Arzneien oder Gifte, welche dasselbe ganz ohnfehlbar und überall ohne eigne Lebensgefahr der Mutter befördern könnten; da man indessen doch auch selbst allen bösen Absichten, welche wenigstens sehr oft, wenn auch nicht immer gelingen können, entgegenarbeiten muß, so ist allen Droguisten, Materialhändlern und Apothekern anzudeuten, daß sie, bei nachdrücklicher Strafe, von allen den Dingen, welche als abortiua gemisbraucht werden können, nichts an unbekannte Weibspersonen, außer gegen eigenhändig unterschriebene Scheine zuverlässiger Aerzte verabfolgen lassen oder verkaufen sollen. Eben so müssen auch die Bader und Wundärzte verpflichtet werden, keiner unverehlichten Weibsperson ohne Geheis eines Arztes Ader zu lassen. Am wirksamsten aber wird doch immer, wie schon oben gedacht worden, zu Verhütung dieses sowohl als anderer Verbrechen, eine gute moralische und religiöse Erziehung seyn.

C. *G. Stemler* Diss. I. et II. de cura ecclesiae circa cauendos abortus et expositiones infantum. Lips. 1749.

Chr. L. Lieberkühn Diss. de crimine procurati abortus occasione Const. Crim. Carol. art. 133. Hal. 1773.

Churf. Sächs. Mandat wider die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung der Leibesfrüchte und zur Welt gebohrnen Kinder v. 14. Oct. 1744. §. 5. Cod. Aug. cont. I. 339.

§. 222.

An jeder Schwangern, welche unentbunden nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft stirbt, muß der Kaiserschnitt gemacht werden, um, wo möglich, das Kind zu retten und beim Leben zu erhalten. Eben dieses muß auch ohne Unterschied bei allen toden Weibspersonen geschehen, von welchen man zwar vermuthen kann, daß sie schwanger seyn, aber von dem eigentlichen Zeitpunct der Schwangerschaft nicht gewiß unterrichtet ist.

Dies verordnet schon die lex Regia: Mulier quae praegnas mortua, ne humator, antequam partus ei excidatur; qui secus faxit, spei animantis cum grauida occisae reus esto. *Marcell* l. 28. digest. in Tit. VIII. ff. de mortuo infer. et sepulcro aedif. 2.

Fast alle christliche Nationen haben nach dem Beispiel dieses weisen Gesetzes den Kaiserschnitt bei toden Schwangern durch ausdrückliche Verordnungen befohlen. Dahin gehört unter andern eine Verordnung des Magistrats von Ulm v. J. 1740. die Königl. Sicilianische von 1749. (vid. *v. Swieten* Comment. in Boerh. §. 1316.) Die Oesterreichische v. J. 1757. Die Frankfurtsche v. 13. Jun. 1786. u. a. m.

L. Hei-

L. *Heister* Diss. qua ostend. fetum ex utero matris mature exscindendum esse. Altorf. 1720.

Pol. Qu. Schacher Progr. de Sectione caesarea in matre sub partu mortua adhuc instituenda. Lips. 1731.

Kaltschmid Progr. de necessitate partus caesarei instituendi in omnibus grauidis mortuis. Ien. 1760.

§. 223.

So nothwendig es aber auch ist, daß die Obrigkeit den Kaiserschnitt bei toden Schwangern zur gesezlichen Pflicht mache, zu Vollziehung desselben in dergleichen Fällen, durch Belohnungen aufmuntere, und die Unterlassung oder selbst geflissentliche Hinderung dieser Operation nicht ungeahndet lasse, so muß sie doch auch in den darauf sich beziehenden Gesetzen die hier höchst nothwendige Behutsamkeit und Vorsicht empfehlen.

§. 224.

Alle Kennzeichen des Todes sind, ausgenommen die Fäulniß, sehr ungewiß. Wollte man also bei jeder Schwangern, welche für tod gehalten wird, ohne alle Vorbereitung, gleich nachdem sie leblos geworden ist, den Kaiserschnit machen, so würde zu besorgen seyn, daß man eine vielleicht noch lebende Person der Bemühung ihr Kind zu retten aufopfern könnte. Wollte man hingegen warten, bis die angehende Fäulniß die Wirklichkeit des Todes offenbarte, so würde man die Absicht der Operation, das Kind beim Leben zu erhalten, durch diese Zögerung gänzlich

lich verfehlen. Denn die Frucht einer toden Mutter kann in ihr nur eine kurze Zeit sie überleben.

§. 225.

Es ist daher in dergleichen Fällen allezeit auf die Art des Todes und auf die vor demselben vorhergegangenen Umstände sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Wenn eine Hochschwangre, die vorher gesund oder doch mit keiner beträchtlichen Krankheit behaftet war, plözlich leblos wird, und daher ungewiß ist, ob ihr Zustand nicht blos eine sehr tiefe Ohnmacht (Asphyxia) sei, so müssen vor allen Dingen mit möglichster Eil, aber auch mit möglichstem Nachdruck alle Mittel vorgekehrt werden, die man sonst, um Scheintode wieder zu beleben anwendet, und dann erst, wenn diese nichts ausrichten, muß zum Kaiserschnitt geschritten werden. Wenn aber eine schwangre Person nach einer langwierigen Krankheit, nach einer allmälig erfolgten Abnahme der Kräfte und unter Umständen, die sonst den gewissen Tod zu bringen pflegen, leblos wird, so muß sie ohne so viele Vorbereitungen geöfnet werden. Unmittelbar nach dem Tode muß dieses geschehen, wenn der Tod zwar plözlich erfolgt, aber durch eine gewaltthätige, absolut tödtliche Ursache, vornemlich durch eine mit Verblutung aus den größten Gefäßen verknüpfte Wunde bewirkt worden ist.

§. 226.

In jedem Fall aber sind die Aerzte oder Wundärzte, welche den Kaiserschnitt bei einer Toden machen, anzuhalten, daß sie dabei eben so vorsichtig und behut-

hutsam zu Werke gehen, als wenn sie die Operation an einer Lebendigen zu verrichten hätten. Eben deswegen sind auch alle anatomische Nachforschungen, welche nur die Zeit wegnehmen, bei solchen Gelegenheiten, wo man nur das Kind wo möglich retten und das Leben der Mutter, im Fall es ja noch nicht ganz erloschen wäre, dabei schonen will, durchaus zu untersagen.

§. 227.

Sollte es rathsam seyn, bei toden Schwangern statt des Kaiserschnitts den Schamfugenschnitt vorzunehmen, oder die Geburt auf dem natürlichen Wege zu beendigen? Ich zweifle; denn sollte auch die natürliche Entbindung, vermittelst der Wendung bei einer toden Person an und für sich möglich seyn, und sollte auch der Schamfugenschnitt wirkliche Vorzüge vor dem Kaiserschnitt haben, welche er doch nicht hat, so würde doch allezeit das eine sowohl als das andre Verfahren zu langweilig seyn und zu viel Zeit erfordern, als daß man es in einem Falle anwenden könnte, wo jede Minute kostbar ist, und oft der geringste Aufschub die Bemühung, das Kind beim Leben zu erhalten, vereiteln kann.

Achter Abschnitt

Sorge für Neugebohrne und für die physische Erziehung.

§. 228.

Jeder Mensch wird mit rechtmäßigen Ansprüchen auf den Schuz und Beistand der Gesellschaft, in welcher er sein Daseyn empfangen hat, geboren. Jeder neue Bürger des Staats ist ein Gewinn für diesen; und es sind daher Gesetzgeber und Obrigkeiten sowohl durch die allgemeine Pflicht der Menschlichkeit als durch ihre Pflicht für das gemeine Beste zu sorgen, verbunden, für die Sicherheit und Erhaltung der Neugebornen zu wachen.

§. 229.

Es ist dieses um desto nothwendiger, je mannichfaltiger und größer die Gefahren sind, welche den Menschen gleich von der Geburt an umgeben, und je größer die Sterblichkeit in der frühesten Kindheit zu seyn pflegt. Ob es gleich nicht in unsrer Gewalt steht, alle diese Gefahren zu entfernen, so können sie doch durch Sorgfalt und Vermeidung mancher Fehler und Misbräuche, welche bei der Behandlung der Neugebornen vorfallen, um ein beträchtliches

ches vermindert werden. Und eben hierauf muß die Aufmerksamkeit der Policei vorzüglich gerichtet seyn, diese vermeidlichen Ursachen der großen Sterblichkeit und mannichfaltigen Krankheiten in den ersten Jahren des Lebens aus dem Wege zu räumen.

§. 230.

Viele Kinder sterben in der Geburt oder bald nach derselben an den Folgen des gewaltsamen und ungeschickten Verfahrens der Hebammen oder Geburtshelfer. Es muß daher die Obrigkeit theils alle erforderliche Maasregeln treffen, um diejenigen, welche sich der Entbindungskunst widmen, zu diesem Geschäft gehörig vorzubereiten und auszubilden, theils auch jede erwiesene Verwahrlosung oder Nachläßigkeit, deren sie sich mit tödtlichem Erfolg für die Neugebohrnen oder deren Mütter schuldig machen, nachdrücklich bestrafen.

§. 231.

Neugeborne Kinder scheinen oft tod zu seyn, da doch noch Leben in ihnen ist, welches durch kluge und schnelle Anwendung schicklicher Mittel wiederhergestellt und erholten werden kann. Es ist daher sehr nothwendig, die Hebammen und andre Personen, welche mit neugebornen Kindern zu thun haben, von diesen Mitteln, und dem Gebrauch derselben belehren zu lassen, und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß dieselben nicht verabsäumt werden.

I. I. Santpons de las muertes apparentes de los recien nacidos y de los medios de revocarles en la vida. en Barcellona 1777.

Th. Ehrhart Tract. de Asphyxia neophytorum. Memming. 1789. 8.

Nic. Regnier de asphyxia neonatorum. Argent. 1789.

§. 232.

Die Hebammen sind auch anzuhalten, daß sie alle neugebohrne Kinder unmittelbar nach der Geburt genau besichtigen, und die natürlichen Oefnungen des Körpers untersuchen, um die etwa vorhandenen Verwachsungen derselben und andre angebohrne Fehler zu entdecken, welche, wenn man sie bei rechter Zeit bemerkt, leicht gehoben werden können, und hingegen sehr oft, wenn sie unentdeckt bleiben und vernachläßigt werden, den neugebornen Kindern den Tod bringen.

§. 233.

Es ist aber den Hebammen nicht zu gestatten, daß sie sich selbst mit der Heilung und Verbesserung dieser angebohrnen Fehler bei Kindern befässen. Eben so wenig ist ihnen das sogenannte Zungenlösen zu erlauben, welches oft ganz unnöthiger Weise auf eine ungeschickte Art und mit großem Nachtheil für die Kinder von unwissenden Weibspersonen unternommen wird.

§. 234.

Die Einbildungskraft und der Aberglaube erklärt nicht selten Kinder für Misgeburten, an welchen ein uneingenommener und sachkundiger Beobachter höchstens eine etwas ungewöhnliche oder mangelhafte, keinesweges aber eine von der menschlichen ganz abweichende Bildung wahrnehmen würde. Alle le-

ben-

bendige menschliche Geburten, deren Kopf eine menschenähnliche Bildung hat, und bei welchen man also auch Vernunftfähigkeit mit Recht muthmaßen kann, haben Antheil an den allgemeinen Menschenrechten und sind fähig, getauft zu werden. Ueber diese Menschenähnlichkeit darf man Hebammen und andre unwissende Personen nicht nach Willkühr urtheilen lassen; sondern es muß ernstlich darüber gehalten werden, daß sie dieselben von Sachverständigen untersuchen lassen. Jede geflissentliche Vernachläßigung oder gar Tödung eines Kindes, welche sich Aeltern, Hebammen u. a. unter dem Vorwand, daß es eine Misgeburt sei, zu schulden kommen lassen, ist um nichts weniger strafbar, als ein andrer Kindermord.

§. 235.

An der großen Sterblichkeit unter den neugebornen Kindern haben ohnstreitig mancherlei Misbräuche, welche bei der Wartung und Behandlung derselben vorgehen, z. B. das allzufeste Windeln, übermäßiges Wiegen, Unreinlichkeit, Hausmittel, besonders schlafmachende, welche ihnen oft von unverständigen Wärterinnen eingegeben werden, vielen Antheil. So gros der Schade ist, der hierdurch dem gemeinen Wesen erwächst, so kann derselbe doch, der Natur der Sache nach, nicht durch Zwanggesetze, sondern nur durch weise Belehrung und Ermahnung von Seiten der Obrigkeit verhütet werden.

§. 236.

Ernstlichere Vorkehrungen können gegen das Erdrücken der Kinder getroffen werden, zu welchem nicht selten die Unvorsichtigkeit der Mütter, Ammen und Wärterinnen, Gelegenheit giebt. Sollte man glauben, daß die wider das Erdrücken der Kinder im Schlaf gegebnen Strafgesetze nicht hinreichend seyn möchten, jene Personen von der übeln Gewohnheit, die Kinder zu sich ins Bett zu nehmen, abzubringen, so müßte man den Gebrauch des florentinischen Arcuccio *) unter welchem die Kinder sicher neben Erwachsenen liegen können, anbefehlen, und allgemein einzuführen suchen.

Cap. ult. Decret. de his qui filios occidunt. *Balthas. Tilesii* Diss. de dormiente delinquente illiusque poena Regiom. 1707.

Churpfälz. Verordnung vom 6. Nov. 1765. Entwurf eines allgem. Gesetzbuchs für die preuß. Staaten I. B. 3. Abth. Tit. VIII. S. 10.

§. 237.

Die zuträglichste und natürlichste Nahrung des neugebornen Menschen ist die Milch seiner eigenen Mutter. Eine Frau, welche tüchtig ist, ihr Kind zu stillen, und gleichwohl dieses unterläßt, verleugnet hierdurch eine Pflicht, wozu die Natur selbst sie auffordert, schadet oft ihrer Gesundheit, und setzt ihr

*) S. Hannöv. Mag. v. J. 1769. S. 1317. ingl. 1770. S. 587. auch Franks Syst. d. med. Pol. II. S. 208.

ihr Kind selbst vielerlei Gefahren aus, welche auf die Dauer und das Glück seines Lebens den nachtheilichsten Einfluß haben, und welchen es gewisser entgangen seyn würde, wenn ihm nicht die ihm gebührende Nahrung entzogen worden wäre. Bei einer Nation, wo Liebe zur Bequemlichkeit, Luxus, Eitelkeit und Vorurtheile der Mode, die natürlichen Gefühle dergestalt verdrängt haben, daß sich die Mütter in den höhern und mittlern Ständen der Pflicht des Selbststillens geflissentlich entziehen, bei einer solchen Nation werden freilich Zwangsgesetze weder anwendbar noch kräftig genug seyn, die Natur wieder in ihre Rechte einzusetzen. Aber dafür kann man wohl überall Sorge tragen, daß durch schickliche Ermahnungen und Belehrungen die Mütter nach Möglichkeit zu ihrer Pflicht zurückgewiesen werden. Vornemlich aber wird hier, wie in allen Dingen, auf welche die Mode Einfluß hat, das Beispiel der Frauen aus den höchsten Klassen der Nation am wirksamsten seyn.

§. 238.

Es giebt indessen Fälle, wo das Selbststillen den Müttern, ihrer eignen oder ihrer Kinder Gesundheit wegen, nicht nur keinesweges zur Pflicht gemacht, sondern sogar von den Aerzten untersagt werden muß. Man muß daher Ammen haben, sowohl für die Kinder, welche von ihren Müttern erheblicher Ursachen wegen nicht gesäugt werden können, als für diejenigen, welchen ihre Mütter geflissentlich und ohne Noth die Brust versagen. Es liegt einer wei-

weisen Policei, besonders in großen Städten ob, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl säugender Weibspersonen zum Ammendienst vorhanden sei.

§. 239.

Da aber die Erfahrung lehrt, daß ungesunde, besonders venerische Ammen, ihre Krankheit nicht selten den Säuglingen mittheilen, daß auch dieses eine wichtige Ursache der großen Sterblichkeit in dem ersten kindlichen Alter ist, und daß umgekehrt gesunde Ammen oft von venerischen Säuglingen angesteckt werden, so ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß gesunde Kinder nur gesunde Ammen bekommen, daß man venerischen Kindern nur venerische Ammen, welche mit den Säuglingen zugleich der benöthigten Cur unterworfen werden können, gebe, und daß in großen Städten sachverständige Personen zu dem Geschäfte, den Gesundheitszustand aller Dienste suchenden Ammen zu prüfen, verpflichtet werden.

Musterhaft ist — oder war wenigstens sonst in dieser Rücksicht das Bureau des nourrices zu Paris, nach der Verfassung, welche die königl. Französ. Verordnungen von 1715. 1727. 1729. 1761. 1769 und 1779. demselben gegeben haben. M. s. Detail de la nouvelle direction du bureau des nourrices de Paris pour servir de modéle à des pareils établissements. On y a joint deux consultations medico-legales relatives à cet objet et la reponse de la faculté de med. de Paris aux administrateurs de l'hopital d'Aix en Provence concernant la nourriture et le traitement des enfans trouvés

vés malades, par M. *Gardane*. Paris 1775. 8. Auch in Stockholm hat man ein solches Ammencomtoir s. *Rosenstein* von Kinderkrankheiten. 4te. Aufl. S. 681. in der Anm.

§. 240.

Sehr viel Unheil wird bei der Erziehung der Kinder durch ungeschickte und nachläßige Wärterinnen, durch unbehutsames Tragen, durch Laufbänder, Gängelwagen, Schnürbrüste, zu warmes oder auch zu kaltes Verhalten, durch Mehlbreie, Näschereien, warmes Getränke, mit giftigen Farben bestrichene Spielzeuge, gefährliche Spiele, u. s. w. angerichtet. Die Aerzte wissen, wie sehr durch diese Dinge die Sterblichkeit in den früheſten Jahren des Lebens vermehrt wird, und wie viel unter den überlebenden dadurch auf immer gebrechlich und kränklich werden. So groß und traurig der Verlust ist, den das gemeine Wesen hiedurch leidet, so sind doch die Vorsteher desselben nicht vermögend, jenen Misbräuchen (einige sehr wenige etwa ausgenommen) durch gesetzliche Verfügungen abzuhelfen; sondern väterliche Ermahnungen, deutliche und allgemein faßliche Belehrungen über die Schädlichkeit jener Dinge und über den Nutzen der entgegengesetzten Behandlung, vor allem aber das Beispiel einer guten physischen Erziehung in den höhern Ständen, müssen auch hier die heilsamen Absichten einer menschenfreundlichen und weisen Regierung befördern.

I. Z. Platner Diss. de somno infantum ex agitatione cunarum. Lips. 1739. *G. G. Richter* de cunis infan-

fantum. Gotting 1745. *Iuch* de usu et abusu fasciarum apud infantes, Erford. 1730.

Von schädlichem Spielzeug für Kinder s. Hannöv. Mag. 1763. S. 721. von Laufbändern und Laufzäumen ebend. 1783. S. 855.

Zückerts Unterricht für rechtschafne Aeltern zur diätetischen Pflege ihrer Säuglinge. Berl. 1771. 8. und ebenders. von der diätetischen Erziehung der entwöhnten und erwachsenen Kinder. Berl. 1771. 8. *Armstrongs* Essay on the diseases most fatal to children; to which are added rules to be observed in the nursing of children etc. Lond. 1777. 8. teutsch: über die gewöhnlichsten Kinderkrankheiten. Regensb. 1786. 8.

Zeviani Diss. acad. delle numerose morte de' bambini 1774. J. Ballexserd von den Hauptursachen, warum so viele Kinder sterben, und von den Mitteln, sie zu erhalten. A. d. Franz. Strasb. 1776. 8.

§. 241.

Die abhärtende Erziehungsmethode und besonders die zu dieser Absicht von den heutigen Erziehern so sehr gerühmte, dünne und sehr leichte Bekleidung der Kinder, scheint in unserm sehr veränderlichen Klima nicht ganz unbedingten Beifall zu verdienen, und kann wenigstens, so lange, als noch verschiedne andre Stücke der Erziehung mit derselben in Widerspruch stehen, leicht zu allerlei übeln Folgen Veranlassung geben.

§. 242.

Leibesübungen sind ein sehr nothwendiges Stück der physischen Erziehung; nur muß man sich hüten, diesel-

dieselben nicht dergestalt der Jugend zum Bedürfniß zu machen, daß dadurch die Neigung und Fähigkeit zu bestimmten Geschäften für die Zukunft erstickt werden könnte.

§. 243.

Der Unterricht in öffentlichen Schulen hat in mehr als einer Rücksicht beträchtliche Vorzüge vor der Privaterziehung der Jugend. Nur muß man dafür sorgen, den öffentlichen Schulen eine solche Einrichtung zu geben, welche der Gesundheit der Jugend sowohl, als der Ausbildung ihres Verstandes und ihres sittlichen Charakters, so viel als nur immer möglich angemessen ist. Mancherlei Schwierigkeiten können sich hiebei finden, gewiß aber kein Hinderniß, welches zu besiegen ganz unmöglich wäre.

§. 244.

Vor dem sechsten Jahre sollte man die Kinder nicht zum Unterricht in öffentlichen Schulen zulassen. Je näher der Mensch noch seinem Ursprung ist, desto überwiegender ist das Bedürfniß der Ausbildung und Entwickelung seines Körpers, desto weniger kann er anhaltende Anstrengung seiner noch schwachen Geisteskräfte vertragen, desto leichter kann auch langwieriges Sitzen, da seine Knochen noch weich und biegsam sind, dem Wachsthum und der Gesundheit des ganzen Körpers gefährlich werden. Es ist daher eine sehr wichtige Regel für die physische Erziehung, daß man dem Unterricht immer desto kürzere Zeiträume widme, und ihn desto öfter mit Erholungen abwechseln lasse, je jünger ein Kind ist, und es

nur

nur in dem Verhältniß, wie dasselbe an Jahren, körperlichen und Geistesfähigkeiten zunimmt, nach und nach zu mehrerer Beharrlichkeit in ernstern Beschäftigungen und zu einer größern Anstrengung der Geisteskräfte gewöhne. Es streitet daher gegen die Ordnung der Natur, wenn Kinder, die sich an Jahren sehr ungleich sind, einerley und gleichviel Lehrstunden zu besuchen, und sich mit einerlei Gegenständen zu beschäftigen, genöthiget werden; und man muß dieses in öffentlichen Schulen so viel als möglich zu vermeiden suchen.

§. 245.

Oeffentliche Schulgebäude müssen nach eben den Grundsätzen wie andere Häuser, in welchen sich viele Menschen versammeln sollen, und vornemlich mit möglichster Rücksicht auf Erhaltung der Luftreinigkeit angelegt werden (§. 49.)

§. 246.

So wenig auch körperliche Züchtigungen bei der Erziehung ganz und gar entbehrlich sind, so höchst nothwendig ist es doch, daß hierin Mäßigung beobachtet werde, und daß man keine Bestrafungen in den Schulen dulde, welche, wie harte Ohrfeigen, Stockschläge auf den Rücken, Knien ꝛc. einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Kinder haben können. Auch das Peitschen mit Ruthen auf den Hintern ist zu untersagen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch nicht selten bei Kindern der erste Reiz zur Onanie erregt worden ist. Eine der besten körperlichen Strafen für Kinder ist das Fasten,

sten, welches jedoch nach dem Alter und Kräften derselben mit Klugheit zu ermäßigen ist.

Kurpfälzisches Verboth allzuharter Schulstrafen vom 16. Sept. 1766.

§. 247.

Es kommt sehr viel darauf an, und hat einen sehr großen Einfluß auf die Gesundheit der Kinder, daß der Geschlechtstrieb bei ihnen nicht zu frühzeitig erregt, und daß in den Jahren, wo er erwacht, ungestümen Ausbrüchen desselben nach Möglichkeit vorgebeugt werde. In dieser Rücksicht ist es nothwendig, daß man die Kinder nicht an warme oder hitzige Getränke, noch an stark gewürzte und lekre Speisen gewöhne; daß man sie anhalte, früh, so bald sie vom Schlaf erwachen, aufzustehen, und sich nicht eher, als wenn sie schläfrig sind, niederzulegen; daß man ihnen Geschmack an der Arbeit, an nützlichen Beschäftigungen, selbst in ihren Erholungsstunden, an dem Umgang mit ihren Lehrern und Vorgesetzten beibringe, daß man alle Romanenlectur von ihnen entferne, und sie auch Schauspielhäuser nicht besuchen lasse, ehe man versichert ist, daß ihr Charakter genugsam befestigt, und gegen die ersten Eindrücke, welche immer die gefährlichsten sind, gesichert sei. Beständige Aufsicht ist besonders nothwendig; jedoch eine solche, welche den Kindern nicht lästig falle, sie gar nicht auf die Muthmußung, daß man sie von irgend etwas abhalten wolle, folglich auch nicht auf die Begierde, dem Verbotnen nachzuspüren und es

zu genießen bringe. — In Trivialschulen sollten immer beide Geschlechter von einander getrennt seyn.

§. 248.

Ist es rathsam, nach dem Vorschlag einiger neuen Erzieher, die Kinder frühzeitig vom Unterschied der Geschlechter, und von dem Zeugungsgeschäfte zu belehren? Ich zweifle sehr, ob das Mittel dem Endzweck angemessen ist, welcher dieser seyn soll, der heimlichen Neugier der Kinder in Ansehung dieses Gegenstandes, und den gefährlichen Eindrücken, welche die von ihnen selbst gemachten Entdeckungen veranlassen könnten, vorzubeugen.

Soll man junge Leute über die eigentliche Art der Erzeugung des Menschen belehren? Ein Beitrag zur Entscheidung dieser Frage. Stendal 1784.

Hannöv. Mag. 1770. S. 1673. 1772. S. 6.

§. 249.

Die Selbstbefleckung, deren verheerende, Geist und Körper entnervende Folgen für das gemeine Wesen um desto verderblicher sind, je mehr sich dieses Uebel im Verborgnen ausbreitet, und oft nur dann erst, wenn es zu spät ist, entdeckt wird, kann nur durch immerwährende Aufsicht auf die Kinder und jungen Leute, durch eine vernünftig moralische und religiöse Bildung ihres Herzens, durch frühzeitige Gewöhnung derselben zur Schamhaftigkeit, und durch Beobachtung der im 247 §. angegebenen Regeln verhütet werden. In öffentlichen Schulen sollte

man aus gleichem Grunde die Mäntel, wo sie noch gewöhnlich sind, abschaffen, die Zusammenkünfte der Schüler auf den Abtritten verhindern, und sie in den Lehrstunden nicht anders, als an einzeln stehenden vorn offnen Pulten, unter welchen der Lehrer durchsehen kann, sitzen lassen. Schüler, welche mit diesem Laster angesteckt sind, sollte man auf immer, sobald sie entdeckt werden, von den übrigen entfernen, ohne die Ursache hievon unter ihren Mitschülern bekannt werden zu lassen. — Ist es gut, daß über diesen Gegenstand so viel, zumal in Journalen und andern Büchern, welche unter sehr verschiednen Menschenklassen Leser finden, geschrieben wird? Ich zweifle, und fürchte sogar, daß diese Publicität nicht wenig dazu beitragen könne, das Uebel zu verbreiten.

S. G. Vogels Unterricht für Aeltern, Erzieher und Kinderaufseher, wie das Laster der Selbstbeflekung zu entdecken, zu verhüten und zu heilen sei. Stendal 1785. 8.

J. G. Zimmermanns Warnung an Aeltern, Erzieher und Kinderfreunde wegen der Selbst-Befleckung, zumal bei ganz jungen Mädchen, im deutschen Musäum von 1778. S. 452.

§. 250.

Es ist weder dem gemeinen Wesen überhaupt, noch auch insbesondere dem öffentlichen Gesundheitswohl zuträglich, wenn eine unverhältnißmäßig große Anzahl junger Leute für die gelehrten Stände er-

zogen wird. Gelehrte sind in der Regel nicht die gesundesten und stärksten Menschen, und ein Land hat von ihnen weder die zahlreichste noch die gesundeste Nachkommenschaft zu erwarten. Es ist aus diesen und andern nicht hierher gehörigen Gründen keine unwichtige Angelegenheit der innern Staatsverwaltung, die Anzahl der studierenden Jugend so viel als möglich auf das wirkliche Bedürfniß des Landes einzuschränken.

Tissots Abhandl. von den Krankheiten der Gelehrten, a. d. Franz. Leipz. 1769. und im zweiten Band seiner von Kerstens übers. Schriften. Lpz. 1779.

§. 251.

Nach Möglichkeit ist zu verhüten, daß die Kinder der Acker- und Handwerksleute nicht zu frühzeitig mit harter ihrem Alter unangemeßner Arbeit, welche ihrer Gesundheit schaden kann, über die Gebühr angestrengt werden.

§. 252.

Besondre Aufmerksamkeit verdient die physische Erziehung der Töchter, da von derselben großentheils die Tüchtigkeit zum künftigen Mutterstand und mithin das Glück und die Gesundheit der Nachkommenschaft abhängt. Eine allzuweichliche und verzärtelnde Erziehung, das unablässige Sitzen, die warmen Getränke, die Schnürbrüste und Schuhe mit hohen Absätzen (§. 150. f.) die übermäßige Tanzlust, die durch Lectur genährte übermäßige Empfindsamkeit,

sind

sind lauter Misbräuche, welche auf den Körper junger Personen des andern Geschlechts einen eben so nachtheiligen Einfluß als auf ihren sittlichen Character haben, und welchen man daher nach Möglichkeit entgegen arbeiten muß. Uebrigens sind die meisten oben (§§. 240 ff.) vorgetragenen allgemeinen Regeln der physischen Erziehung auch auf dieses Geschlecht anwendbar.

§. 253.

Sehr viel Unheil wird, besonders in den niedern Ständen, durch treibende und hitzige Mittel angerichtet, welche unvernünftige Mütter und Verwandtinnen den mannbar werdenden Mädchen reichen, um den Ausbruch der Monatsreinigung zu befördern. Es ist dieser Misbrauch ausdrücklich zu untersagen, und auch aus diesem Grunde der Verkauf aller solcher Mittel, wenn kein Arzt sie verschrieben hat, zu verbieten (§. 221.)

Essai sur la Santé et sur l'éducation médicinale des filles déstinées au mariage p. *M. Venel.* Yverdun 1777. 2 Voll. 8.

Sulzers Anweisung zur Erziehung der Töchter. Zürich 1781.

§. 254.

Die Erziehung der allermeisten unehelichen Kinder und auch derjenigen ehelichen, welche zu erziehen ihre Aeltern unvermögend sind, liegt dem Staate ob. Diesem Endzweck sind die Findlings- und Waisenanstalten gewidmet.

Waisenanstalten gab es schon in Athen, welchen der Ὀρφανιστής, eine obrigkeitliche Person vorgesetzt war. S. *Aristot* Polit. II. 8. und *Suidas* v. Ὀρφανία. In den Gesetzen der griechischen Kaiser kommen die Orphanotrophia und Brephotrophia öfters vor, z. E. l. 19. et 22. C. de Sacros. eccles u. l. 35. C. de episc. et cler. vergl. mit l. 1 et 2. C. Theod. de alimentis, quae inopes parentes ex publico petere debent. Sehr menschenfreundliche Verordnungen wegen der ausgesezten Kinder oder Findlinge sind l. 3. 4. C. de infant. expos. et de his qui sanguinolentos nutriendos acceperunt.

§. 255.

Man hat den öffentlichen Findlingsanstalten den Vorwurf gemacht, daß sie die Hurerei und auch die Aussetzung der ehelich erzeugten Kinder begünstigten. Ich sollte indessen meinen, daß das Daseyn oder der Mangel solcher Anstalten wenig Einfluß auf diejenigen haben werde, welche sich einmal der Versuchung zur außerehelichen Befriedigung der Geschlechtslust Preis geben. Was aber die Aussetzung ehelich erzeugter Kinder anbelangt, so wird keine andre Ursache als entweder Hartherzigkeit oder äußerste ganz hülfslose Armuth, die Aeltern zu einer solchen Handlung veranlassen können. In beiden Fällen aber ist es besser, daß sich der Staat solcher Kinder annimmt, und sich dieselben zu brauchbaren Bürgern erzieht, als daß er sie der Gefahr, von ihren unnatürlichen Aeltern verwahrloßt, oder ihres Elends Opfer zu werden, überläßt.

Zwei Abhandlungen von F. Meißner über die Frage: sind die Findelhäuser vortheilhaft oder schädlich? Götting. 1779. vergl. Hannöv. Mag. 1773. S. 1329 ff. 1778. S. 577. ff.

Krünitz öcon. Encyklop. Th. XIII. Art. Findelhaus S. 383. ff.

§. 256.

Hingegen können allerdings dergleichen Anstalten, wenn sie gut eingerichtet sind, ein nützliches Nebenmittel zu Verhütung des geflissentlichen Fehlgebärens und des Kindermords werden. (§. 218).

§. 257.

Ist es besser, Findlinge und Waisen zur Erziehung und Kost in Privathäuser in den Städten oder aufs Land zu geben, oder sie in eignen Häusern erziehen zu lassen?

§. 258.

Die erstere Methode, nämlich die auf öffentliche Kosten besorgte Privaterziehung der Findlinge und Waisen hat allerdings, von gewissen Seiten betrachtet, viele Vorzüge, und ist von einigen Neuern besonders deswegen empfohlen worden, weil dabei für die Gesundheit der Kinder besser als in Findel- und Waisenhäusern gesorgt sei, weil sie brauchbarer für die Welt, und ihren Pflegeältern nützlich werden können u. s. w.

Erfahrungsbeweiß für die Nützlichkeit des Vorschlags, Waisenkinder aufs Land zu geben. v. Gr. von Schulenburg in d. Berl. Monatschr. Decemb. 1783 vergl. Hannöv. Mag. v. J. 1767. S. 423.

Bekanntmachung der Marggräfl. Badenschen Waisenhausdeputation, die mit dem Pforzheimer Waisenhaus vorgenommene Veränderung betr. v. 22. Jan. 1780. (in Franks Syst. d. med. Pol. II. B. S. 510.) desgl. des Magistrats von Memmingen, die Aufhebung des Waisenhauses betr. v. 17. Mai 1782.

Nachricht von der neuen Einrichtung bei Verpflegung der Waisen in den Herzogl. Weimarschen Landen herausg. von W. H. Schulze. Weimar 1785.

Memoire sur cette question: quels seroient les moyens compatibles avec les bonnes moeurs, d'assurer la conservation des bâtards, et d'en tirer une plus grande utilité pour l'etat? Ouvrage, qui a remporté le prix de la Soc. R. des Sc. de Metz en 1787. p. M. de *Bourmard*. Metz et Paris 1788.

§. 259.

Hingegen lassen sich auch gegen diese Verpflegungsart viele nicht unerhebliche Einwürfe machen. Es ist sehr schwer, ja fast unmöglich, über die an Privatfamilien abgegebenen Findlinge und Waisen eine genaue Aufsicht zu führen, und alle Vernachlässigung derselben in Wartung, Bekostigung, und sittlicher Bildung zu verhüten. Vornemlich aber ist zu fürchten, daß durch venerische Säuglinge, welche als Findlinge bei Bürgern oder Landleuten untergebracht werden, die Lustseuche unter einer beträchtlichen Anzahl unschuldiger Familien verbreitet werde. Es wird auch oft an Orten, wo die Anzahl der Findlinge

linge und Waisen sehr groß ist, unmöglich seyn, dieselben insgesamt ohne Beschwerde der Privatleute unterzubringen, und man wird alsdann genöthigt seyn, für die Kinder, welche auf diese Art nicht versorgt werden können, noch eine besondre Verpflegungsanstalt zu errichten.

Hannöv. Mag. 1766. S. 145. 1767. S. 417.

§. 260.

Indessen kann freilich der Gefahr, durch venerische Kinder die Lustseuche verbreitet zu sehen, dadurch abgeholfen werden, daß alle Findlinge an dem Orte, wo sie abgegeben worden sind, genau untersucht, ein paar Wochen zurückbehalten, und erst, wenn sie binnen dieser Zeit vollkommen gesund befunden worden, aufs Land geschickt, die übrigen aber, so lange, bis sie völlig geheilt sind, besonders verpflegt werden. Venerische Säuglinge müssen entweder ohne Frauenmilch aufgezogen, oder von venerischen Ammen gesäugt, und durch die bei letztern angewendete Kur zugleich mit ihnen geheilt werden. Auf diese Art macht aber freilich die Vertheilung der Findlinge und Waysen in Privatfamilien allezeit noch eine zweite besondre Anstalt für die unter ihnen befindlichen venerischen nothwendig; und dabei bleiben dennoch alle vorhergedachte Mängel dieser Verpflegungsmethode unabgeändert (§. 259.)

Zum Muster kann hier dienen das zu Vaugirard bei Paris im J. 1780 gestiftete Hospice de Santé, in welchem venerische Kinder und Ammen aufgenommen werden; s. Mémoire sur les symptomes et

le

le traitement de la maladie venerienne dans les enfans nouveauxnés par M. *Doublet*. Paris 1781. 12 und *Colombier* Mem. sur le même sujet in d. Mem. de la Soc. R. de med. p. 1779. (Samml. auserles. Abhandl. f. prakt. Aerzte VII. 589. X. 213. vergl. Schlözers Briefwechsel. H. 47. S. 324.

§. 261.

Den stehenden Findel- und Waisenhäusern macht man den Vorwurf, daß durch sie der Endzweck, die Kinder dem Staate zu erhalten und zu erziehen, keinesweges erreicht werde, und der Aufwand, welchen sie verursachen, fast ganz vergeblich sei. Man beweißt dieses mit der sehr großen Sterblichkeit in diesen Häusern, mit der Kränklichkeit, Schwächlichkeit und wenigen Brauchbarkeit der Kinder, welche bis ins mannbare Alter in diesen Anstalten erzogen werden.

Meisner a. a. O. *Krünitz* a. a. O. und verschiedne von letzterm genannte Schriftsteller.

§. 262.

Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Vorwurf in Ansehung der meisten Findel- und Waisenhäuser nur allzugegründet ist. Nur dann aber, wenn die Mängel derselben ganz unvermeidlich und unabänderlich wären, würde der Schluß richtig seyn, daß man dergleichen Anstalten nirgends errichten, und, wo sie bestehen, sie einziehen müße.

§. 263.

Die Ursachen der überwiegenden Sterblichkeit in solchen Häusern und der Kränklicheit der überlebenden Kinder sind vornemlich folgende: ungesunde Lage und Bauart der Häuser, Unreinlichkeit, verdorbene Luft, ungesunde Kost, Eigennutz und Hartherzigkeit der Vorsteher derselben, Mangel der den Kindern nöthigen Leibesbewegung, allzufrühzeitige Anführung derselben zu harten Arbeiten und die Gesundheit zerrüttenden Handwerken. Hiezu kommen noch die solchen Kindern oft von ihren Müttern angeborne Lustseuche und der Mangel an Muttermilch.

§. 264.

Es ist aber klar, daß die meisten von diesen Mängeln vermeidlich sind, und mithin auch da, wo sie vermieden werden, die Sterblichkeit in Findel- und Waisenhäusern um nichts oder doch wenig größer seyn wird, als sie außer denselben in den ersten Jahren der Kindheit zu seyn pflegt. Es treffen also die Vorwürfe, die man diesen Anstalten macht, eigentlich nicht sie selbst, sondern ihre gewöhnliche fehlerhafte Einrichtung, und die Sorglosigkeit, Unwissenheit oder den Eigennutz derjenigen, welche die Aufsicht darüber führen, und nicht bedenken, daß der Staat bei so schlechten Einrichtungen durch die große Sterblichkeit der Kinder sein angelegtes Kapital verliert, welches ihm bei einer zweckmäßigern Verfassung künftig reichlich wuchern könnte. Eine Hauptschwierigkeit bei Findelhäusern ist freilich diese,

daß man fast unmöglich alle daselbst aufgenommene Säuglinge mit der ihnen angemeßnen ersten Nahrung, mit Muttermilch, versorgen kann: aber wird diese Schwierigkeit wohl viel geringer seyn, wenn man alle Findlinge unter Privat-Familien vertheilt?

§. 265.

Gesunde Lage und Bauart, reine Luft, eine zwar nicht leckere, sondern gemeine, aber gesunde Kost, Reinlichkeit der Zimmer, der Kleidungsstücke, der Körper der Kinder, freie Bewegung für dieselben, genaue Aufsicht, Ordnung, gute moralische Erziehung sind lauter Vollkommenheiten, welche man den Findlings- und Waisenanstalten oft ohne alle oder doch ohne beträchtliche Vermehrung des Aufwands verschaffen kann. Die Kinder müssen in solchen Häusern hart gewöhnt werden, doch mit der Mäßigung, welche ihre Jahre erfordern. Man muß sie für die niedern Stände erziehen, aber immer zu solchen Gewerben anführen, welche ihrer natürlichen Fähigkeit und Neigung, ihren Kräften und Leibesbeschaffenheit am angemessensten sind. So nothwendig es ist, sie frühzeitig zur Arbeitsamkeit anzuhalten, so widersinnig ist es, sie mit harten und strengen Arbeiten, ehe ihr Körper die dazu nöthige Festigkeit bekommen hat, zu überladen, und man verfehlt den Endzweck solcher Anstalten gänzlich, wenn man nur darauf bedacht ist, von der Arbeit solcher Kinder, die der Staat erst zu künftigen brauchbaren Bürgern erziehen will, schon während ihrer Erziehung großen Gewinn zu ziehen. Findel-

und Waisenhäuser verpachten oder die Verpflegung derselben den wenigst fordernden überlassen, heißt nur allzuoft die Kinder der Habsucht und dem Eigennutz der Unternehmer Preis geben.

The benefit of procreation together with some few hints towards the better support of whores and Bastards by *Th. Man.* Lond. 1739. 8.

Memoire sur la conservation des enfans et une destination avantageuse des enfans trouvés par Mr. *Chamousset* in dessen Vues d'un citoyen. Paris 1756. 2 Voll. 12.

A. F. Rulffs Versuch zur Beantwortung der Frage: Wie sind Waisenhäuser anzulegen, oder die jetzigen so einzurichten, daß mit wenigern Kosten eine größere Anzahl Kinder für ihre Person und zum Besten des Staates christlich, gesund und arbeitsam erzogen werden. Götting 1785. 8.

Ueber das Waisenhaus in Königsberg, von Metzger. in Pyls neuem Magazin für die gerichtl. Arzneiw. und medicin. Policei. II. S. 97.

Neunter Abschnitt.

Verhütung verschiedener dem öffentlichen Gesundheitswohl schädlicher Unglücksfälle.

§. 266.

Unglücksfälle, welche dem Leben und der Gesundheit der Staatsbürger gefährlich werden können, müßen theils durch öffentliche Anstalten, theils durch Gesetze, theils durch Belehrungen und Warnungen abgewendet werden.

§. 267.

Es gehören dahin die von Ueberschwemmungen, giftigen Ausdünstungen, Einsturz der Gebäude, Volksgedränge, unvorsichtigem Baden in unsichern Gewäßern u. s. w. zu besorgenden Gefahren, welchen eine weise Policei durch die an andern Orten angezeigten Anstalten und Maasregeln (§. 30. 31. 51. 57 ff. 62 ff. 72. 164. 173 ff.) vorbeugen muß.

§. 268.

Dem schnellen Reiten und Fahren in den Städten, wodurch die Fußgänger zu Schaden kommen können, den Unglücksfällen, welche ein unvorsichtiger Gebrauch des Schiespulvers, unnütze und gefährli-

fährliche Lustbarkeiten, wilde Thiere u. s. w. veranlassen, kann durch ausdrückliche Gesetze (§. 159. 161 161 ff. 165 f.) abgeholfen werden.

§. 269.

Man darf nicht leiden, daß Blumentöpfe, ohne vollkommen befestigt zu seyn, vor die Fenster gestellt werden, wo sie leicht in die Straßen herabstürzen und die vorübergehenden erschlagen oder doch beschädigen können. Aus gleichem Grunde ist den Kaufleuten und Handwerkern das Aushängen großer schwerer Schilder und Zeichen nicht zu gestatten. Es darf auch nicht gelitten werden, daß Wagen und dergl. woran sich die Fußgänger gefährlich stoßen können, zur Nachtzeit auf den Straßen gelassen werden, oder daß Schleußen, welche am Tage geöfnet worden, über Nacht offen bleiben.

§. 270.

Den gefährlichen Misbrauch zu verhüten, welchen Unwissenheit oder Bosheit mit Fliegenstein oder Arsenik, Sublimat, Operment, Grünspan, blauen Vitriol, Opium und andern Giften oder bei unbehutsamem Gebrauch giftartig wirkenden Arzneien treiben können, müssen alle Apotheker, Droguisten, Farbenhändler u. s. w. angewiesen und verpflichtet werden, jene Materialien den Künstlern und Handwerkern, welche dieselben zu ihren Arbeiten brauchen, nicht anders, als im Großen zu verkaufen, allen andern aber unter keinerlei Vorwand, als nur gegen Vorschrift oder Bescheinigung eines Arztes, in kleinen Quantitäten zu verabfolgen. Den Handwer-

kern, Fabrikanten und Künstlern aber, welche dergleichen giftige Substanzen produciren oder verarbeiten, muß aller Handel mit denselben im kleinen aufs strengste untersagt werden.

§. 271.

Wahnsinnige und melancholische Personen müssen, um Gewaltthätigkeiten und Beschädigungen, welche andre Menschen von ihnen zu besorgen haben, vorzubeugen, von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt, und so lange, als ihre Verstandesverwirrung anhält, oder ein Rückfall derselben mit Grund zu befürchten ist, an sichern Orten aufbewahrt werden. Es ist aber nicht nur nothwendig, auf diese Art für die gemeine Sicherheit und Ruhe zu sorgen, sondern es erfordert auch die Pflicht der Menschlichkeit, indem man dieses thut, einen andern sehr wichtigen Endzweck, nämlich die Heilung jener Unglücklichen, nicht zu vernachläßigen. Bei der Verfassung, welche noch in unsern Zeiten sehr viele Toll- oder Irrenhäuser haben, scheint alles nur auf die Festhaltung der Wahnwitzigen angelegt, für ihre Gesundheit und Genesung aber sehr wenig gesorgt zu seyn. Finstre, feuchte, unreinliche Behältnisse, verdorbene Luft, elendes, schmuziges Lager und Kleidung, harte unverdauliche Kost, unmenschliche Behandlung und Schläge, Fesseln und Ketten, welche nur für wütende, nicht für stille Wahnwitzige, die blos eingesperrt werden müssen, sich schicken, Verabsäumung der nöthigen Heilmittel, die unbesonnenen und hartherzigen Verspottungen

gen und Höhnereien, welche sich viele Menschen, zur schlechten Ehre ihres eigenen Verstandes und Herzens, gegen die Verrückten erlauben; dieses alles sind Dinge, welche oft selbst einen Vernünftigen um seinen Verstand bringen können, bei einem Wahnwizzigen aber fast immer das Uebel, welches vielleicht bei einer andern Behandlung gewichen seyn würde, verschlimmern und endlich ganz unheilbar machen müssen. Zur guten und zweckmäßigen Einrichtung eines Tollhauses gehört daher vornemlich, daß man diese Misbräuche vermeide und verhüte, und wo sie bisher statt fanden, abstelle.

A. C. Lorry von der Melancholie und den melancholischen Krankheiten, a. d. Lat. 2 Th. Ffk. u. Leipz. 1770. 8.

Th. Arnolds Beobachtungen über die Natur, Arten, Ursachen und Verhütung des Wahnsinns oder der Tollheit a. d. Engl. von J. Chr. G. Akkermann Lpz. 1784. 88. 2 Th. 8.

W. Fawcitts Abhandl. über die Melancholie, besonders über die sogenannte religiöse Melancholie a. d. Engl. Leipz. 1785. 8.

Beschreibung des Irrenhauses in Berlin; in Pyls Mag. für die gerichtliche A. W. u. med. Pol. II. B. S. 286.

Günz Nachricht von dem Irren- und Zuchthause zu Waldheim und dessen Einrichtung in Pyls n. Mag. f. d. ger. A. W. und med. Pol. I. B. S. 100.

§. 272.

Die Gefängnisse, deren Endzweck kein andrer ist, als die öffentliche Sicherheit zu behaupten, die Verbrecher zu bessern, und durch Verlust ihrer Freiheit, mit Schonung ihres Lebens, zu bestrafen, müssen so gebaut und eingerichtet seyn, daß die Gefangenen durch sie Gesundheit und Leben nicht einbüßen. Mangel des Lichts und reiner Luft, Fesseln, welche unabläßig alle Bewegung und Gebrauch der Glieder hindern, unreines Lager und Kleidung, ganz unverdauliche und verdorbene Kost u. s. w. müssen nothwendig die Gesundheit der Gefangenen, wenn sie auch die festeste wäre, gänzlich zerrütten; und ihnen folglich, der Gerechtigkeit ganz zuwider, ein größeres Strafübel, als der Sinn der Gesetze mit sich bringt, zuziehen. Man hat auch Beispiele, daß sich ansteckende Krankheiten, welche zuerst in dumpfen, unreinen Gefängnissen erzeugt worden waren, außer den Mauern derselben unter den Einwohnern verbreitet, und große Verheerungen angerichtet haben. Die Obrigkeiten sind daher, sowohl durch die allgemeine Pflicht der Menschlichkeit, als durch Gerechtigkeit und Sorge für das gemeine Beste, verbunden, bei der Einrichtung der Gefängnisse, auf die Gesundheit der Gefangenen und Züchtlinge und auf die Erhaltung derselben Rücksicht zu nehmen.

Carcer ad continendos homines non ad puniendos haberi debet *Ulpian* l. 8. §. 9. ff. de poenis. Cfl. I. Cod. de custodia reorum et C. C. C. art. II.

W. Howard über Gefängnisse und Zuchthäuser a. d. Engl.

Engl. mit Zusätzen und Anmerkungen von Köster Lpz. 1780. 8. vergl. Berl. Monatsschr. Nov. 1789.

A. F. Rulffs Abhandl. über die Preisfrage der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen, von der besten Einrichtung der Zucht und Werkhäuser. Götting. 1783. 4. und Beantwortung einiger gegen diese Abhandl. gemachter Zweifel. Götting 1785. 8.

Ein Werk über eben diesen Gegenstand hat kürzlich Hr. P. Wagnitz in Halle angekündigt.

§. 273.

Es giebt auch endlich Unglücksfälle, welche, insofern sich die Veranlassungen dazu im häuslichen Leben ereignen, und einer speciellen Vorsorge der Obrigkeit nicht unterworfen werden können, weder durch öffentliche Anstalten noch durch Gesetze, sondern nur durch Belehrung und Warnung nach Möglichkeit verhütet werden können. Dahin gehören z. B. die Gefahren, welche der Kohlendunst in verschloßnen Zimmern, die fixe, phlogistische und inflammable Luft in Wein- und Bierkellern, lange verdeckt gebliebene Brunnen und Mistgruben, der Genuß wildwachsender giftiger Pflanzen, verdorbne, oder auf eine der Gesundheit gefährliche Art zugerichtete Speisen, das kalte Trinken nach starker Erhitzung, u. s. w. bringen können. (§. 88. 172 ff.)

Zehnter Abschnitt

Vorkehrungen zu Rettung der Verunglückten und Scheintoden.

§. 274.

Werden die in dem vorhergehendem Abschnitt angezeigten Maasregeln befolgt, und nächst dem, sowohl durch eine zweckmäßige, religiöse und moralische Erziehung, als auch durch weise Kriminalgesetze, diejenigen Verbrechen, welche die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit beeinträchtigen, nach Möglichkeit verhütet, so ist kein Zweifel, daß die Anzahl der Unglücksfälle um sehr vieles verringert werden muß. Da es jedoch fast unmöglich ist, alle und jede Veranlassungen zum plötzlichen Verlust des Lebens und der Gesundheit aus dem Wege zu räumen, so ist es die Pflicht der Obrigkeiten, nicht bei der Verhütung der Unglücksfälle allein stehen zu bleiben, sondern auch alle Mittel aufzubieten, welche zur Lebensrettung und Wiederherstellung wirklich verunglückter Personen dienen können.

§. 274.

Vorzüglich ist es auch in dieser Rücksicht nothwendig, das gemeine Wesen mit einer hinlänglichen

Anzahl

Anzahl geschickter Aerzte und Wundärzte zu versorgen, wovon in der Folge mehr gesagt werden soll.

§. 275.

Es ereignet sich nicht selten, daß Menschen durch plötzliche Einwirkung gewaltsamer Ursachen, der Empfindung, des Bewußtseyns und des Bewegungsvermögens, also der Aeußerungen und Merkmale des Lebens, beraubt werden, ungeachtet noch Leben in ihnen, und die Wiedererneuerung seiner Thätigkeit noch möglich ist. Man nennt diesen Zustand wegen der scheinbaren Gleichheit mit dem Tode, welcher letztere aber die Möglichkeit der Wiederbelebung ausschließt, den Scheintod. Ein geringerer Grad desselben ist die tiefe Ohnmacht.

§. 276.

In diesem Zustande befinden sich: ertrunkne, erwürgte, erhenkte, in schädlichen Dünsten erstickte, erfrorne, vom Blitz gerührte, diejenigen, welche einen sehr großen Blutverlust erlitten, auch viele neugeborne Kinder, welche besonders nach schweren Geburten leblos zu seyn scheinen. Nicht weniger können heftige Leidenschaften und betäubende Gifte zuweilen diese Wirkung haben.

§. 277.

Die nächsten Ursachen des Scheintodes sind: Hemmung des Athemholens, des Kreislaufs, der Nervenkraft, Anhäufung von Blut oder andern Feuchtigkeiten im Gehirn. Das Ertrinken und Erwürgen hemmt zunächst das Athemholen, und dadurch auch den Blutumlauf, indem zugleich das

hirn von dem Druck des Blutes und anderer Feuchtigkeiten, welche nicht frei zurückfließen können, leidet. Bei den in Kohlendampf rc. Erstickten kommt hiezu noch die Betäubung der Nervenkraft, welche auch bei Erfrornen, vom Bliß gerührten, und einigen Vergifteten, zugleich mit der Anhäufung des Blutes im Kopfe, die nächste Ursache der anscheinenden Leblosigkeit ist. Bei denjenigen, welche einen großen Blutverlust erlitten haben, wird wegen ermangelndes Reizes im Herzen und in den Gefäßen der Kreislauf gehemmt, und hierdurch eine tiefe Ohnmacht bewirkt. Der Scheintod neugeborner Kinder endlich kann von dreierlei Ursachen abhängen; von Verblutung, von Anhäufung des Blutes im Kopfe, oder von zähem Schleim und andern Hindernissen im Munde und der Luftröhre, welche der Luft den Zutritt in die Lungen verwehren.

§. 278.

In allen diesen Fällen kann man, so lange an dem leblosen Körper keine Spur einer angefangnen Fäulnis zu finden ist, immer noch hoffen, daß Leben in ihm sei, welches vielleicht durch schickliche Hülfleistung zu voller Thätigkeit wieder hergestellt werden kann. Mit Gewißheit aber läßt sich dieses behaupten, wenn noch einige Ueberreste der natürlichen thierischen Wärme, und einige, wenn gleich noch so schwache Bewegungen der Schlagadern und der Brust an dem Verunglückten bemerkt werden, und dessen Zustand also eigentlich nur eine tiefe Ohnmacht ist.

§. 279.

§. 279.

Die Erfahrung lehrt aber, daß bei verabsäumter oder verzögerter Hülfleistung das Leben oft in sehr kurzer Zeit gänzlich verlischt und die scheinbare Leblosigkeit dem wirklichen Tode Platz macht. Am geschwindesten geschieht dieses bei Ertrunknen, bei welchen man, wenn sie über zwei Stunden im Wasser gelegen, zwar die nöthigen Versuche sie zu retten, nicht aufgeben, aber höchst selten nur die Wiederbelebung derselben sich versprechen darf.

§. 280.

Alles, was man daher, um dergleichen verunglückte scheintode Personen zu retten, thun kann, muß mit möglichster Geschwindigkeit, mit Nachdruck, und zugleich in gehöriger Ordnung geschehen. Vor allen Dingen ist es nothwendig, daß der leblos gewordne der Einwirkung der Ursachen, welche ihn in diesen Zustand versetzt haben, aufs schleunigste entzogen werde; nächst dem, daß man die in seinem Körper dadurch verursachten Wirkungen aufhebe, und solchergestalt die geschwächte und gehemmte Lebenskraft zu erneuerter und fortdauernder Thätigkeit veranlasse. Daß der Versuch gelinge, erkennt man aus der allmäligen Wiedererscheinung der Aeußerungen des Lebens, der Wärme, des Pulses, des Athemholens, der Empfindung, der Bewegung und des Bewußtseyns. Die Mittel aber, welche diese Lebensrettung bei Scheintoden bewirken können, sind verschieden, je nachdem die Ursachen des Scheintodes, ihre besondere Wirkungsart, die Leibesbeschaffenheit der

Ver-

Verunglückten verschieden sind; und manche dieser Mittel, welche bei einer Gattung des Scheintodes und in gewissen Fällen derselben sehr nützlich und zweckmäßig sind, würden bei einer andern Gattung und in andern Fällen gerade zu schädlich und zweckwidrig seyn.

Die Erklärung der vornehmsten bei Scheintoden nach Verschiedenheit der Umstände anzuwendenden Rettungsmittel muß dem mündlichen Vortrag vorbehalten bleiben, und ich nenne hier nur einige der besten Schriften, in welchen man sich über diesen wichtigen und in neuern Zeiten mit so vielem Fleis bearbeiteten Gegenstand Raths erholen kann.

Ph. G. Henslers Anzeige der vornehmsten Rettungsmittel derer, die auf plötzliche Unglücksfälle leblos geworden sind. Altona 1770. 8.

Gardane Avis au peuple sur les asphyxies ou morts apparentes et subites. Paris 1774. 8.

Anzeige der Rettungsmittel bei leblosen und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen, nach des Hrn. Archiat. Henslers Plan ausgearbeitet von Scherf. Leipzig 1787.

Detail des succès de l'établissement, que la ville de Paris a fait en faveur des noyés, avec les differentes instructions, qui y sont relatives etc. par Mr. *Pia.* Paris. seit 1774 jährlich fortgesetzt. 8.

Gius. Testa Tr. della morte apparente degli annegati. Firenze 1780. 8.

Observations sur les effets des vapeurs mephitiques dans l'homme, sur les noyés, sur les enfans qui paroissent morts en naissant, et sur la rage, avec un

un précis du traitement le mieux éprouvé en pareils cas par *Mr. Portal.* Paris 1787. 8. nach einer ältern Ausg. übers. Frankf. 1778. 8.

Essay on the recovery of the apparently dead by *Ch. Kite.* Lond. 1788. 8. übers. von D. Chr. Fr. Michaelis. Lpz. 1790.

The connexion of Life with respiration or Enquiry into the Effects of submersion, strangulation and several kinds of Air by *C. Goodwyn.* Lond. 1788. übers. von D. Chr. Fr. Michaelis. Lpz. 1790. 8.

Avisos interessantes sobre as mortes apparentes. Lisboa. 1790. 8.

§. 281.

Eine weise Obrigkeit, in deren Augen auch der geringste Staatsbürger einen großen Werth hat, erstreckt ihre wohlthätigen Bemühungen auch insbesondere auf die Rettung der Scheintoden. Sie sorgt dafür, daß diese der Gefahr aufs schleunigste entrissen, daß alberne Vorurtheile und Aberglauben, welche den gemeinen Mann von Ausübung dieser Pflicht der Menschlichkeit abhalten könnten, durch vernünftige Belehrungen ausgerottet*), die nöthigsten Rettungsmittel, welche in solchen Fällen, um alles Zeitversäumniß zu ersparen, von einem jeden anzuwenden sind, durch faßliche Vorschriften allgemein bekannt, oder auch selbst zu einem Gegenstande des Schulunterrichts gemacht, die übrigen aber von tüchtigen Aerzten und Wundärzten besorgt, die zu diesen

*) S. A. H. Niemeyers Abhandlung über den Aberglauben bei Ertrunknen. Eine Zuschrift an die Halloren und Fischer zu Halle. 1783. 8.

diesem Rettungsgeschäft nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften überall auf gemeine Kosten angeschaft, diejenigen, welche dabei thätig gewesen, durch öffentlichen Beifall, oder auch, (wenn Eigennutz mehr als das Bewustseyn einer guten That vermag) mit Geld belohnt, die nachläßigen und ihrer Pflicht muthwillig sich entziehenden hingegen zur Verantwortung gezogen werden.

Ueber keinen Gegenstand der medicinischen Policei haben wir so viele menschenfreundliche und weise obrigkeitliche Verordnungen in neuern Zeiten aufzuweisen, als über diesen. Ich nenne hier nur einige von denen, welche mir bekannt geworden sind, nach chronologischer Ordnung.

Herzogl. Sachsen-Gothaische Verordnung, die leblos gewordenen und deren Rettung betr. v. 14. Dec. 1770. Fol.

Chursächs. Mandat die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für tod gehaltenen Personen betr. vom 26. Sept. 1773.

Churf. Bayersche Verordnung und Anweisung zu Rettung scheinbar toder Personen. München 1775. 8.

Königl. Preuß. Edict vom 15ten Nov. 1775. und vom 13. Jan. 1788.

Bernische Verordnung und Unterricht gleiches Inhalts. Bern 1776.

Herzogl. Weimarsche Verordnung v. 21. Febr. 1776.

Hannöversche Universallandesverordnung und Unterricht rc. v. 24. Oct. 1780.

Braunschweig-Wolfenbüttelsche Verordnung und Unterricht v. 21. Dec. 1780.

Stras-

Strasburgische neue Verordnung die Ertrunkenen betreffend von 1777 und vom 6. Jul. 1782.

Churf. Maynzisches Patent nebst umständlicher Medicinalverordnung der Hülfsmittel für Ertrunkne ꝛc. v. 30. Mai 1783.

Herzogl. Meklenburgsche Verordnung vom 16. Dec. 1783.

Man hat auch neuerlich hin und wieder, besonders zu Paris und London, eigne Gesellschaften errichtet, deren Endzweck die Rettung der Scheintoden ist. In Kopenhagen haben die Herrn Tode und Mangor im J. 1790. ein ähnliches Institut in Vorschlag gebracht.

Eilfter

Eilfter Abschnitt

Sorge für Sterbende und Tode.

§. 282.

Im Zustande des Scheintodes befinden sich nicht nur diejenigen, welche von plötzlichen Unglücksfällen betroffen worden, sondern oft auch solche, welche vorher an Krankheiten gelitten haben, oder aus unbekannten Ursachen, da sie zuvor ganz gesund waren, in eine tiefe Ohnmacht verfallen, oder vom Schlage gerührt werden. Es verdient daher die ernstlichste und sorgfältigste Vorkehrung der Obrigkeiten, daß bei Sterbenden und des Lebens kürzlich erst beraubten Menschen, alle Vernachläßigungen, üble Gebräuche und Mishandlungen, wodurch bei ersteren die vielleicht noch mögliche Wiedererholung verhindert oder auch nur der Tod erschwert, bei leztern aber die Rückkehr und Erhaltung des oft nur unterbrochnen, nicht ganz vernichteten Lebens unmöglich gemacht werden kann, durchaus unterlassen, und hingegen alle Mittel und Maasregeln, welche zur Lebensrettung solcher Personen dienen können, angewendet werden.

§. 283.

§. 283.

Es ist ein grausamer, und durchaus nicht zu duldenter Misbrauch, wenn Sterbenden in den lezten Augenblicken die Kopfkissen weggezogen, oder auch, wenn sie, noch nicht erkaltet, aus den Betten herausgenommen und auf die Erde oder ein Leichenbret gelegt werden. Oft kann erst hiedurch der Tod, der vielleicht noch bei weitem nicht so nahe war, als man glaubte, befördert werden.

Casp. Questelii Diff. jurid. de pulvinari morientibus non subtrahendo. Ien. 1698.

§. 284.

Eben dieses gilt von dem unvernünftigen Gebrauch, einem Menschen, wenn er kaum gestorben zu seyn scheint, den Mund zuzubinden, und das Gesicht mit einem dicken, nassen Tuche zu bedecken; denn, wenn noch Leben in ihm ist, so kann er durch dieses Verfahren erstickt werden.

§. 285.

Die ersten Veränderungen und Erscheinungen, welche man an leblosen Menschen wahrnimmt, der Mangel des Pulses, des Athemholens, der Empfindung, die Kälte, Steifheit, die Leichenfarbe des Körpers, die Erweiterung des Sterns im Auge, die welke Hornhaut, die blauen und gelben Flecke auf der Haut, das Herabhängen der untern Kinnlade, die spitzig werdende Nase, das Einsinken der Schläfe, die Erschlaffung und Eröfnung aller Schließmuskeln der natürlichen Oefnungen, nämlich des

Mundes, des Afters, der Harnblase und der Scham, der von selbst erfolgende Abgang der Auswurfsmaterien, werden mit Unrecht für zuverläßige Kennzeichen des Todes gehalten. Sie können sich fast alle bei Menschen finden, die gleichwohl nicht wirklich, sondern nur dem Scheine nach tod sind, und so können auch manchmal einige dieser Kennzeichen bei wahrhaftig toden mangeln. Nur die wirklich eintretende Fäulniß, welche sich aber nicht blos durch den Geruch, sondern durch die freiwillig erfolgende Ablösung der Oberhaut an verschiednen Stellen des Körpers offenbart, kann als das gewisseste Merkmal des Todes angesehen werden, wenn sie sich zumal in Verbindung mit den vorhergedachten ungewissen Kennzeichen, und nachdem diese vorhergegangen sind, einstellt.

§. 286.

Da aber die Verwesung zwar eine unausbleibliche, aber nicht unmittelbare Folge des Todes ist, sondern sich allezeit erst einige Zeit nach demselben deutlich äußert, so darf auch niemand, gleich nachdem er leblos geworden, als ein völlig Toder behandelt, sondern es muß erst der Eintritt der Fäulniß abgewartet werden. Vielfältige Erfahrungen haben gelehrt, wie oft in Ermangelung der Aufmerksamkeit auf dieses einzige zuverläßige Kennzeichen, das Urtheil von dem Tode eines Menschen trüglich gewesen ist, und wie leicht durch Uebereilung Leute, welche nur tod scheinen und nicht sind, das fürchterliche Schicksal, lebendig begraben zu werden, treffen kann.

Bru-

Bruhier Traité de l'incertitude des signes de la mort et l'abus des enterrements et embaumements precipités Paris 1742. deutsch übers. v. Janke. Lpz. 1754. 8.

Brinkmanns Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden. Düsseldorf. 1772. 8.

Ianin Reflexions sur le triste sort des personnes, qui sous une apparence de mort ont été enterrées vivantes. Paris 1772.

Ploucquet et *Camerer* de signis mortis diagnosticis. Tubing. 1785. 4.

La vie de l'homme réspectée dans ses derniers momens p. Mr. *Thierry*. Paris 1787. deutsch übers. v. Wittenberg, Lübek. 1789. 8.

Mémoire sur l'abus de l'ensevelissement des morts par Mr. *Durande*; précédé de reflexions sur quelques propriétés du principe de la vie et sur le danger des inhumations précipitées par M. *Thomassin*. Strasburg 1779. 8.

§. 287.

Bei allen Personen, welche ohne irgend einige Merkmale vorhergegangener Krankheit plötzlich sterben, bei denjenigen, die vom Schlage gerührt, oder während eines heftigen Blutsturzes oder krampfhafter Zufälle leblos werden, besonders aber bei hysterischen und schwächlichen Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dergleichen plözlichen Zufällen sehr geneigt sind, findet immer die Möglichkeit statt, daß ihr Zustand ein blos scheinbarer Tod ist; und man sollte daher in dergleichen Fällen, alle die Ver-

suche machen, welche bei denjenigen angestellt werden müssen, die erstickt, ertrunken, oder durch irgend einen andern Unglücksfall der Empfindung und Bewegung beraubt worden sind (§. 273. ff.)

§. 288.

Aber auch selbst in andern Fällen, wo nicht etwa eine den Tod ganz unausbleiblich und augenblicklich nach sich ziehende Ursache, z. B. eine absolut tödliche Verwundung, vorhergegangen ist, darf der leblose Körper nicht sogleich wie ein völlig Toder behandelt worden. Es sind daher die oben (§. 283. f.) gerügten Misbräuche, so wie das übereilte Hinwegschaffen der Leichen in kalte Kammern, und das schnelle Vernageln der Särge durchaus nicht zu dulten. Die Särge sollten allezeit bis zu der Zeit, wo die Beerdigung vor sich gehen darf, offen und unbedeckt gelassen werden. Nie sollte man auch die Leichen ganz allein und unbewacht stehen lassen.

§. 289.

Misbilligung verdient aber auch die hin und wieder herrschende unnütze Gewohnheit, die Leichen zur öffentlichen Schau auszustellen, indem dadurch oft zu Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben werden kann.

Churf. Sächs. Verordnung die Contagionsanstalten betr. v. 2. u. 11. Dec. 1713. C. A. cont. I. 902. 1834. §. 7.

§. 290.

Alles voreilige Begraben ist aufs nachdrücklichste zu untersagen. Es kann aber die Zeit, nach wel-

welcher ein Leichnam beerdigt werden darf, nicht nach Stunden und Tagen gesetzlich bestimmt werden, sondern es ist überhaupt festzusetzen, daß keine Leiche eher begraben werde, als wenn sich deutliche Spuren der Fäulniß und angehenden Verwesung, verbunden mit den übrigen oben (§. 287) angezeigten Merkmalen an derselben äußern. Da nun die Fäulniß todter Körper früher im Sommer als im Winter, früher nach gewissen Arten von Krankheiten, als nach andern einzutreten pflegt, so folgt hieraus, daß nach Verschiedenheit der Umstände die Zeit vom Tode bis zur Beerdigung bald kürzer bald länger seyn muß.

Traité sur les asphyxies, où Mémoire sur la question proposée en 1784. par l'Acad. R. de Bruxelles: quels sont les moyens, que la médécine et la police pourroient employer pour prévénir les erreurs dangereuses des enterremens précipités? par Mr. *Prévinaire.* Paris 1788. 4. deutsch übers. von M. B. G. Schreger. Leipzig 1790. 8.

Das große Unglück einer frühen Beerdigung aus ältern und neuern Geschichten deutlich bewiesen: zum Unterricht und Warnung des Landmanns aufgesetzt (von Struve) Lpz. 1785. 8.

Zwierlein über das frühzeitige Begraben der Todten in dessen vermischten medicin. Schriften S. 157.

M. Herz über die frühen Beerdigungen der Juden, Berlin 1788. 8.

Madame Necker hat auch im vorigen Jahre ein Memoire über diesen Gegenstand drucken lassen, welches ich aber noch nicht gesehen habe.

Churf. Augusti Generalarticul wie es mit den Kirchen u. s. w. zu halten v. 8. Mai 1557. Art. von den Toden und Begräbnissen C. Aug. I. 441. und Kirchenordnung v. 1. Jan. 1580. §. 15. Cod. Aug. I. 686.

Herzogl. Meklenburgisches Rescript an die sämtlichen Schutzjuden in den dasigen Landen, die Beerdigung ihrer Toden betr. v. 30 April 1771.

K. K. Verordnung gegen die frühzeitige Beerdigung der Juden v. 3. Jul. und 14. Aug. 1786.

Toskanische Verordnung wegen der Beerdigung v. 30. Nov. 1775. s. Ephemeriden d. Menschh. 1777. S. 105.

Verbot des Magistrats zu Schweinfurt, die Toden vor 2mal 24 Stunden zu begraben v. 1784.

Hessenkasselsche Verordnung, wie es mit Besichtigung der toden Körper, zur Erforschung, ob sie wirklich tod sind, zu halten sei, vom 15. Sept. 1787. (s. Scherfs Beitr. z. Arch. d. med. Pol. I. B. 1. Samml. S. 1. ff.)

Fuldische Verordnung gleiches Innhalts.

In den meisten ältern Verordnungen dieser Art, welche hier nicht benannt sind, ist die Zeit, vor deren Ablauf Tode nicht beerdigt werden dürfen, blos nach Stunden bestimmt, und zum Theil gar nur auf 12 Stunden beschränkt.

§. 291.

Auch die Section der Leichname ist nicht unmittelbar nach dem Tode zu gestatten. Eben so wenig das Einbalsamiren, welches aber überhaupt, ob es gleich ohnehin heut zu Tage nur selten geschieht, lieber ganz abgeschaft werden sollte.

§. 292.

§. 292.

Die Wahrscheinlichkeit eines bloßen scheinbaren Todes und die Möglichkeit der Wiederbelebung fällt beinahe ganz weg, bei denjenigen, welche an der Lungensucht, Wassersucht, innerlichem Brande der Eingeweide und andern Krankheiten, welche die edelsten Organen des Körpers zerstören, gestorben sind: und bei solchen Leichen ist es allerdings nicht nöthig, den völligen Ausbruch der Fäulniß abzuwarten. Auch kann es, wenn bösartige Faulfieber, und Ruhren grassiren, der Lebenden wegen nothwendig seyn, diejenigen, welche an diesen Krankheiten gestorben sind, früher als zu andern Zeiten geschehen darf, begraben zu lassen.

§. 293.

Damit aber das voreilige Begraben der Leichen um desto gewisser verhütet, und über die Wirklichkeit des Todes um desto sicherer entschieden werden könne, so sind verpflichtete sachkundige Personen anzustellen, welchen das Geschäft aufgetragen wird, alle Leichen zu besichtigen, und die Beerdigung derselben nicht eher, als nach eingetretener Fäulniß zu gestatten. Um diesen ihr Geschäft zu erleichtern, müssen die Aerzte in jedem Hause, wo ihnen ein Patient gestorben ist, eine kurze Nachricht von dessen Krankheit hinterlassen. Denjenigen, welche die Beerdigung zu besorgen haben, ist aufzugeben, daß sie keine Leiche, als gegen einen Erlaubnisschein der Todenbeschauer, zur Erde bestatten lassen.

Oesterreichische Verordnungen die Todenbeschau betr. v. 30. März 1770. 27. Mai 1780. 18. Mai 1782. und 21 Febr. 1784.

§. 293.

Da indessen die Aufbewahrung der Leichname in Privathäusern bis zum Ausbruch der Fäulniß üble Folgen für die Gesundheit der Lebendigen haben kann, so würde es, um theils dieser Schwierigkeit auszuweichen, theils einen jeden vor der Gefahr lebendig begraben zu werden, sicher zu stellen, vielleicht am rathsamsten seyn, wenn neben den öffentlichen Begräbnißplätzen geräumige Säle angelegt würden, in welche man jede Leiche bringen, und daselbst unter der beständigen Aufsicht besondrer hiezu verpflichteter und besoldeter Leute so lange, bis sich das zuverläßige Merkmal des Todes zeigte, aufbewahren ließe. Der vornehmste Einwurf gegen eine solche Anstalt, welcher von den beträchtlichen Kosten, die sie verursachen würde, hergenommen ist, läßt sich leicht heben, wenn man bedenkt, daß aller damit verbundne Aufwand für Unterhaltung, Heizung im Winter, Besoldung der Todenwärter, u. s. w. noch lange nicht so groß seyn würde, als derjenige, den verschwenderische Leichenbegängnisse und Trauer ganz unnützer weise veranlassen.

Die Ungewißheit des Todes, und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, und das lebendig Begraben unmöglich zu machen; von D. Hufeland im n. deutschen Merkur 5tes St. 1790.

§. 294.

§. 294.

So wie aber die Obrigkeit alles Fleißes dahin zu sehen hat, daß die Toden nicht zu frühzeitig beerdigt werden, so darf sie auch nicht dulten, daß die Leichname derjenigen, welche ganz ungezweifelt tod sind, zum Nachtheil der Lebendigen länger über der Erde bleiben.

§. 295.

Die Begräbnißplätze müssen hinlänglich entfernt von den Wohnungen der Lebendigen in einer freien lüftigen Gegend angelegt, die Gräber aber tief gemacht, mit Erde gehörig verschüttet und niemals eher, als nach einer langen Reihe von Jahren wieder eröfnet werden § 52.

Sächs. Kirchenordnung v. J. 1580. §. 15. Cod. Aug. I. 688.

§. 296.

Genaue Todenlisten sind so wie die Verzeichnisse der jährlich gebornen, in einem jeden wohl eingerichteten Staate von großem Nutzen und Wichtigkeit. Um diese Listen auch für die öffentliche Gesundheitspflege brauchbar zu machen, muß, so viel möglich, bei jedem einzelnen Sterbefall die Ursache des Todes der Obrigkeit jedes Ortes angezeigt werden, damit man hiernach am Jahresschluß, den Antheil, welche jede Gattung von Krankheiten an der Sterblichkeit hat, genau übersehen könne, wodurch denn zu gemeinnützigen Untersuchungen über die Ursachen, warum diese oder jene Krankheit besonders gemein ist,

und über die Mittel derselben vorzubeugen, Veranlassung gegeben werden kann. Die todgebornen Kinder müssen nicht blos unter den gestorbnen, sondern auch unter den Gebornen aufgeführt werden, weil sonst die Resultate, welche man aus dergleichen Listen ziehen will, nicht anders als irrig ausfallen können.

J. P. Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts 3te und mit einem dritten Bande vermehrte Ausgabe von C. J. Baumann. Berlin 1776. 8.

Schraders Grundsätze in der Natur in der Geburt dem Leben und dem Tode der Menschen. Glückstadt 1777. 8.

D. Bernoulli Diss. de usu medico tabularum baptismalium, Basil. 1771.

Rescript, die Einsendung der Jahrstabellen von Gebornen und Gestorbenen betr. Dresd. d. 30. Nov. 1764. Cod. Aug. cont. I. 254.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt

Verhütung und Abwendung ansteckender und epidemischer Krankheiten.

§. 279.

Krankheiten, welche den größesten oder doch einen sehr beträchtlichen Theil der an einem Orte beisammen lebenden Menschen zugleich befallen und von einer auf alle gleichmäßig wirkenden Ursache entstehen, können pandemische genennt werden. Sie heißen endemische oder landeigne Krankheiten, wenn sie von beständig fortwährenden in der Lage, Producten und übrigen Beschaffenheit eines Landes gegründeten Ursachen entstehen, und daselbst immerfort einheimisch sind; epidemische oder Volkskrankheiten aber nennt man sie, wenn sie nur zu gewissen Zeiten als Wirkung vorübergehender allgemeiner Ursachen erscheinen.

§. 298.

Einige endemische sowohl als epidemische Krankheiten befallen vornemlich nur gewisse Menschenklassen, Stände und Alter; andre verbreiten sich ohne Unterschied über alle.

§. 299

§. 299.

Ansteckend nennt man eine Krankheit, wenn sie sich durch Berührung oder Annäherung des damit behafteten Körpers oder seiner Auswürfe, gesunden Körpern mitzutheilen fähig ist. Immer ist hier eine Materie vorhanden, welche in dem kranken Körper erzeugt ist, und wenn sie dem Gesunden auf irgend eine Weise mitgetheilt wird, in ihm die nämliche Krankheit erzeugt, welche der ansteckende Körper hat; und diese Materie heißt das ansteckende Krankheitsgift. Die Ansteckung erfolgt entweder allezeit, und so oft sie auf einen Körper wirkt, unausbleiblich, oder sie ist in der Regel nur auf ein einzigesmal eingeschränkt, so daß im letztern Falle ein Mensch, wenn er die Krankheit einmal überstanden hat, zugleich die Empfänglichkeit für jede neue Ansteckung durch dasselbige Krankheitsgift verliert.

§. 300.

Zwar viele aber nicht alle pandemische Krankheiten (§. 297.) sind zugleich ansteckend. Bei weitem nicht alle ansteckende Krankheiten herrschen epidemisch.

§. 301.

Die allgemeine Regel, von welcher alle Bemühungen, epidemische, endemische und ansteckende Krankheiten zu verhüten, ausgehen müssen, ist diese: man erforsche und entferne die allgemeinen Ursachen und die Gelegenheiten zur Ansteckung; und wo dieses nicht ganz möglich ist, so suche man wenigstens

stens ihre Wirkungen zu mildern und minder schädlich zu machen.

§. 802.

Die wahre Pest ist ein epidemisches und zugleich ansteckendes, im höchsten Grade bösartiges und in sehr kurzer Zeit tödtliches Faulfieber mit Drüsengeschwulsten und Brandbeulen. Es leidet keinen Zweifel, daß diese Krankheit in einem Lande ohne vorhergegangne auswärtige Ansteckung von allgemeinen Ursachen, dergleichen besonders faule Ausdünstungen stehender Gewäßer, Hungersnoth und dadurch veranlaßter Genuß fauler verdorbener Nahrungsmittel, u. s. w. sind, entstehen kann: nach Europa wird sie jedoch meistens aus der Türkei, Asien und Afrika, wo sie vorzüglich gemein ist, übergebracht, und dann unter Begünstigung ungesunder Witterung und anderer Localumstände verbreitet. Der Eintritt großer trockner Hitze und großer Kälte scheint auf gleiche Art der Pestansteckung Gränzen zu setzen.

A. Q. Rivini Tr. de peste Lipsiensi ai 1680. Lips. 1714.

Traité des causes, des accidens et de la cure de la peste, avec un récueil d'Observations et un detail circonstancié des précautions, qu'on a prises pour subvenir aux bésoins des peuples affigés de cette maladie ou pour la prévenir dans les lieux, qui en sont ménacés. Paris 1744. 2 Voll. 4. (par MM. *Chicoyneau* et *Senae*.

Ad. Chenot Tr. de peste. Vienn. 1766. teutsch v. Schweighard. Dresd. 1776. 8.

G. Orraei Descriptio pestis, quae anno 1770 in Iassia et 1771. in Moscua grassata est. Petrop. 1784. 8.

M. Lange Rudimenta de Peste. Vienn. 1784. 8.

§. 303.

Durch obrigkeitliche Vorsorge für die Reinigkeit der Luft in den Wohnplätzen der Menschen, (§. 27 ff.) und für die Gesundheit der Nahrungsmittel, besonders der Fleischnahrung und des Wassers (§. 94 f. 109 f.) Reinlichkeit und gute Ordnung in Hospitälern, Gefängnissen u. s. w. werden zugleich auch die einheimischen Ursachen, welche eine Pest veranlassen können, entfernt.

§. 304.

Um die Ansteckung von außen zu verhüten, müssen an den Gränzen der Länder, wo die Pest wirklich grassirt, so lange als dieselbe dauert, Cordons gezogen, die Häfen, welche mit solchen Ländern Handelsverkehr haben, den von daher kommenden Schiffen geschlossen und alle Reisende genöthigt werden, vor ihrem Eintritt in das gesunde Land einige Zeit, (welche eben nicht auf vierzig Tage oder darüber ausgedehnt werden darf, da sich das Pestgift nie so lange in dem menschlichen Körper verhält, ohne seine Wirkungen zu äußern) an abgesonderten Plätzen, entfernt von allem Umgang mit den Landeseinwohnern zuzubringen, und ihre Effecten und Waaren lüften und durchräuchern zu lassen. Gewissen Waaren, durch welche die Ansteckung besonders leicht verbreitet werden kann, z. B. Pelzwerk und wollenen Zeugen ist der Eingang gänzlich zu verwehren.

Ge-

Gedanken über Quarantainenanstalten überhaupt und über die Hamburgischen insbesondre; ohne Druckort 1789. 8.

§. 305.

Es muß dabei auch den Einwohnern des gesunden Landes alle Gemeinschaft mit denjenigen, welche aus den Pestländern kommen, aufs strengste untersagt, und ihnen eine gemeinfaßliche diätetische Belehrung über das Verhalten, welches sie zu beobachten haben, um ihre Gesundheit nach Möglichkeit sicher zu stellen, ertheilt werden.

§. 306.

Es muß aber auch nicht jedem Gerücht von einer in benachbarten Ländern ausgebrochnen Pest blindlings Glauben beigemessen, sondern, wo ein solches sich verbreitet, vor allen Dingen genaue Erkundigung aller Umstände von Sachverständigen eingeholt werden; weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dergleichen Gerüchte oft vorsetzlicher weise aus gewinnsüchtigen Absichten ausgesprengt, oder auch Krankheiten von ganz andrer Art aus Misverstand fälschlich für Pest ausgegeben werden; wodurch sodann nicht nur Handel und Wandel unnöthigerweise gehemmt, sondern auch den Leuten eine der Gesundheit sehr nachtheilige Furcht und Bangigkeit eingeflößt wird.

P. J. Ferro von der Ansteckung der epidemischen Krankheiten und besonders der Pest. Wien 1782.
Ebend. nähere Untersuchung der Pestansteckung, nebst zwei Aufsätzen von der Glaubwürdigkeit der mei.

meisten Pestberichte aus der Moldau und Wallachei und der Schädlichkeit der dasigen Contumazen v. D. Lange und Fronius. Wien 1787. 8.

§. 307.

Wenn die Pest aber wirklich an einem Orte einreißt, so muß nach Möglichkeit alles geschehen, wodurch ihrer weitern Verbreitung vorgebeugt werden kann. Man muß alle Gemeinschaft der noch Gesunden mit den Pestkranken aufheben, die Wohnungen dieser leztern verschließen, für sie eigne Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Wärter und Geistliche bestellen. Es kann nöthig seyn, die Pestkranken in abgesonderte, außer den Ringmauern der Städte anzulegende Häuser zu bringen; allerdings aber ist hiebei zu fürchten, daß einestheils durch die alsdann in einem engen Raum zusammengedrängte große Masse des Pestgifts, anderntheils auch beim Transport der Kranken selbst die Ansteckung noch mehr verbreitet werde. Auf jeden Fall hilft die Anlegung solcher Pesthäuser nichts, wenn man nicht alle Kranke ohne Unterschied, und nur die Armen in dieselben bringt. Die Leichname der an der Pest gestorbnen müssen an abgesonderten und von den gewöhnlichen Begräbnißorten entfernten Plätzen tief in der Erde begraben, auch wo möglich, insgesammt mit lebendigem Kalk überstreut, und die Gräber sodann nie wieder geöfnet werden. Die Kleidungsstücke, Wäsche, Geschirre der Pestkranken, sie mögen nun gestorben oder genesen seyn, müssen nicht eher, als nachdem sie zu wiederholten malen mit scharfer Lauge

gerei=

gereinigt, mit Schwefel durchräuchert, und geraume Zeit der freien Luft ausgesetzt worden, wieder gebraucht, wenn aber eine solche Reinigung bei ihnen nicht anwendbar ist, verbrant werden. (§. 155).

Fast alle Europäische Länder haben zahlreiche die Pest und andre ansteckende Krankheiten und ihre Verhütung betreffende Policeiverordnungen. Ich will hier nur ein Verzeichnis der chursächsischen beifügen: v. 26. Jun. 1666. 11. u. 24. Mai 1680. 1. Apr. 19. Jun. 3. Sept. 1681. 28. Jul. 1708. 10. Febr. 1709. 5. Aug. 1710. 27. Febr. 1711. 13. Apr. 31. Aug. 12. Sept. 9. Nov. 2. u. 11. Dec. 1713. 20. Jan. u. 7. Jun. 1714. (im Cod. Aug. I. pp. 1630. 1658. 1663. 1666. f. 1723. 1747. 1755. 1766. 1815. 1819. 1822. 1830. 1834 f.) und vom 14. Jan. und 22. Nov. 1738. 6. und 13. Febr. 23. Oct. 1739. u. v. 8. Sept. 1770. (im C. Aug. cont. I. 647 ff. 986)

Der Stadt Leipzig verbesserte Ordnung bei ansteckenden Seuchen. 1680. 4.

§. 308.

Das Anzünden großer Feuer auf den öffentlichen Plätzen der Städte kann zur Hemmung und Vertilgung der Pestansteckung nichts beitragen. Der Vorschlag, die Pest einzuimpfen, um ihre Tödtlichkeit zu vermindern, ist ganz widersinnig und verräth wenig Ueberlegung, zumal da diese Krankheit einen Menschen mehreremale, nicht so wie die Blattern, nur ein einzigesmal, befallen kann.

Weszpremi Tent. de inoculanda parte. Lond. 1785.

Samoilowitz Mem. sur la peste, qui en 1771. ravagea l'empire de Moscau. Paris 1783. 8. deutsch übers. Leipz. 1785. 8.

§. 309.

Auch andre epidemische, obgleich verhältnißmäßig weniger ansteckende Faulfieber, so wie auch Ruhren u. s. w. verdienen die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Obrigkeit. Die einheimischen Ursachen derselben sowohl, als die Ansteckung von außen, müssen nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 304 f.) möglichst verhütet, wo eine solche Epidemie aber wirklich schon einzureissen anfängt, das Gutachten erfahrner Aerzte darüber eingeholt, und das Volk diesem gemäß, mit den dabei zu beobachtenden Verhaltungsregeln in einem gemeinfaßlichen Unterricht bekannt gemacht werden.

Anweisung des Königl. Preuß. Oberkollegii medici wie sich der Landmann gegen die Ruhr präserviren und sie glücklich kuriren könne, Berlin d. 6. Jun. 1779.

Landgräfl. Casselsche Verordnung und Anweisung, wie man sich in Ansehung der Ruhr, sowohl zur Verhütung als zur Heilung derselben, zu verhalten habe d. 2. Sept. 1781.

Wisbadensche Anleitung für den Landmann in Absicht auf sein Verhalten bei herrschender Ruhr. 1782.

Churhannöversches Ausschreiben an alle Obrigkeiten die Ruhr betr. nebst Anweisung v. 31. Jul. 1788.

Fürstl. Fürstenbergische Verordnung und Anweisung für den Landmann ꝛc. 1789.

§. 310.

Die Blattern raffen eine große Anzahl Menschen, besonders in den Kinderjahren, weg; ihr Gift theilt sich gesunden Körpern durch Berührung mit, ist aber nie allgemein in der Luft verbreitet. Sie entstehen, wenigstens in unsern Zeiten, niemals von selbst aus innerlichen Ursachen, sondern allezeit durch äußerliche Ansteckung, und wer alle Gelegenheiten zu dieser, und den Umgang mit Blatterkranken ganz vermeidet, der wird eben hierdurch auch vor der Gefahr, in diese Krankheit zu verfallen, gesichert. In der Regel ist jeder Mensch, der die natürlichen Blattern einmal gehabt hat, in der Folge auf immer unfähig, zum zweitenmal davon angesteckt zu werden. Die mit dieser Krankheit verbundne Gefahr hängt nicht blos von der Wirksamkeit des Blattergifts überhaupt, sondern vorzüglich von dem Zustande ab, in welchem sich der Körper bei der Ansteckung selbst befindet. —

§. 310.

Aus allen diesen Erfahrungssätzen lassen sich nun die Maasregeln, welche die medicinische Policei in Rücksicht auf die Blattern befolgen kann, ohne Mühe begreifen. Der Endzweck derselben muß seyn, entweder die Blatterkrankheit ganz und gar auszurotten, oder, wenn dieses nicht geschehen kann, die Gelegenheiten zur Ansteckung, wo nicht gänzlich zu entfernen, doch so selten als möglich zu machen, oder endlich, ohne die Krankheit überhaupt verhüten zu wollen, nur die mit ihr verbundne Gefahr, und mithin

auch die durch sie verursachte Sterblichkeit zu vermindern.

§. 311.

Um die Blatterkrankheit selbst unmittelbar auszurotten, müste alles Blattergift und die Fähigkeit der menschlichen Körper dasselbe durch Ansteckung aufzunehmen und in gleicher ansteckender Eigenschaft zu reproduciren, vernichtet werden. An der Möglichkeit einer solchen Umänderung in der ganzen Ordnung der Natur muß man, wenigstens für jetzt noch, zweifeln. Ist es gegründet, daß man durchs Ausdrücken des Blutes aus der Nabelschnur und Einsalzen derselben bei Neugebornen die Disposition des Körpers zu den Blattern hinwegnehmen, und die so behandelten Kinder auf immer vor aller Ansteckung sichern könne? Dieses Verwahrungsmittel ist zwar schon längst (besonders von Digby 1659) von verschiedenen Aerzten, aber blos nach theoretischen Gründen, seltner aus Erfahrungen empfolen, ja selbst auf deren Ansehen in obrigkeitlichen Verordnungen anbefohlen worden, allein eine Menge entgegengesetzter Erfahrungen gestatten uns nicht Zutrauen in dasselbe zu setzen. Vergeblich ist auch die von einigen Schriftstellern erregte Hofnung gewesen, daß man durch den Gebrauch gewisser Arzneien alle Ansteckung abhalten, und so die Blattern nach und nach gänzlich ausrotten könne.

Kämpfs Unterricht die Blattern zu verhüten.

Fr. C. Medicus Sendschreiben von Ausrottung der Kinderblattern. Manheim 1783. 8.

§. 312.

§. 312.

Der Vorschlag, die Blattern durch eine auf der ganzen Erde zu gleicher Zeit vorzunehmende allgemeine Inoculation, mit welcher zugleich alle Disposition der menschlichen Körper zu dieser Krankheit auf einmal vernichtet und alles Blattergift erschöpft würde, auszurotten, war leicht gethan, aber die Ausführung desselben ist in der wirklichen Welt unmöglich.

§. 313.

Was ist in medicinisch politischer Rücksicht von der Einimpfung der Blattern zu halten? Daß an den künstlichen Blattern, ohne Vergleich wenigere sterben, als an den natürlichen, daß jene gelinder und gutartiger in ihrem Verlauf und Folgen sind, als diese, daß endlich jene meistentheils, wiewohl nicht immer, diejenigen, welche sie überstanden haben, eben so, wie die natürlichen Blattern vor einer zweiten Ansteckung sichern, dieses alles ist unleugbar. Aber können durch die Einimpfung die Blattern ausgerottet werden? Nimmermehr, so lange als sich das unmögliche nicht möglich machen läßt. (§. 312.) Oder kann durch die Inoculation an und für sich das Blattergift so gutartig werden, daß es nun, wenn es von geimpften Patienten auf dem Wege der natürlichen Ansteckung andern mitgetheilt wird, keine andern, als gutartige und gelinde Blattern zu erregen vermag? Keinesweges: die Erfahrung lehrt, daß die Gefahr der natürlichen Ansteckung, sie mag von geimpften oder künstlichen Blattern kommen,

immer gleich gros ist. So lange als die Blatter-inoculation nirgends allgemein eingeführt ist, noch werden kann, so lange wird durch sie das ansteckende Gift nur vervielfältigt und verewigt, nicht ausgerottet oder allgemein gutartig gemacht werden, und so lange wird auch immer zu fürchten seyn, daß durch einzelne Impfpatienten, eine Blatterepidemie unter den nicht inoculirten, nicht selten unter den ungünstigsten Umständen, und viel öfter, als sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur eingetreten seyn würde, erregt werden könne. So nüzlich also auch die Inoculation für die einzelnen geimpften seyn mag, so ist sie es doch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge für das gemeine Wesen nicht in so hohem Grade, als ihre zum Theil allzueifrigen Lobredner haben behaupten wollen; und die Pflicht einer weisen Obrigkeit ist, die Inoculation zwar keinesweges allgemein zu verbieten, aber auch nicht unbedingt zu empfehlen, noch weniger sie zu allen Zeiten und unumschränkt zu erlauben. Nur dann, wenn ohnehin eine Blatterepidemie an einem Orte herrscht, kann die Inoculation einem jeden ohne Unterschied gestattet werden; außer dergleichen Epidemien aber sollte man niemand erlauben, sich oder den seinigen an seinem Wohnorte selbst und mitten unter andern Menschen die Blattern einimpfen zu lassen, sondern vielmehr alle, mit welchen diese Operation vorgenommen werden soll, an einen abgesonderten Ort, welcher mit der Stadt oder dem Dorfe selbst gar keine Gemeinschaft haben muß, verweisen. Nur zu dieser lezt gedachten Ab-

sicht ist die Anlegung der Impfhäuser zu empfelen. Diejenigen, welche außer der Zeit allgemeiner Epidemien die geimpften Blattern in solchen Häusern überstanden haben, sollten nie eher, als einige Tage nach völligem Abtrocknen der Blattern, und nach sorgfältiger Reinigung ihrer Kleidungsstükke und Geräthschaften zu ihren gewöhnlichen Wohnplätzen zurückkehren dürfen.

Gutachten des königl. Preuß. Obercollegii medici und des königl. Generaldireetorii Resolution die Schrift des Past. Schwagers über die Inoculation der Blattern auf dem Lande betreffend v. 30. Apr. 1785. nebst der ebengedachten Schrift eingerückt im d. Museum März 1767. S. 295. 1605.

Die Gründe für die uneingeschränkte Freiheit der Inoculation sind für mich, wie ich bekennen muß, nicht befriedigend. M. s. Henslers Briefe über das Blatterbelzen. Altona 1766. 2 Th. 14 Br. Beitrag zur medicinischen Policei in Rücksicht des Verbots der Pockeneinimpfung außer einer Blatterepidemie in Scherfs Arch. der med. Pol. 2. B. S. 215. ff. und *I. F. C. Panzerbieter* de variolarum insitione extra epidemiam instituenda. Ien. 1782.

§. 314.

Einzelne Orte und Landschaften könnten gegen Einbringung des Blattergifts von außen und dessen epidemische Wirkungen gesichert werden, wenn man Veranstaltungen solcher Art, als oben gegen die Pest vorgeschlagen worden, (§. 304. 307.) träfe. Alles müßte hier darauf abzielen, daß aller mittelbare

Uebergang des Blattergifts von den Kranken auf diejenigen, welche diese Krankheit noch nicht gehabt haben, verhütet würde.

Daß dergleichen Vorkehrungen gegen die Blattern bei allen Schwierigkeiten, die damit verbunden seyn mögen, dennoch, dem Handel und Verkehr mit Auswärtigen unbeschadet, ausführbar und von reellem Nutzen sind, können die Bemühungen der in dieser Absicht zu Chester in England errichteten Gesellschaft, die in Rhodeisland, Louisiana und Chili bestehenden Anstalten, und selbst das Beispiel — der Tatarn und Hottentotten beweisen.

C. C. *Krause* Diss. de variolarum exstirpatione insitioni substituenda. Lips. 1762.

M. Sarcone del contagio del vajuolo e della necessità di tentarne l'estirpazione. Neap. 1773. et 1781. deutsch. übers. v. *Lentin* Götting 1782.

Le seul preservatif de la petite verole etc. p. *Mr. Paulet*. Amsterd. et Paris 1776. 12.

J. Haygarths Untersuchung, wie den Blattern zuvorzukommen sei, a. d. Engl. von Cappel. Berl. u. Stett. 1785.

neue Aussicht zur Vertilgung der Blattern von Hufeland im d. Merkur 1786. 11. und 12. St. S. 167. ff.

§. 315.

Wenn aber und so lange es an einem Orte nicht möglich seyn sollte, die Einführung des Blattergifts von außen, und dessen Verbreitung unter dem Volke zu verhindern, so wird doch eine verbesserte physische

Er-

Erziehung (§. 240 ff.) die Begünstigung und allgemeine Empfehlung einer vernünftigen Heilmethode, und diätetischen Behandlung der Blatterkranken und die Ausrottung verderblicher Vorurtheile, welche noch häufig unter dem Volke in Rücksicht auf die Blattern herrschen, viel dazu beitragen können, die Tödtlichkeit dieser Krankheit und den großen Menschenverlust, welchen jeder Staat sonst durch sie leidet, zu vermindern. Schon jetzt sind die Blattern der verbesserten Heilart wegen nicht mehr ganz so mörderisch, als zu unsrer Väter Zeiten, und sie würden es gewiß noch weniger seyn, weun nicht so viele Körper, durch Weichlichkeit und Sittenverderbniß entkräftet, diesem fürchterlichen Feinde zu widerstehen unvermögend wären.

§. 316.

Der Aussatz, welcher zu verschiednen malen, besonders zur Zeit der Kreuzzüge in Europa eingedrungen war, und sich vornehmlich im zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte über diesen ganzen Welttheil verbreitet hatte, ist nach und nach dergestalt verschwunden, daß man nur noch in sehr wenig Gegenden von Europa einige Ueberreste desselben antrift. Sollte dieses fürchterliche Uebel jemals wieder Eingang finden und allgemeine Ausbreitung drohen, so würde man ihm durch dieselbigen Mittel, welche es ehemals ausgerottet haben, nämlich durch strenge Absonderung aller Angesteckten von den Gesunden, Einhalt thun müssen.

Ch.

Ph. G. Hensler vom abendländischen Aussatz, nebst einem Beitrag zur Kenntniß und Geschichte des Aussatzes überhaupt. Hamburg 1790. 8.

§. 317.

Es ist noch immer nicht mit völliger Gewißheit entscheiden, wie, wenn und wo die Lustseuche zuerst entstanden ist. In Europa ist sie zuerst im funfzehnten Jahrhundert beobachtet worden. So viel ist unumstößlich bewiesen, daß dieses Uebel, welches unaussprechliches Elend über die Menschheit gebracht hat, zu unsern Zeiten nicht anders, als durch Ansteckung erregt wird, und daß sich sein Gift, nur wenn es in Berührung mit sehr zarten oder verwundeten Theilen gebracht wird, hauptsächlich aber und am allerhäufigsten durch den Beischlaf, gesunden Körpern mittheilt. Je allgemeiner Sittenlosigkeit und Unkeuschheit an einem Orte oder unter einer Nation herrschen, desto ausgebreiteter ist auch die venerische Krankheit; und nur allzuoft wird sie von den angestekten Wollüstlingen unschuldigen Personen in der Ehe mitgetheilt und, auf die Nachkommenschaft, theils in ihrer ursprünglichen Gestalt, theils in ihren Wirkungen und Folgen vererbt.

Astruc de morbis venereis L. IX. 2. Voll. Paris. 1740. 4. deutsch übers. Dresd. 1764.

Girtanners Abhandlung über die venerische Krankheit. Göttingen. 1789. 3 B. 8.

Ph. G. Henslers Geschichte der Lustseuche, die zu

Ende

Ende des 15ten Jahrhunderts in Europa ausbrach. I. B. Altona. 1783. 2. B. 1ster Th. 1789.

§. 318.

Dieses große, der Bevölkerung und dem Glück der Staaten unglaublich nachtheilige Uebel auszurotten oder doch zu vermindern, würde auf keine andre Weise möglich seyn, als durch Erfindung und Anwendung solcher physischen Mittel, welche das venerische Gift unwirksam, und dem menschlichen Körper, wenn er der Berührung desselben ausgesezt ist, für die Ansteckung unempfänglich machen könnten; oder durch Entfernung der gewöhnlichen Gelegenheiten zur Ansteckung.

§. 319.

Noch kennt man kein Mittel, welches die venerische Ansteckung bei demjenigen, der sich derselben aussezt, mit Gewißheit zu verhüten im Stande wäre, und also den Namen eines Vorbauungsmittels gegen die Lustseuche verdiente. Gäbe es aber auch dergleichen Mittel, so würde es zweifelhaft seyn, ob die allgemeine Bekantmachung und der Verkauf derselben von Seiten der Obrigkeit zugelassen oder verhindert werden müste, da hier nicht blos ihr unmittelbarer Nuzen, sondern auch der nachtheilige Einfluß, den die durch sie bewürkte Sicherheit lasterhafter Ausschweifungen auf die Sitten der Nation haben müste, in Anschlag zu bringen wäre.

§. 320.

Es würde also nur durch Entfernung der gewöhnlichen Gelegenheiten zur Ansteckung (§. 318.) die

die Lustseuche, wo nicht ganz ausgerottet, doch seltner gemacht werden können. Also nur durch Einschränkung der Sinnlichkeit, und der regellosen Befriedigung des Geschlechtstriebes (§. 317.) welche Einschränkung aber nicht durch Gesetze, sondern einzig und allein durch eine vernünftige, moralische und religiöse Erziehung, die dem Menschen Enthaltsamkeit und Bezähmung seiner Leidenschaften zur Gewohnheit macht (§. 215.) und durch Beförderung der Ehen (§. 188 ff.) mit Gewißheit bewirkt werden kann.

§. 321.

Bordelle müssen nothwendig zu Verbreitung der Lustseuche sehr viel beitragen, (§. 193.) und in den Städten, wo man dergleichen Häuser duldet, sind alle Vorkehrungen, welche man getroffen hat, um die Ansteckung zu verhüten, unzureichend befunden worden.

§. 322.

Die Mittheilung des venerischen Giftes durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre ist schwerlich je zu befürchten. Sie kann nicht anders als möglich gedacht werden, als unter Voraussetzung einer Menge von Umständen, welche fast nie in dieser Verbindung und Ordnung zusammentreffen können. Ungegründet und anstößig war daher das Mistrauen, welches man neuerlich in dieser Rücksicht gegen den gemeinschaftlichen Kelch im Abendmal hat erregen wollen.

Es wäre zu wünschen, daß man die über diesen Gegenstand erschienenen Schriften — wenn sie ja geschrie-

schrieben werden musten — wenigstens nicht in deutscher Sprache zum Aergernis und unnöthiger Beängstigung eines großen und iu der That sehr ehrwürdigen Theils des Publikum bekant gemacht und in Journalen verbreitet hätte. Es erschien zuerst ein darauf sich beziehender Aufsatz in Baldingers n. Mag. für Aerzte. IV. B. 3. St. S. 246, welchem bald ein andrer in Gruners Almanach für Aerzte u. Nichtärzte vom J. 1783. folgte. Mit Vorbedacht übergehe ich die zwischen Herrn Gruner und Tralles gewechselten Streitschriften — Sehr lesenswerth ist von Hrn. D. Leß Antwort auf das Bedenken über den gemeinschaftlichen Kelch, in Schlözers Staatsanzeigen, H. 19. S. 356 f. in welcher auch Maasregeln zu Verhütung aller Gefahr, wenn hier ja eine statt finden sollte, angezeigt werden.

§. 323.

Die Schwindsucht wird nicht nur oft von den Aeltern auf die Kinder durch eine fortgepflanzte fehlerhafte Disposition des Körpers vererbt, sondern sie ist auch, wenigstens in ihren lezten Zeiträumen, wie viele Erfahrungen lehren, wirklich ansteckend. Das Mittel der Ansteckung scheint hier der Schweis der Schwindsüchtigen zu seyn. Deswegen muß die Obrigkeit die Verehlichung schwindsüchtiger Personen mit gesunden nach Möglichkeit zu verhindern suchen (§. 197 ff.) vor dem Beisammenschlafen und genauem Umgang mit Schwindsüchtigen, so wie vor dem unvorsichtigen Gebrauch ihrer Betten und Klei-

Kleidungsstücke warnen, und das Vertrödeln solcher Geräthschaften nicht anders, als nachdem dieselben zu wiederholtenmalen ausgewaschen und an freier Luft getrocknet worden, geschehen lassen. (§. 155.

Die Schwindsucht, eine Polizeiangelegenheit vom Hofmed. Wichmann im Hannöv. Mag. 1780. S. 801. vergl. J. 1782. S. 501. u. in Scherfs Arch. d. med. Pol. I. S. 121. ff.

Zu streng sind vielleicht die in Italien und Portugall bestehenden Polizeigesetze, nach welchen alles, was Schwindsüchtige gebraucht haben, verbrannt werden, und ihre Zimmer einige Zeit unbewohnt bleiben müssen.

§. 324.

Was andre ansteckende Krankheiten, z. B. Krätze, Flechten und dergl. anbelangt, so wie auch diejenigen, deren ansteckende Eigenschaft zwar noch nicht ganz erwiesen, aber auch nicht hinlänglich widerlegt ist, z. B. Gicht, Skropheln, u. s. w. so kann die Obrigkeit in Ansehung derselben weiter nichts thun, als das Volk von den nöthigen Vorsichtsregeln belehren und vor den Gelegenheiten zur Ansteckung warnen lassen.

§. 325.

Es gibt epidemische Krankheiten, deren allgemeine Ursache und Verbreitungsart noch ganz unbekannt ist, und gegen welche daher auch keine Verhütungsanstalten getroffen werden können, z. B. gewisse epidemische Wechselfieber und Katarrhe, Scharlach,

lach, Friesel u. s. w. Nur muß, wenn sie irgendwo ausbrechen, besonders in Ansehung der beiden leztern, die weitere Verbreitung derselben, durch frühzeitige Warnungen gegen ihre ansteckende Eigenschaft nach Möglichkeit hintertrieben werden.

§. 326.

In sofern allt Anstalten und Verfügungen der medicinischen Policei die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitwohls zum Gegenstand und Endzweck haben, so werden auch durch sie die zufälligen Ursachen andrer hier nicht erwähnter Krankheiten, zwar nicht gänzlich entfernt — welches unmöglich ist — aber doch seltner gemacht.

Drei=

Dreizehnter Abschnitt
Oeffentliche Krankenpflege.

§. 327.

Die Pflicht der Menschlichkeit und der eigne Vortheil des Staats, welchem die Erhaltung aller seiner Bürger wichtig ist, gebietet, arme und hülflose Kranke auf öffentliche Kosten zu verpflegen und mit den nöthigen Mitteln zur Genesung zu versehen.

§. 328.

Je blühender der öffentliche Wohlstand in einem Lande oder an einem einzelnen Orte ist, desto weniger giebt es Arme, welche bei vorfallenden Krankheiten auf gemeine Kosten geheilt werden müssen. Ein Ort mag aber viel oder wenig solche Gegenstände der öffentlichen Wohlthätigkeit zähleu, so muß bei den zu ihrer Verpflegung getroffenen Maasregeln der Endzweck (§. 327.) nie einer unzeitigen Sparsamkeit aufgeopfert werden. Krankenanstalten, welche verpachtet, und mithin der Habsucht gewinnsüchtiger Leute Preis gegeben werden, in welchen man, um nur zu ersparen, unreine Luft, Unsauberkeit, Unordnung duldet, und die Kranken mit der schlechte-

sten

sten Wartung, Kost und Arzeneien versieht, hören auf, wahre Wohlthaten zu seyn, und der Staat verliert einen großen Theil seines an sie gelegten Kapitals, indem er eine Menge nützlicher Bürger einbüßt, welche bei beßern Einrichtungen hätten erhalten werden können.

§. 329.

Es giebt zwei Arten der öffentlichen Krankenpflege. Entweder nämlich werden die Kranken in ihren eignen Wohuungen unentgeldlich mit demjenigen, was zu ihrer Genesung nöthig ist, versorgt; — Krankenbesuchanstalten — oder es geschieht dieses in besondern zu Beherbergung derselben bestimmten Häusern — Krankenhäuser —.

Oeffentliche Anstalten zur Verpflegung armer Kranken gab es schon in alten Zeiten, wie man aus mehreren Stellen der alten Schriftsteller schließen kann, und wenn Hieronymus epist. 30. ad Ocean. von einer seiner Zeitgenossinnen, der Fabiola sagt; prima omnium νοσοκομεῖον instituit, so kann man dieses auf keine Weise als buchstäblich wahr annehmen. Gewiß aber ist es, daß dergleichen Anstalten seit der Einführung der christlichen Religion viel gemeiner wurden, als sie zuvor gewesen waren. In den Gesetzen der christlichen Kayser, besonders des Arcadius und Honorius, Zeno, Anastasius und Justinianus wird ihrer an mehrern Orten gedacht. Z. B. l. 15. 17. 19. 22. Cod. de sacros. eccles. und l. 18. Cod. de episc et clericis. Die Krankenpflege wurde frühzeitig

ein Geschäft, welchem sich Mönche und Anachoreten widmeten, und daher kam es auch, daß Krankenhäuser der geistlichen Gerichtsbarkeit untergeben wurden. Im abendländischen Europa gab der durch die Kreuzzüge seit dem Ausgang des eilften Jahrhunderts allgemein verbreitete Aussatz zur Vermehrung oder Einführung der Krankenhäuser Gelegenheit. Viele noch jetzt bestehende Anstalten dieser Art waren ursprünglich Aussatz- oder Leprosenhäuser, und selbst der gewöhnliche Ausdruck Lazareth, stammt entweder von dem französischen Ladrerie her, welches ein Aussatzhaus bedeutete, oder von den Hospital- oder Lazarusrittern, welche, ihrer ursprünglichen Verfassung nach, sich dem Dienste der Kranken, vornemlich der Aussätzigen, widmeten.

§. 330.

Welche Art der öffentlichen Krankenpflege verdient den Vorzug? Man hat die Krankenbesuchanstalten aus verschiednen Gründen vorziehen wollen: weil sie weniger Kosten verursachen als Krankenhäuser; weil der Arzt die Kranken in ihren Wohnungen besser kennen lerne, sich ihr Zutrauen daselbst leichter erwerbe, gewisse nützliche Menschenkenntniß einsammle; weil die Kranken unter ihren Angehörigen eine sorgfältigere Wartung und Pflege, auch reinere Luft genießen können, u. s. w. Aber alles wohl überlegt, scheint doch ein gut eingerichtetes Krankenhaus vor der besten Krankenbesuchanstalt sehr viel voraus zu haben. In jener eben so-

wohl und fast besser, als in dieser, kann ein geschickter, gewissenhafter und menschenfreundlicher Arzt seine Kranken genau beobachten und ihr Zutrauen gewinnen. Im Krankenhause sind die Patienten entfernt von den häuslichen Sorgen und Bekümmernissen, zu welchen sie in ihren Privatwohnungen beständig Veranlassung finden, und wodurch ihre Uebel oft unheilbar werden; sie werden, wenn auch vielleicht nicht mit so vieler Theilnehmung, doch gewiß mit mehrerer Genauigkeit und mit wenigerer ihnen schädlicher Nachsicht als von den Ihrigen abgewartet; der Arzt hat sie unter genauerer Aufsicht, und kann sich gewisser drauf verlassen, daß sie die vorgeschriebene Kost und Arzeneien bekommen; selbst Reinlichkeit und gesunde Luft kann man in einem wohl eingerichteten Hospitale leichter haben, als in den elenden Wohnungen derjenigen, welche der öffentlichen Krankenpflege bedürfen. Die größern Kosten, welche die Unterhaltung eines Krankenhauses erfordert, dürfen nicht in Anschlag gebracht werden, wenn es in Ansehung aller übrigen hier angezeigten Umstände seinem Endzweck, die Verpflegten dem Staate zu erhalten, und die Wiederherstellung ihrer Gesundheit in der möglich kürzesten Zeit zu befördern, besser als eine Krankenbesuchanstalt entspricht.

D. P. G. Hensler über Krankenanstalten. Hamburg 1785. 4.

Ueber Krankenbesuchanstalten v. D. D. Nootnagel (zur Vertheidigung derselben gegen die vorher angeführte Schrift) in Schlözers Staatsanz.

H. 22. S. 284. ff. Beide abgedruckt in Scherfs Arch. d. med. Pol. III. 47. 60. wo auch, so wie in Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte, v. J. 1786. S. 214. beurtheilende Anmerkungen über die Nootnagelsche Schrift zu lesen sind.

§. 331.

Zu einem guten Krankenhaus wird erfordert, daß es auf einem freien, trocknen, luftigen Platze, entfernt von andern, vornemlich hohen Häusern, in der Nähe eines fließenden Wassers, aus dauerhaften, trocknen Materialien, nach Verhältniß der Kranken, welche es beherbergen soll, geräumig genug, doch nicht über zwei Stock hoch erbauet, mit gutem reinen Quell- oder Brunnenwasser zum Trinken, Kochen, Baden und Waschen, und mit einem Garten oder Spatzierplatz für die Genesenden versorgt sei. Die Zimmer müssen hoch, geräumig, licht, mit vielen Fenstern, mit Kaminen oder Windöfen, Ventilatoren, überhaupt mit allen Vorrichtungen, durch welche die Luft beständig erneuert und gereinigt werden kann, versehen seyn.

§. 332.

Es müssen nicht nur die männlichen und weiblichen Kranken von einander abgesondert werden, sondern man muß auch, um gegenseitige Ansteckung, Beunruhigung der Kranken, und andere schädliche Folgen zu verhüten, Abtheilungen für einige Hauptgattungen von Krankheiten machen, und jeder derselben eigne Zimmer anweisen. Die wichtigsten unter diesen Abtheilungen sind: 1) Hitzige oder geschwind

schwind vorüber gehende Krankheiten, von welchen aber wieder a) die Blatter- b) die Ruhr und Faulfieber-kranken c) diejenigen, welche in Fiebern heftig rasen, zu trennen, und in abgesonderte Zimmer zu legen sind; II) die chronischen nicht ansteckenden Krankheiten; III) die chronischen ansteckenden Krankheiten, von welchen a) die mit Krätze und andern dergleichen Ausschlägen behafteten b) die Lungensüchtigen c) die venerischen besonders abgetheilt werden müssen; IV) die chirurgischen Kranken, von welchen insbesondre diejenigen, bei welchen sehr wichtige Operationen, z. B. Trepanation, Gliederablösung, Steinschnitt u. dergl. vorgenommen werden, in eigne Zimmer zu verlegen sind.

§. 333.

Es ist nicht gut, in sehr großen und volkreichen Städten, alle auf öffentliche Kosten zu verpflegende Kranken in ein einziges großes Haus zu legen. Denn wenn gleich bei einem solchen Hause in Ansehung der Bauart und der Vertheilung der Kranken, die so eben (§. 331 f.) aufgestellten Grundsätze befolgt, und auch sonst in der ersten Anlage die besten Einrichtungen getroffen werden, so ist doch die Masse schädlicher Ausdünstungen von zusammengehäuften Kranken zu gros, als daß die Luft immer genugsam erneuert und gereinigt werden könnte, und die Verwaltung einer solchen Anstalt wird nothwendig so komplicirt, daß es fast nicht möglich ist, die nöthige Ordnung in derselben zu behaupten. Es ist daher in großen Städten besser, die Kranken in mehrern

kleinern Hospitälern, welche nach der (§. 332) angegebnen Klassification abgetheilt werden können, zu verpflegen.

§. 334.

In den Zimmern selbst müssen die Kranken in einer hinlänglichen Entfernung, jeder wenigstens vier Schuh von dem andern, gebettet werden. Jeder Kranker muß sein eignes Bett für sich haben. Die Betten müssen mit Vorhängen versehen, doch oben offen seyn. Die Excremente der Kranken müssen oft, wenigstens einmal täglich beiseite geschaft, die Fenster und Luftzüge fleißig geöfnet, die Zimmer oft ausgeräuchert und gesäubert, Bettzeug, Wäsche und andre Kleidungsstücke der Kranken oft gewechselt und gereinigt werden. Es ist gut, wenn den Reconvalescenten besondre Zimmer angewiesen werden können.

§. 335.

Zur Wartung der Kranken sollte man immer nur vornemlich Weibspersonen anstellen, welche sich zu diesem Geschäft in der Regel besser schicken, als Männer. Die Anzahl dieser Wärterinnen muß in richtigem Verhältniß mit der Menge der Kranken stehen.

§. 336.

Nicht weniger muß auch die Anzahl der Aerzte und Wundärzte der Menge und Beschaffenheit der Kranken angemessen seyn. Ein Arzt kann in einem Hospital täglich höchstens 100 bis 150 hitzige Kranke oder doppelt so viel chronisch Kranke, und ein Wund-

arzt

arzt nicht wohl mehr als 20 bis 30 schwere chirurgische Kranke besorgen. Aerzte sowohl als Wundärzte, die bey einem Krankenhause angestellt sind, müssen zu täglichen Besuchen der Kranken verpflichtet werden.

§. 337.

Es ist zuträglich, für jedes Krankenhaus ein Dispensatorium oder Vorschrift der in selbigem gewöhnlich zu brauchenden einfachen und zusammengesezten Arzneien entwerfen zu lassen, wenn dasselbe auch nicht von solchem Umfang ist, daß es einer eignen Apotheke bedürfte. So wie es überall vernünftig ist, wohlfeile Arzneien, wenn sie an Kraft und Nutzen den theurern gleich sind, diesen leztern vorzuziehen, so muß dieses insbesondre auch in öffentlichen Krankenhäusern geschehen; aber eine übertriebene und unüberlegte Sparsamkeit ist es, den Gebrauch solcher kostbarern Arzneien, welche so einzig in ihrer Art sind, daß sie sich durch wohlfeilere nicht ersetzen lassen, blos des höhern Preises wegen den Hospitalärzten zu untersagen.

§. 338.

Für jedes Krankenhaus muß eine bestimmte Speiseordnung gemacht und über der Beobachtung derselben fest gehalten werden. Die Kost für die Kranken muß einfach aber gut zubereitet seyn; man muß ihnen nicht aus Sparsucht solche Nahrungsmittel reichen lassen, welche selbst Gesunden nicht zuträglich seyn würden.

§. 339.

Die Krankenhäuser müssen so wie alle andre öffentliche Verpflegungshäuser unter unmittelbarer und genauer Aufsicht der Policei stehen. Sie müssen oft und unvermuthet visitiret werden, um die dabei angestellten Personen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und die etwa vorfallenden Fehler zu verbessern.

I. H. Fürstenau Diss. de Xenodochiis Rintel. 1734. 4.

Sturms Anweisung, allerhand öffentl. Zucht- und Liebesgebäude, als hohe und niedre Schulen, Waisenhäuser, Spitäler für Alte und Kranke wohl anzugeben. Augsburg 1765. f.

I. H. Grosser analysis medico-oeconomica in bonam hospitalium constitutionem. Herbip. 1766. 8.

A. P. Nahuys de qualitate noxia aëris in noscomiis et carceribus ejusque remediis. Haavlem 1770.

Thoughts on Hospitals by *I. Aikins* with a letter on the same matter by *Th. Percival.* Lond. 1771. 8. deutsch in d. Samml. f. prakt. Aerzte III. B. S. 211. ff.

Memoire sur la meilleure maniere de construire un Hopital des malades par M. *Petit.* Paris 1774.

J. G. Reiher über die Einrichtung kleiner Hospitäler in mittlern und kleinen Städten. Hamburg u. Kiel 1784. 8.

Faukens Entwurf eines allgemeinen Krankenhauses. Wien 1784. 4. m. K.

Abrégé historique des hopitaux, par l'Abbé de Recaldes. Paris 1784.

Idees

Idees sur les sécours à donner aux pauvres malades dans une grande ville. Philadelphia (Paris) 1786. 8.

Essai sur les établissemens les plus nécessaires et les moins dispendieux pour rendre le service dans les hopitaux vraiment utiles à l'humanité par M. *Dulaurens* Paris 1787. 8.

Max. Stoll über die Einrichtung der öffentl. Krankenhäuser, herausg. v. G. A. von Beeckhen. Wien 1788. 8.

C. L. Hofmann von der Nothwendigkeit, einem jeden Kranken in einem Hospital sein eignes Zimmer und Bett zu geben. Mainz 1788. Bestätigung der Nothwendigkeit ꝛc. 1789.

Krünitz öconom. Encyclop. B. XLVII. Art. Krankenhaus. S. 120 — 585.

Des Essarts Dict. de Police. Art. *Hôpital.*

Mängel und Vorzüge einiger Krankenhäuser insbesondere.

Einrichtungen und Anstalten in dem (von Mad. Necker gestifteten) Hospice de Charité zu Paris a. d. franz. Leipz. 1780. 4. — ein Muster guter Hospitalverfassung.

Hunczowskys medicinisch-chirurgische Beobachtungen auf seinen Reisen durch England und Frankreich, besonders über die Spitäler. Wien. 1783. 8.

Blicke und Wahrheiten auf und über die Krankenhäuser der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen. v. C. Reinberg. Ffft. u. Leipz. 1784. 8.

Nachricht an das Publikum über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien, herausg. v. der Hauptdirection. Wien 1784. 8. m. K. vergl. Nicolai Reise

durch

durch Deutschland 3. B. S. 221. Beilagen S. 45. ff. Hannöv. Mag. 1786. S. 257 ff. Scherfs Arch. d. med. Pol. V. 145 ff.

Traité ſur les abus, qui ſubſiſtent dans les hôpitaux du royaume et les moyens propres à les reformer par l'Abbé de *Recaldes*. St. Quentin et Paris 1786.

Eſſai hiſtorique ſur l'hotel-Dieu de Paris p. M. *Rondonneau de la Motte*. Paris 1787.

Rapport des commiſſaires chargés par l' Acad. R. des ſciences de l'examen d'un projet d'un nouvel Hotel-Dieu p. M. M. *de Laſſonne*, *Daubenton*, *Tenon*, *Bailly*, *Lavoiſier*, *la Place*, *Coulomb* et *d'Arcet*. Paris 1787. (Bailly iſt der Verfaſſer.)

Memoires ſur les hôpitaux de Paris par M. *Tenon*. Paris 1788. 4. avec fig.

Das allgemeine Krankenhaus in Mainz, entworfen von K. Strack. Ffft. a. M. 1788. 8.

Account of the principal Lazaretto's in Europe; with various papers relative to the plague; together with farther obſervations on ſome foreign priſons and Hospitals and additional Remarks on the preſent ſtate of thoſe in Great-Britain and Ireland. Lond. 1779. 4. m. K.

A. F. Markus von den Vortheilen der Krankenhäuſer für den Staat. Bamberg u. Wirzb. 1790. 8. (enthält eigentl. nur eine Beſchreibung der Kranken- und Armenanſtalten in Bamberg.)

Vierzehnter Abschnitt

Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten.

§. 340.

Unter den Thieren, welche von den Menschen, theils um ihnen zur Nahrung zu dienen, theils verschiedner andrer Endzwecke wegen, unterhalten werden, reissen oft Krankheiten ein, welche um desto mehr ernstliche Vorkehrungen und Verhütungsanstalten von Seiten der Policei erfordern, je gewisser es ist, daß sie einen nachtheiligen Einfluß auf das gemeine Wohl haben und einige von ihnen auch unmittelbar durch Ansteckung den Menschen gefährlich werden können. (§. 21.)

§. 341.

Krankheiten, welche unter dem Vieh, nach Art der epidemischen unter den Menschen, aus allgemein wirksamen Ursachen entstehen, und in einem Lande sehr viele Stücken Vieh von irgend einer Gattung zugleich befallen, werden epizootische Krankheiten oder Viehseuchen genannt. Unter diesen ist die Hornviehseuche die bekanntește und verheerendste. Erst seit hundert Jahren ungefähr hat sie sich in Europa hervorgethan. Sie befällt blos das Rindvieh, und ist in Ansehung ihrer Zufälle sowohl, als ihrer schnel-

schnellen und tödtlichen Verbreitung, der Pest unter den Menschen sehr ähnlich: ein sehr bösartiges Faulfieber mit örtlichen Entzündungen der innern Theile und einem Ausschlag auf der Haut, Drüsengeschwülsten und Brandbeulen.

§. 342.

Da diese Seuche sich immer durch Ansteckung fortpflanzt, so muß man ihr, wenn dieselbe in einem benachbarten Lande grassirt, ähnliche Verhütungsanstalten, wie der Pest unter den Menschen, entgegensetzen. (§. 304.) Doch ist hierbei zu merken, daß die Sperrung der Gränzen, das Anhalten und die Quarantainen des verdächtigen Viehes vielleicht nicht so ganz hinreichend sind, das Uebel abzuwenden, da sich nach einigen Erfahrungen das Gift der Viehseuche mit den Ausdünstungen des kranken Viehes leichter, und weiter als das Pestgift, durch die Luft zu verbreiten scheint, und auch wohl durch Insecten, Hunde, Raubvögel 2c. aus einem Lande in das andre übergebracht werden kann.

§. 343.

Um aber auch innerhalb des Landes die Ursachen der Viehseuche, so wie andrer ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren nach Möglichkeit zu verhüten, ist es nothwendig, dem Landmann zweckmäßige und leicht ausführbare Rathschläge zur diätetischen Behandlung seines Viehes zu ertheilen, eine der Gesundheit desselben zuträgliche Bauart der Ställe, Vorsicht in der Auswahl der Fütterung und des Tränkens, vor allem aber Reinlichkeit zu empfe-

len

len, und schädlichen Vorurtheilen, welche noch in Ansehung aller dieser Dinge herrschen, entgegen zu arbeiten.

§. 344.

Wenn an einem Orte unvermuthet einige Stücke Vieh erkranken und umfallen, so muß eins oder mehrere derselben aufgehauen, und über dasjenige, was in den innern Theilen derselben gefunden worden, so wie über die Beschaffenheit der Krankheit in den noch lebenden Stücken von Sachverständigen bei der Obrigkeit Bericht erstattet werden.

§. 345.

Zeigt es sich, daß wirklich die Viehseuche oder sonst eine andre ansteckende Krankheit einzureißen anfängt, so muß das kranke Vieh sogleich von dem gesunden ganz abgesondert, in eigne abgelegne Ställe gebracht, nicht weiter auf die Weide geführt, auch von besondern Leuten, die zu dem gesunden Vieh gar nicht kommen dürfen, beschickt werden.

§. 346.

Es müssen zur Zeit einer herrschenden Viehseuche auch nach Anleitung des Gutachtens sachkundiger Aerzte dienliche Vorschriften sowohl zur Erhaltung und Verwahrung des Gesunden, als zur Heilung des kranken Viehes allgemein bekannt gemacht werden.

§. 347.

Sehr ungewiß ist es noch, ob die von einigen (besonders von P. Camper und Salchow) so sehr empfolne Einimpfung der Viehseuche, ein sichres

und

und gefahrloses Mittel sey, die Tödtlichkeit derselben zu vermindern, gutartiger zu machen, oder gar nach und nach auszurotten. Bis jetzt wenigstens sind die Erfahrungen über den Nutzen dieser Inoculation noch zu eingeschränkt, die Bedenklichkeiten, welche derselben entgegenstehen, noch zu überwiegend, und der Hauptsatz ihrer Vertheidiger, daß die Viehseuche jedes Stück nicht mehr als einmal befalle, noch zu unvollständig bewiesen, als daß die Obrigkeiten sich darauf einlassen könnten, dieses Verfahren zu empfehlen, oder gar ausdrücklich anzubefehlen.

§. 348.

Aller Gebrauch und Verkauf der Milch, Butter, Käse, Fleisch, Häuten und Haaren des mit der Viehseuche oder andern ansteckenden Krankheiten behafteten Viehes muß aufs nachdrücklichste verboten werden. (s. o. §. 95 97. 152.)

§. 349.

Der Mist des von der Seuche befallnen Viehes muß tief verscharrt, oder verbrannt, die Aeßer des Verreckten aber unabgedeckt zerhauen, und an entlegenen Plätzen, fern von Triften, Hutungen und Wegen, in tiefe Gruben verscharrt, und mit ungelöschtem Kalch oder Asche bedeckt werden.

A. v. Haller de lue bovilla agri Bernensis. Götting. 1773.

Memoires sur les maladies contagieuses du bétail Paris 1775. 4.

Recherches historiques et physiques sur les maladies

dies epizootiques, avec les moyens d'y rémédier, publiées par ordre du Roi. Paris 1775. 2. Voll. 8.

Ueber das Anstecken der Viehseuche, die wahre und eigentliche Ursach derselben und die Verwahrungsmittel dawider. Zwei von der Berlin. Gesellsch. Naturforsch. Freunde gekrönte Preisschriften von P. Camper und D. Weis. Greifsw. 1783. 8. s. auch Mag. f. die gerichtl. Arzneiw. und med. Pol. II. B. 3. St. S. 548. ff.

Wollsteins Buch von den Viehseuchen für die Bauern. Wien 1783. Presburg 1785.

Churf. Sächs. Verordnungen wegen der Viehseuche v. 21. Nov. 1712. 15. Jan. 1724. 6. Oct 1745. 29. Nov. 1746. 30. Dec. 1748. 22. Jan. 29. Nov. 1749. 5. Jul. 20. Aug. 16. Nov. 22. Nov. 1751. 20. Jan. 4. Jul. 20. 29. Nov 1753. 10. Apr. 20. 30. Sept. 1760. 20. Sept. 1761. 7. Jan. 3. Sept. 1746. 11. Nov. 1765. 22. Sept. und 2. Nov. 1775 (Cod. Aug. I. 1807. 2515. Cont. I. 674. 683. 730. 739. 778. 782. 787. 794. 847. 870. 886. 903) vornemlich aber das neueste Mandat, wie bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren, v. 13. May 1780. mit welchem auch die in Scherfs Arch. der med. Pol. II. B. S. 106 ff. und IV. B. S. 75 ff. beigefügten Anmerkungen zu vergleichen sind.

Braunschweig. Lüneburgische Verordnung wegen der Viehseuche v. 14. Febr. 1756.

K. K. Verordnungen wegen der Viehseuche vom 19. Dec. 1763. 7. Febr. 1766. 7. Sept. u. 31. Dec. 1772. und 19. Aug. 1773.

Königl.

Königl. Preuß. Patent und Instruction wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, vom 13. Apr. 1769.

Instruktion wegen der Viehseuche für die schlesischen Physicos. Breslau, den 24. März 1783.

Circulare des Mährisch-schlesischen Gubernium, die Vorkehrungsanstalten zur Abwendung der Viehseuchen betr. v. 6. Mai 1784.

§. 350.

Zu den ansteckenden und zugleich epizootisch herrschenden Krankheiten gehört auch, wenigstens an einigen Orten, die bösartige Blatter oder Plarre beim Rindvieh. Ansteckend, aber nicht epizootisch sind die Raude und die Lungensucht der Schaafe, die Schafpocken, der Wurm und vielleicht auch der Roz bei den Pferden. Alle diese Krankheiten erfordern schleunige Absonderung der gesunden Häupter von den kranken, als das sicherste Mittel ihrer weitern Verbreitung vorzubeugen.

Sigwart et *Reuſs* Diff. de scabie ovium. Tubing. 1763.

Chursächs. Generalverordnung wegen der mit der Raude inficirten Schäfereien v. 10. Jun. 1760. Cod. Aug. cont. I. 846. ingl. v. 19. Jan. 1762. und 21. Dec. 1764. Cod. Aug. cont. I. 1327.

Erxleben Abhandl. von den Schaafpocken im Hannöv. Mag. 1770. S. 1009 ff. vergl. Pyls n. Mag. f. die ger. A. W. und med. Pol. II. St. 1. S. 84. ff.

Weimarsche Policeiverordnung und Unterricht wegen der Pockenseuche unter den Schafen, v. 4. Aug. 1783.

Chabert von dem Rotze der Pferde, aus dem 3ten

B. der

B. der Mem. de la Soc. R. de med. übers. im zweiten St. der auserles. Beitr. zur Thierarzneikunst (Lpz. 1787.) S. 90. ff.

Krügers Abhandl. von dem Kropfe und Rotze der Pferde in Pyls n. Mag. f. d. ger. A. W. u. med. Pol. I. 262.

Hannöv. Verordnungen den Pferderotz und die Steindruse betr. vom 23. Mai 1736. und v. 29 Jun. 1751.

S. auch Wollsteins Buch von innerlichen Krankheiten der Pferde. Wien 1787.

§. 351.

Ob der Zungenkrebs, eine zuweilen unter dem Rindvieh und den Pferden epizootisch herrschende Krankheit, zugleich auch ansteckend sei, ist noch nicht ganz ausgemacht. Mehrerer Sicherheit wegen wird es jedoch rathsam seyn, wenn in einem benachbarten Lande diese Krankheit unter dem Vieh herrscht, die oben (§. 342 ff.) angezeigten Anstalten zu Abwendung derselben zu treffen; so wie auch unter obrigkeitlicher Auctorität Vorschriften zu richtiger Beurtheilung und Heilung des Uebels bekannt gemacht werden müssen.

Die Oettingischen, Hessenkasselschen, Waldeckischen, Lippe-Bückeburg und Detmoldischen, Weimarschen nnd Nürnbergischen Verordnungen wegen des Zungenkrebses v. d. J. 1786. u. 1787. s. m. in Scherfs Arch. d. med. Pol. VI. 106. ff. 146. 190 f.. vergl. Havemanns Bericht vom Zungenkrebse in Scherfs Beitr. z. Archiv der med. Pol. I. 1. 40 f.

§. 352.

Die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehes, ist kaum eine Krankheit zu nennen, auf alle Fälle nicht gefährlich; daher auch der Verkauf und Genuß der Milch und des Fleisches von den damit behafteten Thieren nicht zu verbieten, sondern vielmehr ohne Bedenken zu gestatten ist (§. 95.)

P. B. G. Graumanns Abhandlung über die Franzosenkrankheit des Rindviehes und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere. Auf Befehl (der Mecklenburg. Schwerinschen Regierung) herausg. Rostock u. Lpz. 1784. 8. vergl. Zwierleins verm. medic. Schr. S. 197 ff. und Hannöv. Mag. 1787. S. 1377.

Königl. Preuß. Publikandum zur nähern Belehrung wegen der vermeinten Franzosenkrankheit beim Rindvieh, v. 26. Jul. 1785.

Weimarsche Verordnung gleiches Inhalts v. 25. Aug. 1786.

Churf. Sächs. Mandat wegen des sogenannten französischen Rindfleisches, nebst Beylage. v. 23. Mai 1787.

Hannöv. Verordnung vom 5. Nov. 1787.

Fuldaische Verordnung v. 1. Febr. 1788.

§. 353.

Auch die Finnen der Schweine und die Egeln bei den Schafen machen, da sie blos Würmer sind, welche in diesen Thieren wohnen, das Fleisch dieser Thiere nicht schädlich; sondern nur für die meisten Menschen ekelhaft. Eben dieses gilt auch von dem

Drehen oder Traben der Schafe, welches von Blasenwürmern im Gehirn entsteht. Dafür aber muß eine wachsame Obrigkeit sorgen, daß zweckmäßige und wirksame Hülfsmittel gegen diese sowohl als andre Krankheiten der Hausthiere erfunden, und wenn ihr Nutzen sich durch Versuche genugsam bestätigt hat, den Landleuten bekannt gemacht werden.

Leske vom Drehen der Schafe und dem Blasenbandwurm im Gehirn derselben, m. K. Leipz. 1779. 8.

Fischers und Riems Beobachtungen über diese Krankheit und die Heilung derselben; in den Anzeigen d. Leipz. öcon. Soc. 1789 und 1790.

J. A. E. Götze neueste Entdeckungen, daß die Finnen im Schweinefleisch keine Drüsenkrankheit, sondern wahre Blasenwürmer sind, Halle 1784. 8. Hiermit sind jedoch die Einwendungen zu vergleichen, welche Voigt im Hannöv. Mag. 1784. S. 673 ff. (s. auch Pyls n. Mag. für die gerichtl. A. W. u. med. Pol. I. S. 434.) gegen die Unschädlichkeit des finnigen Schweinefleisches gemacht hat.

J. C. Schäfer von den Egelschnecken. Regensburg 1753. 1762.

Riem von den Schafegeln in d. Anz. d. Leipz. öcon. Soc. Michaelm. 1790.

§. 354.

Unter allen Thierkrankheiten aber ist keine, welche von Seiten der Obrigkeiten, ernstere Aufmerksamkeit und Verhütungsanstalten erfordert als die Wuth, welche sich nicht so wie die meisten andern Krankheiten der Thiere auf diese allein einschränkt, sondern auch durch

den Biß der davon befallnen Thiere den Menschen mittheilt, und wenn sie einmal ihren höchsten Grad, dessen charakterisches Symptom insgemein die Wasserscheu ist, erreicht hat, fast ohne alle Ausnahme den Tod bringt.

§. 355.

Unter den Hausthieren ist keines, das häufiger von der Wuth befallen wird, als der Hund, wiewohl dieselbe zuweilen auch bei den Katzen, und, was die wilden Thiere anbelangt, bei den Wölfen und Füchsen, ohne äußerliche Mittheilung des Wuthgiftes blos von innerlichen Ursachen entsteht. Man muß daher Vorkehrungen treffen, um vornehmlich unter den Hunden die Wuth zu verhüten, und solchergestalt die Verpflanzung dieses Uebels auf die Menschen so selten, als immer möglich zu machen.

§. 356.

Der sogenannte Tollwurm der Hunde ist nichts anders als ein sehniger Theil, welcher zu den Zungenmuskeln gehört, und zur Entstehung der Wuth schlechterdings nichts beiträgt noch beitragen kann. Durch das Ausschneiden dieses Theils kann also auch die Wuth nicht verhütet werden. Eben so wenig durch das Verschneiden der Hunde, welches ein neuerer Schriftsteller ohne allen Grund als ein Verwahrungsmittel gegen die Wuth empfohlen hat.

§. 357.

Die nächste Ursache dieser Krankheit ist noch nicht genau bekannt; man kennt nicht einmal alle

Gelegenheitsursachen, welche zu Entstehung derselben etwas beitragen können. Doch scheinen die Hunde am leichtesten von derselben befallen zu werden, wenn sie großer Hitze oder Kälte ausgesezt sind, wenn man ihnen faules Fleisch zu fressen giebt, und wenn sie nicht hinlängliches frisches Wasser zu trinken bekommen. Es müssen daher diejenigen, welche Hunde zu halten berechtigt sind, gewarnt werden, dieselben in diesen Stücken nicht zu verwahrlosen.

§. 358.

Vornehmlich aber muß die Obrigkeit die Anzahl der Hunde nach Möglichkeit einzuschränken suchen. Nur denjenigen, welche dieser Thiere zu ihrer Sicherheit oder zu ihrem Gewerbe nothwendig bedürfen, z. B. den Bewohnern einzeln stehender Bauerhöfe und Gartenhäuser, den Hirten, Jägern, Fleischern, u. s. w. muß die Erlaubniß, dergleichen Thiere zu halten, zugestanden, allen andern aber, welche nur eines eingebildeten Vergnügens wegen Hunde bei sich haben wollen, gänzlich und ohne alle Ausnahmen verweigert werden, da die Erfahrung lehrt, daß die sogenannten Schooshunde eben so oft und fast noch öfter, als die Jagd- und Hirtenhunde, toll werden. Aber auch diejenigen, welchen man Hunde zu halten gestattet, sind dahin anzuweisen, daß sie dieselben nie allein und ohne sie an einem Stricke zu führen, in den Straßen herumlaufen lassen. Alle Herrenlose Hunde müssen eingefangen und getödet werden.

§. 359.

Wenn aber ein Mensch von einem Hunde gebissen wird, von welchem nur vermuthet wird, aber noch nicht gewiß erwiesen ist, daß er toll sey, so muß dieser nicht sogleich getödet, sondern eingefangen und eine Zeitlang an einem abgesonderten Orte, wo er niemand Schaden thun kann, aufbewahrt werden, damit man erfahre, ob er wirklich toll sei oder nicht. Dieses muß geschehen, um denjenigen, welche gebissen worden, unnöthige Besorgnisse, welche schon an sich selbst in Verzweiflung stürzen und der Gesundheit schaden könnten, zu ersparen, wenn sichs ausweißt, daß der Hund wirklich nicht toll ist; so wie im entgegengesezten Fall diejenigen, welche sich etwa sicher glauben möchten, von der Nothwendigkeit der bei ihnen anzuwendenden Verwahrungs- und Rettungsmittel zu überführen.

§. 360.

Die Obrigkeit muß dafür sorgen, daß das Publikum von den Zeichen und Erscheinungen, welche der Wuth bei Hunden und andern Thieren vorhergehen und sie begleiten, hinlänglich belehrt werde, damit jedermann der Gefahr bei Zeiten ausweichen, und die verdächtigen Thiere abschaffen könne.

§. 361.

Sie muß auch eine gemeinfaßliche Vorschrift zum Gebrauch der besten und sichersten Verwahrungs- und Rettungsmittel für diejenigen, welche das Unglück gehabt haben, von tollen Thieren gebissen zu werden, bekannt machen. Ob eine schon wirklich

ausge-

ausgebrochne Wuth und Wasserscheu, durch irgend ein bekanntes Mittel, (Moschus, Quecksilber, spanische Fliegen, Maiwürmer, Gauchheil, Belladonna) geheilt werden könne, ist noch immer zu bezweifeln, aber verhüten kann man den Ausbruch dieser fürchterlichen Krankheit durch den innerlichen Gebrauch einiger von diesen Mitteln, womit aber doch allezeit das unverzüglich nach dem Biß vorzunehmende sorgfältige Auswaschen und Ausrotten, oder Brennen und Ausätzen des verletzten Theils zu verbinden ist.

§. 362.

Thiere sowohl als Menschen, welche von erweislich tollen oder verdächtigen Hunden gebissen worden, müssen während der mit ihnen vorzunehmenden Kur, bis alle Gefahr eines Ausbruchs der Wuth bei ihnen vorüber ist, so viel als immer möglich von der menschlichen Gesellschaft abgesondert werden. Den Verkauf und Genuß der Milch, des Fleisches, der Häute ꝛc. von Rindern, Schafen u. s. w. welche von tollen Hunden gebissen und selbst von der Wuth befallen worden, darf man nicht gestatten, und Kleidungsstücke, Betten und Geräthe, welche mit dem Geifer wütender Thiere oder Menschen besudelt sind, müssen verbrannt, oder doch erst nach der sorgfältigsten Reinigung wieder zum Gebrauch verstattet werden.

D. P. Layards Essay on the bite of a mad dog. Lond, 1763. deutsch übers. Leipz. 1779. 8.

Observations sur la nature et le traitement de la rage

par Mr. *Portal.* Yverdon 1779. deutsch übers. Lpz. 1782. 8. und dess. Memoire sur la rage in d. Mem. de l'Acad. R. des Sc. de Paris p. 1786. p. 88.

Methode de traiter les morsures des animaux enragés et de la vipere: Suivie d'un précis sur la pustule maligne p. *Enaux* et *Chaussier*. Dijon 1785. 12.

Mederer Syntagma de rabie canina. Friburg 1783. 8. übers. in Scherfs Archiv d. med. Pol. III. 129 ff.

Ueber die Policeiverfügungen wegen der tollen Hunde im Journ. v. u. f. Deutschland 1786. St. XI.

Des löbl. Standes Zürich Erinnerungen, wie man sich gegen die Gefahren von dem Bisse wütender Hunde verwahren könne v. J. 1765. ingl. des dasigen Sanitätsraths Warnungen an das Landvolk in Absicht auf die Wuth der Hunde nebst Unterricht, und Policeibefehl gegen die übermäßige Anzahl der Hunde v. 1. Oct. 1783.

Hannöversche Verordnungen, das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen, und die Verhütung der Wuth vom Biß toller Hunde betr. v. d J. 1704. 1757. 1766. u. v. 21. März 1789.

Marggräfl. Badensche Verordnungen gleichen Inhalts v. 30. Aug 1750. 2. Jun. 1752. 1. April. 1769.

Bekanntmachung eines specifischen Mittels wider den tollen Hundsbiß vom königl. Preuß. Oberkollegium medicum v. 23. Jun. 1777.

Speiersches Mandat die Verhütung der Gefahr vom Biß toller Hunde betr. v. 1. Oct. 1779.

Verordn. und Unterricht der Stadt Strasburg ꝛc. v. J. 1779. und v. 29. Nov. 1784.

Her-

Herzogl. Wirtemberg. Verordn. wegen dem Verhalten beim tollen Hundsbiß v. 4. Jänner 1780. und med. Anweisung 2c. (von Jäger concipirt) nebst einer Vorschrift für d. Dorfbarbier. Tübing. 1782.

Pariser Policeianweisung wegen der Hundswuth v. J. 1781 (von Colombier) im Iourn. de med. 1785. S. 185.

Churf. Sächs. Mandat, die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betr. v. 7. Sept. 1782. nebst einer Anweisung, wie man sich bei dem Biß toller Hunde zu verhalten habe, und dessen traurigen Folgen vorbeugen könne.

K. K. Mandat die Verhütung des Tollwerdens der Hunde betr. v. 20. Jul. 1784.

Hessencasselsche Verordn. wegen des überflüssigen Hundehaltens v. 27. Dec. 1785.

Regensburgische Verordn. v. 18. Mai 1786.

Baselsche Verordn. das Innehalten und am Strick führen der Hunde betr. v. 17. Dec. 1787.

Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtische Verordn. gleichen Inhalts v. 18. Apr. 1787. (Journ. v. u. f. Deutschl. 6. Jahrg. 6. St.

Mehrere von diesen und noch einige andre obrigkeitliche Verordnungen sind, zum Theil mit beygefügten Anmerkungen, eingerückt in Scherfs Archiv d. med. Pol. I. 151 ff. II. 253 ff. III. 116. 121 IV. 56. V. 80. 95. Beitr. zu Arch. d. med. Pol. I. 1. 159.

§. 360.

Um nach Möglichkeit den Schaden zu vermindern, welchen Ackerbau, Handel, Gewerbe und

selbst die Gesundheit der Menschen sowohl von allgemein herrschenden Seuchen als auch von einzeln vorkommenden Krankheiten unter den Hausthieren leiden können, muß die Thierarzneikunde begünstigt, und dafür gesorgt werden, daß niemand sich dem Geschäfte Thierkrankheiten zu kuriren unterziehe, der sich nicht die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, und daß er dieselben besitze, bei einer durch Sachkundige Personen mit ihm vorgenommenen Prüfung bewiesen hat.

Zur Bildung tauglicher Thierärzte sind in neuern Zeiten eigne öffentliche Lehranstalten, oder sogenannte Veterinairschulen errichtet worden; z. B. zu Wien, Dresden, Prag, Stuttgard, Hannover, London, Charenton bei Paris, Lyon, Montpellier, Lemberg, Abo, Skara u. s. w.

Funf-

Funfzehnter Abschnitt.

Sorge für das Medicinalwesen und Aufsicht über die Medicinalpersonen.

§. 364.

Hinfälligkeit und Zerstörbarkeit sind unzertrennliche Eigenschaften der menschlichen Natur, und viele von den Ursachen, welche dem Leben und der Gesundheit Gefahr drohen, sind auch bei der größesten Vorsicht unvermeidlich. Immer wird es daher noch Krankheiten geben, wenn auch allen Forderungen der medicinischen Policei Gnüge geleistet, das öffentliche Gesundheitswohl hiedurch mit der weisesten Sorgfalt begründet, und die vermeidlichsten allgemeinen Krankheitsursachen nach Möglichkeit entfernt werden. Immer wird also auch der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft solcher Hülfsleistungen und Mittel bedürfen, durch welche er bei vorfallenden Krankheiten von denselben befreiet werden, und seine Gesundheit wieder erlangen kann.

§. 365.

Medicinalwesen nenne ich hier den Inbegrif aller derjenigen Dinge, welche auf Genesung der Kranken abzwecken: Medicinalpersonen im weitesten

Sinne

Sinne, alle diejenigen, deren Berufsgeschäfte auf diesen Zweck Beziehung haben; also, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, Krankenwärter.

§. 366.

Der Staat, für welchen Leben und Gesundheit eines jeden Bürgers einen nahmhaften Werth hat, muß nicht nur dafür sorgen, die Ursachen und Veranlassungen der Krankheiten und des Todes nach den in den vorigen Abschnitten vorgetragnen Grundsätzen von den Gesunden zu entfernen, sondern auch den Kranken die zu ihrer Genesung nöthige Hülfe in möglichster Vollkommenheit zu verschaffen. Die Summe der Verfügungen und Anstalten, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, heißt Medicinalverfassung.

G. E. Baldingers Rede über die Medicinalverfassung. Offenbach 1782. 8.

Verzeichniß einiger Medicinalordnungen.

Constitutio Friderici II. Imperat. de ao. 1232 in Constitut. Sicular. L. III. T. 34. de probabili experientia medicorum vid. *Lindenbrog* Cod. Legg. antiqu. p. 807.

Erneuerte Ordnung der Stadt Frankfurt am Mayn 1612. 4. nebst der Apothekertaxe.

Moritzens, Landgrafens zu Hessen Medicinalordnung. Marpurg, 1617. 4.

Churbrandenburgische Medicinalordnung und Apothekertaxe. Berlin 1694. 4.

Kön.

Kön. Schwedische Medicinalordnung v. 1699. 1742. 8. Die neuesten in diesem Reiche ergangenen Medicinalgesetze sind unter dem Titel: Samling af Kongl. Majest. Förordningar rörande nya medicinal-Staten. Stockholm 1774. gedruckt, und im Auszuge in Pyls n. Mag. für die gerichtl. Arzneik. u. med. Pol. I. B. 3. St. S. 371 ff. übersezt.

Herzogl. Braunschweigische Medicinalordnung und Apothekertaxe 1721. 1725. 4.

Königl. Preuß. Medicinaledict und Verordnung von dem Obercollegio medico, Berlin 1725.

Churbraunschw. vorgängige Medicinalverordnung v. 30. Mai 1738.

Chursächs. Generale wegen Remedirung der Gebrechen im Medicinalwesen v. 29. Jul. 1750. Cod. Aug. cont. I. 763. ingl. Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii u. Verbesserung des Medicinalwesens v. 13. Sept. 1768. §. 6. fgg. Cod. Aug. cont. I. 954. vergl. Churf. Augusti Verordnung, wie es auf den beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg gehalten werden soll, v. 1. Jan. 1580. C. Aug. I. 742.

Wirtenbergische Medicinalordnung, Stuttgard 1756. fol. neu aufgelegt aber unverändert 1786. fol. s. Scherfs Arch. d. med. Pol. VI. 150. ff.

Strasburgische Ordnung der Medicorum und Apotheker. Strasburg 1757. fol.

Oesterreichisches Edict die ganze Medicin betr. Wien 1770 fol.

Churf. Pfälzische Medicinalordnung für die Herzogthümer Jülich und Berg v. 8. Jun. 1773. s. Scherf a. a. O. III. 26. ff.

Unter-

Unterricht von dem Collegio der Aerzte in Münster, wie der Unterthan bei allerhand ihm zustoßenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorne Gesundheit wieder zu erhalten, nebst den Münsterschen Medicinalgesetzen. Entworfen von C. L. Hoffmann. Münster 1777. 8.

Hessische Medicinalordnung und Gesetze. Cassel. 1778. 8.

Medicinalordnung für Schwedisch-Pommern und Rügen. Stralsund 1780. 4.

Brandenburg-Onolzbachsche Medicinalordnung nebst den dazu gehörigen Instructionen v. 8. Apr. 1780. s. Scherf a. a. O. I. 248.

Hildesheimische Medicinalordnung v. 13. Mai 1782. s. Scherf a. a. O. I. 1.

Surinamsche Medicinalverordnung v. J. 1754. a. d. Holl. in Pyls Repertorium f. die öffentl. u. gerichtl. A. W. II. B. II. St. 8. 242.

Lippe-Detmoldsche Medicinalordnung v. 23. Febr. 1789. Lemgo 1789. 4. (auch abgedruckt in Scherfs Beitr. zum Arch. d. med. Pol. II. 1. Samml. S. 1 ff.)

Table chronologique de tous les édits, declarations, lettres patentes, arrêts du conseil, statuts et reglements, concernant les médecins, chirurgiens, accoucheurs, operateurs, sages-femmes, barbiers etc. Paris 1733. 4.

La Iurisprudence de la médécine, ou Traité historique et juridique des établissements, reglemens, disci-

discipline, police, honneurs, droits, privilèges, et prérogatives des trois corps de médécine en France etc. par Mr. *Verdier*. Mans. 1763. II. Voll. 12.

Repertorium über das gesamte Medicinalwesen in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, gesammelt und herausg. von Joh. Heinr. Jugler. Hannov. 1790. 8. (umfaßt auch alle andre die medicinische Polizei angehende Gesetze).

Ein Lexicon der Kaiserl. Königl. Medicinalgesetze von J. D. Jahn. Wien, 1790. 91. 4. Bände. 8.

§. 367.

Soll das Publikum mit guten und zur glücklichen Betreibung ihres Geschäfts tauglichen Aerzten versorgt seyn, so muß der Staat vor allen Dingen dafür sorgen, denjenigen, welche sich diesem Stande widmen wollen, zu ihrer wissenschaftlichen Bildung allen möglichen Vorschub zu thun. Es müssen daher geschickte und erfahrne Lehrer der Arzneiwissenschaft sowohl, als der mit ihr unzertrennlich verbundnen Hülfswissenschaften angestellt, zum treuen, fleißigen und gründlichen Unterricht der Anfänger verpflichtet, und dafür vom Staate hinreichend besoldet werden.

E. G. Baldinger Diss. de professore medico ejusque officiis praecipuis. Ien. 1769.

§. 368.

Da aber der mündliche Unterricht auch bei der größesten Vollkommenheit für sich allein nicht hinreicht,

reicht, deutliche Begriffe von allen Gegenständen der Arzneiwissenschaft und ihrer Hülfswissenschaften, von dem Bau des menschlichen Körpers, Arzneimitteln, Erscheinungen der Krankheiten und Heilmethoden, welche Dinge insgesammt sinnlich erkannt werden müssen, zu verschaffen, so muß der sinnliche und practische Unterricht dem mündlichen immer zur Seite gehen. Wer noch so fleißig alle medicinische Lehrstunden besucht, aber nie der Eröfnung menschlicher Körper beigewohnt, nie selbst zergliedert, keine chemischen und physischen Versuche gesehen, kein Arzneimittel selbst kennen gelernt, keine Krankheiten am Krankenbette selbst beobachtet hat, der besitzt am Ende weiter nichts, als eine Menge von Worten und Lehrsätzen ohne klare Begriffe, von welchen er, wenn nun die Zeit kommt, da er seine Kunst ausüben soll, keinen Gebrauch zu machen weis, oder erst nach vielen ungewissen, und nur allzuoft unglücklichen Versuchen Gebrauch machen lernt. Wer im Gegentheil noch so viel Krankheiten und Kuren gesehen, aber keinen theoretischen Unterricht genossen hat, der wird und bleibt ein bloßer Empiriker, der weder sich noch andern befriedigende Rechenschaft von den Gründen seines Verfahrens am Krankenbett geben, und nie mit Zuverläßigkeit auf den glücklichen Erfolg desselben rechnen kann.

§. 369.

Da nun also den Kranken weder mit blos theoretisch gelehrten, noch mit blos empirischen Aerzten gedient seyn, vielmehr durch diese wie durch jene viel-

vielfältiges Unheil gestiftet werden kann, so muß in einem wohl eingerichteten Staate immer dafür gesorgt werden, denjenigen, welche sich der Arzneiwissenschaft widmen wollen, neben dem theoretischen Unterricht auch Gelegenheit zur sinnlichen Erkenntniß der Gegenstände ihrer Kunst und ihrer Hülfswissenschaften zu verschaffen. Hiezu dienen Zergliederungssäle, botanische Gärten, physikalische, chirurgische und Naturaliensammlungen, chemische Laboratorien, und klinische Lehranstalten.

§. 379.

Was insbesondre die klinischen Lehranstalten anbelangt, in welchen die Zöglinge Krankheiten und Behandlung derselben am Krankenbette selbst kennen lernen sollen, so sind die stehenden d. i. diejenigen, für welche ein eignes kleines Hospital gewidmet ist, unstreitig den sogenannten ambulirenden, wo der Lehrer mit seinen Schülern die Kranken in ihren Privatwohnungen besucht, in mehr als einer Rücksicht vorzuziehen, (vergl. §. 329 ff.)

Plan d'école clinique ou methode d'enseigner la pratique de la médécine dans un hôpital academique, par *I. P. Frank.* Vienne 1790. 8.

§. 371.

Es ist übrigens dahin zu sehen, daß diejenigen, welche sich der Arzneiwissenschaft widmen, dieselbe nebst ihren Hülfswissenschaften nach einem guten Plan und in einer zweckmäßigen Ordnung studiren, ohne welche sie nie andre, als verwirrte und übelzusammenhängende Kenntniß überkommen würden.

Tissot Essai sur les moyens de perfectionner les études de médecine. Bâle 1785. teutsch von Eyerel Wien 1786. 8.

Kurzer Abriß der Universitätsstudien für junge Studirende, besonders auch der Arzneikunst Beflissene. Tübing. 1785. 8.

Metzlers Entwurf für das medicinische Studium. Augsburg 1786. 8.

§. 372.

Und da die Arzneiwissenschaft von so sehr großem Umfang, und die gründliche Erlernung derselben so mühsam, und ganz das Werk des angestrengtesten Fleißes ist, so kann billig einem jeden, der als Arzt dem Publicum einst dienen will, zur unnachläßlichen Bedingung gemacht werden, daß er wenigstens drei Jahr auf das Studium seiner Kunst verwende.

M. s. die oben angeführte Constitution K. Friedrichs II. für die salernitanische Schule.

Reglement pour l'Etude et l'exercice de la médécine donné à Marly 1707. art. 9. 10.

§. 373.

Nicht anders als nach einer strengen und unpartheischen Prüfung und dabei abgelegten befriedigenden und unverdächtigen Beweißen gründlicher Kenntnisse und Geschicklichkeit muß demjenigen, der seine Studienjahre nun zurückgelegt hat, das Recht und die Freiheiten eines Arztes zugestanden werden. Auch nur unter diesen Bedingungen dürfen die academischen Würden, an welche in den meisten europäi-

päischen Staaten jene Rechte und Freiheiten gebunden sind, ertheilt werden.

Verordnungen, welche sich auf die Prüfung der Aerzte beziehen, findet man schon in den Gesetzen der Römischen Kaiser. Z. B. l. 1. ff. de decret. ab Ord. fac. und l. 7. et 10. Cod. de profess. et med. — M. s. auch alle oben angeführte Medicinalordnungen, insbesondre das Chursächs. Generale v. 29. Jul. 1750. §. 1. und das Mandat wegen Erricht. eines Sanitätskollegii v. 13. Sept. 1768. §. 6. ingl. eine Kön. Preuß. Kabinetsordre v. 4. Febr. 1791. in Pyls Repert. f. d. öff. u. gerichtl. A. W. 2 B. S. 335.

§. 374.

Die Prüfung des künftigen Arztes muß sich über alle theoretische und practische Theile der Medicin erstrecken. Sie muß zum Theil am Krankenbette geschehen, weil da der Kandidat am zuverlässigsten beweisen kann, daß er die Grundsätze seiner Kunst nicht blos seinem Gedächtniß eingeprägt habe, sondern auch anzuwenden verstehe. Die Vertheidigung academischer Streitschriften ist zwar an sich selbst kein Mittel, die Fähigkeit eines Mannes zum Stande eines praktischen Arztes zu prüfen, kann aber doch, insofern man dem Arzte dadurch nothwendig macht, sich die ihn zierenden gelehrten Kenntnisse zu erwerben, mit Nutzen beibehalten werden.

K. K. Decret, wodurch die Inaugural-Disputationen bey den medicinischen Facultäten in den Kaiserl. Erbländern abgestellt werden. vom 10. Mai 1785. S. Scherfs Archiv d. med. Pol. IV. S. 41. ff.

§. 375.

Der angehende Arzt muß zu Beobachtung der Pflichten, welche ihm in seinem Beruf obliegen, eidlich verbunden werden. Die wesentlichsten Stücke eines solchen eidlichen Angelöbnisses sind; daß er treu, gewissenhaft, unverdrossen, mit Ueberlegung und Bedachtsamkeit seine Geschäfte verrichten, uneigennützig und mit gleichem Eifer Armen und Reichen, Niedern und Vornehmen in Krankheiten rathen und beistehen, ihr Bestes mit ganzem Ernst suchen, keine Krankheit des Gewinnes oder andrer Absichten wegen in die Länge zu ziehen suchen, mäßig, nüchtern, und verschwiegen seyn, mit Wundärzten und Apothekern keine den Patienten nachtheiligen Verbindungen eingehen, seine Collegen nicht verunglimpfen, noch in bedenklichen Fällen sich der Zuziehung und dem Rathe derselben aus Eitelkeit oder Privathaß widersetzen, keine Versuche auf Gefahr des Lebens seiner Patienten anstellen, Gifte und heftig wirkende Arzneien zu bösen Absichten nie misbrauchen, sich mit Geheimnißkram und Charlatanerien nicht befassen, chirurgische Operationen, wenn ihm die dazu nöthige Uebung und Fertigkeit fehlt, nicht unternehmen, alles, was auf öffentliches Gesundheitswohl Einfluß haben kann, genau beobachten, und der Obrigkeit gehörig anzeigen, und über Krankheiten sowohl als über medicinisch rechtliche Fälle ohne allen Rückhalt und nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse und Gutachten ausstellen wolle.

Die

Die meisten Eidesformeln für Aerzte, von derjenigen an, welche wir unter den Hippocratischen Schriften finden, bis auf die, welche noch jetzt auf den Academien eingeführt sind, enthalten neben den wesentlichen hier angeführten Stücken viele theils außerwesentliche, theils leere und in gewissen Fällen unmöglich zu erfüllende Verpflichtungen. M. s. hierüber einen Aufsatz von **Gruner** in dessen Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1784. S. 142. ff.

Ganz widersinnig ist es, nach Art der alten Aegyptier (S. *Diod. Sic.* Biblioth. Hist. L. II. c. 82.) die angehenden Aerzte auf bestimmte Heilmethoden, und gänzliche Vermeidung aller andern außer diesen zu verpflichten, wie dieses in den vorigen Jahrhunderten, auf verschiednen Universitäten, besonders zu Paris, geschah.

Ueber die Pflichten und Eigenschaften des Arztes kann man nichts schöneres und bündiger geschriebnes lesen, als J. **Gregorys** Lectures on the duties and qualifications of a physician Lond. 1772 (deutsch übers. Leipz. 1778. 8.)

Von den Rechten und Freiheiten der Aerzte (deren Umfang und Bestimmung nach den Gesetzen der Römischen und Morgenländischen Kaiser man aus l. 18. §. ult. ff. de muner. et honor. l. 1. ff. de decret. ab ord. faciend. — l. 1. 5. 6. 9. 10. 11. Cod. de profess. et med. l. 12. Cod. de comit. et archiatr. sacri pal. l. 18. Cod. de metat. et epidemit. und l. 8. et 9. Cod. Theod. de med. et profess. sehen kann) ist vornehmlich zu lesen: *Passavant* Diss. de

medico ejusque jure et privilegiis. Basil. 1729
H. Lampe de honore, privilegiis et juribus medicorum Groening. 1736. Knorrens rechtliche Erläuterung der Vorzüge und Freiheiten, welche den Aerzten, sonderlich den Leibärzten in den Rechten verstattet werden.

I. P. Frank de civis medici in republica conditione atque officiis ex lege praecipue erutis. Ticini 1785. 8.

§. 376.

Wenn derjenige, der sich der Arzneiwissenschaft widmet, schon in seinen Studienjahren practischen Unterricht am Krankenbette genossen, und, daß er diesen gehörig gefaßt habe, bei der Prüfung bewiesen hat, so ist es wohl nicht nöthig, ihm die Pflicht aufzulegen, daß er von dem Rechte die Geschäfte eines Arztes zu treiben, welches er sich gesezmäßig erworben, nicht sogleich, sondern erst, nachdem er eine Zeitlang unter einem ältern Arzte Kranke besucht habe, Gebrauch mache.

Marggräflich Brandenburg. Onolzbachische Verordn. daß junge Doctores medicinae unter der Aufsicht eines Medici practici sich anfangs üben sollen. v. 17. Febr. 1785. — Die Anmerkungen, welche Hr. Scherf über den Gegenstand dieser Verordnung in s. Arch. d. med. Pol. V. S. 202. gemacht hat, verdienen wohl beherzigt zu werden.

§. 377.

Aerzte, welche sich geflissentlicher, grober Verlezungen ihrer Pflichten oder solcher Versehen, die offen-

offenbar von einem hohen Grade von Leichtsinn oder Unwissenheit zeugen, schuldig machen, verdienen um desto nachdrücklicher bestraft zu werden, je schädlicher die Folgen ihrer Vergehungen sind, und je mehr sie dadurch das in sie gesetzte Zutrauen des Publikums täuschen.

§. 378.

Es ist billig, daß Aerzte und andre Medicinalpersonen, für ihre Bemühungen, gleich jedem andern Diener des Staates, angemessne Belohnungen empfangen. Um ihnen dieselben gesetzlich zuzusichern, müssen unter obrigkeitlicher Auctorität Taxen für Aerzte, Wundärzte u. s. w. festgesezt werden. — Dem Armen unentgeldlich beizustehen, ist jeder Arzt verpflichtet.

§. 379.

In jedem wohl eingerichteten Staate wird keinem gestattet, einen Religionslehrer oder Sachwalter abzugeben, wofern er nicht die zu diesen Geschäften nöthigen Kenntnisse erworben, und davon, daß er sie besitze, unverdächtige Beweise abgelegt hat. Man erlaubt sogar niemand, eine blos mechanische Kunst oder Handwerk zu treiben, wenn er nicht die dazu nöthige Fertigkeit und Uebung besitzt. Könnte und dürfte wohl von dieser allgemeinen Regel nur in Rücksicht auf die Arzneiwissenschaft — deren Gegenstand kein geringerer, als Menschenleben und Gesundheit, Basis und Bedingung alles zeitlichen Glückes und Genußes ist — eine Ausnahme gemacht werden?

§. 380.

Gleichwohl ist keine Kunst und Wissenschaft, zu deren Ausübung sich so viele mit ihren Grundsäzzen ganz unbekannte und unwissende Menschen dringen, als gerade die Arzneiwissenschaft. In keiner Kunst finden die Pfuscher, troz aller sichtbar schädlichen Folgen mehr blinde Anhänger, und bei keiner Art von Misbräuchen schweigen vielleicht die Geseze häufiger, als hier. Die Ursachen hievon sind eines Theils der Eigennuz, die Schwärmerei oder die Eitelkeit der Menschen, welche für Aerzte gehalten werden wollen; andern Theils, die Leichtgläubigkeit des großen Haufens, seine entschiedne Neigung zum Geheimnißvollen und verborgnen, der geheime Widerwille des gemeinen Pöbels gegen die gelehrten Stände und sein größeres Zutrauen zu den niedern, zu welchen die meisten Afterärzte gehören, endlich auch der allgemein herrschende Wahn, daß man, um Krankheiten zu heilen zu können, weiter nichts als Kenntniß einiger Arzneimittel brauche, und daß die Wirkung dieser leztern an keine Bedingungen gebunden sei *).

§. 381.

*) In hac sola arte evenit, ut cuicunque medicum se professo, statim credatur: nulla praeterea lex, quae puniat inscitiam, nullum exemplum vindictae. *Plinius* Hist. Nat. L. XXIX. c. I. Traurig, daß dieser Vorwurf, welcher freilich nicht, wie Plinius es wollte, die Kunst selbst, sondern die Vorurtheile der Menschen und die Sorglosigkeit der Gesetzgeber trifft, auch jezt in so vielen Ländern seine volle Stärke behält.

§. 381.

Man braucht aber kein Arzt zu seyn, um einzusehen, und sich durch täglich vorkommende Erfahrungen zu überzeugen, daß die Afterärzte, und Geheimarzneikrämer aller Art, welche als solche, die zur wichtigen Beurtheilung der Krankheiten ihrer Ursachen und Heilmittel nöthigen Kenntnisse gar nicht besitzen, durch ihre gewagten Kuren unübersehliches Unheil anrichten, und wenn ihnen dieselben dann und wann gelingen, dieses nicht ihrer Geschicklichkeit, sondern einem glücklichen Ungefähr zu verdanken haben.

§. 382.

Der Staat, welcher keine unnützen, geschweige denn der öffentlichen Sicherheit schädlicher Menschen dulden darf, ist also nicht nur vollkommen berechtigt, sondern auch verpflichtet, allen denjenigen, welche nicht gesetzmäßig geprüfte und verpflichtete Aerzte sind (§. 373 ff.) ingleichen den sogenannten Doctoribus bullatis, die Ausübung der Arzneiwissenschaft zu untersagen, so wie auch allen Handel mit Geheimarzneien, deren Gebrauch, wie man vorgiebt, den Kranken die Hülfe eines Arztes entbehrlich machen soll, zu verbieten, diejenigen aber, welche diesen Verboten zuwider handeln, nachdrücklich zu bestrafen. Man hat ehedem oft den Verkauf solcher Geheimarzneien verstattet, oder gar privilegirt, wenn der Verkäufer durch ein Zeugniß von Sachverständigen erweisen konnte, daß sie kein Gift enthielten, oder Atteſtate ihrer Wirksamkeit von be-

rühmten Aerzten beibrachte. Allein in unsern Zeiten ist man nun wohl hinreichend überzeugt, daß eine Arznei sehr schädlich werden kann, wenn sie schon kein Gift an sich selbst ist, daß die guten Wirkungen, die sie in gewissen Fällen und unter der Anleidung eines vernünftigen Arztes hat, nie für ihren Nutzen in allen andern Fällen, wo ihr Gebrauch blos Unkundigen überlassen bleibt, bürgen können; daß endlich selbst solche Dinge, welche an und für sich ganz kraftlos sind, oft doch in so fern schaden, als über ihrem Gebrauch die Zeit unwiederbringlich verlohren geht, in welcher durch wahrhaft nützliche Mittel eine gründliche Heilung hätte bewirkt werden können. —

Gesetze wider Afterärzte und Geheimarzneikrämer gab es schon längst fast in allen civilisirten Staaten, wenn sie gleich nicht immer genau beobachtet wurden. Man kann hieher ziehen l. 7. §. 8. ff. ad l. Aquil. l. 1. §. 3. ff. de extraordin. cognit. wo Ulpian besonders von den Zauberärzten redet und sie des Namens ächter Aerzte unwürdig erklärt, und l. 6. §. 7. ff. de officio praesidis, wo eben dieser sehr gut sagt: praetextu humanae fragilitatis delictum decipientis in periculo homines innoxium esse non debet. — Sehr streng aber nicht ungerecht war das Gesetz König Rogers von Sicilien, welches allen, die sich ohne geprüft und als Aerzte angenommen zu seyn, der Heilkunde anmaaßten, Gefängniß und Konfiskation ihres Vermögens drohte. L. III. 1. Tit. XXXIV.

de

de probabili experientia medicorum in Constiut. Sicul. ap. Lindenbrog. p. 807.

Von deutschen Gesetzen gehört hieher vornemlich der 134ste Art. in K. Karls V. peinl. Halsgerichtsordnung: die oben beim §. 366. angeführten Chursächs. Verordn. v. d. J. 1580. 1750. (Art. 2. 3.) und von 1768. (§. 13.)

Braunschw. Lüneb. Verordnungen gegen die herumreisenden fremden Aerzte und Marktschreier v. 18. März. 1698. 11. Nov. 1718. ingl. gegen das Umhertragen der Medicamente ꝛc. vom 25. Mai 1718. 29. Dec. 1738. u. 28. Sept. 1779.

Hessenhanauische Verordnung gegen die Ankündigungen der sogenannten Geheimmittel und Universalarzneien in den Zeitungen v. 18. Febr. 1785.

Münstersches Verbot des Arzneihandels außer den Apotheken v. 23. Dec. 1784.

Es ist auch hierauf fast in allen oben angeführten Medicinalordnungen Bedacht genommen worden, wohin auch noch die Bernsche Verordnung wider die Quacksalber v. 6. Sept. 1785. (Scherfs Arch. V. 77. ff.) zu rechnen ist.

§. 383.

Da man indessen denjenigen, die irgend ein besonders wirksames und als solches anerkantes Arzneimittel erfunden haben, aber nicht uneigennützig genug denken, desselben Bereitung öffentlich bekannt zu machen, den Vortheil von ihrer Erfindung als ihrem unstreitigen Eigenthum nicht wohl ganz entziehen kann, so muß ihnen gestattet werden, ihre

zuvor

zuvor von Sachverständigen geprüften Mittel in die Apotheken zu liefern, wo sie nach der Vorschrift ordentlicher Aerzte ausgegeben werden können. Nur der Privatverkauf ist aus den oben (§. 382) angezeigten Gründen schlechterdings zu untersagen.

§. 384.

Durch solche Verfügungen gegen Afterärzte und Arzneikrämer (§. 382 f.) wird die Ausübung der Arzneikunst eben so wenig zu einem Monopol gemacht oder einem handwerksmäßigen Zunftzwang unterworfen, als man sagen kann, daß die Gesetze, welche Ungelehrten und Unwissenden die Freiheit, öffentliche Religionsvorträge zu halten, oder Sachwalter abzugeben, verweigern, das Predigtamt und die Rechtsgelahrtheit in ein Monopol verwandeln.

In einer Schrift, welche unter dem Titel: Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten Kollegii medici und einer medicinischen Zwangsordnung. Hamburg 1781. 8. hat der ungenannte Verfasser (Hr. D. Reimarus in Hamburg) die Duldung der Afterärzte und Arzneikrämer mit allem Scharfsinn und Kunst, deren die Vertheidigung einer so schlimmen Sache bedurfte, zu empfehlen gesucht. Gründliche Widerlegungen seiner Scheingründe findet man in C. L. Hoffmanns Schrift vom Scharbock ꝛc. Münster 1781. S. 74 ff. in Scherfs Arch. d. med. Policei III. S. 291 ff. in J. M. Aepli's Antireimarus, oder von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Medicinalwesens in der Schweiz. Winterthur

thur 1788. 8. so wie auch in dieses letztern gemeinnützigem medicin. Magazin II. Jahrg. 1s u. 2tes St. S. 97. 134.

Uebrigens sind noch über diesen Gegenstand zu lesen: Unmaasgebliche Vorschläge zur Errichtung einer öffentlichen Krankenpflege für Arme jeden Orts und zur Abstellung der Kuren durch Afterärzte. Wittenberg u. Zerbst 1789. und; kurzer Entwurf zu Ausrottung der Pfuscherei in der Medicin. Stendal 1789. 8.

§. 385.

Es werden aber alle Gesetze der Pfuscherei und dem vielfältigen Misbrauch, welcher mit den sogenannten Hausmitteln getrieben wird, nicht genugsam abhelfen können, wofern man nicht zugleich Sorge trägt, das Volk durch vernünftige und zweckmäßige Belehrung über den wahren Werth der Gesundheit, und der Arzneiwissenschaft, so wie über die Wahrheit, daß zur sichern und glücklichen Ausübung dieser letzten eine große Summe von Kenntnissen unnachläßlich erfordert werde, welche nicht ein jeder sich erwerben kann, aufzuklären.

§. 386.

Gute und brauchbare Wundärzte sind dem Staate eben so nothwendig, als geschickte Aerzte. Um ihnen die zu ihrem Berufe nothwendigen Kenntnisse und mechanische Fertigkeit zu verschaffen, muß für gute Lehrer, und anatomische sowohl als chirurgisch praktische Lehranstalten gesorgt werden. Ohne practischen

ctischen Unterricht kann durchaus kein tauglicher Wundarzt gebildet werden.

§. 387.

Eben so wie die Aerzte, müssen auch die Wundärzte, ehe ihnen die Freiheit, ihre Kunst auszuüben, ertheilt wird, streng und zwar practisch geprüft, und zu treuer, gewissenhafter, uneigennütziger Betreibung aller ihrer Berufsgeschäfte, zur Eintracht mit ihren Kunstgenossen und den Aerzten, zur Enthaltung von allen innerlichen Kuren (wofern sie nicht Geschicklichkeit zu diesen in besondern Prüfungen dargethan, und sich also auch Arztesrechte erworben haben) zur Verschwiegenheit, zu einem sorgfältigen und gewissenhaften Verfahren bei gerichtlichen Sectionen und Besichtigungen eidlich verpflichtet werden.

J. P. Brinkmanns patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medicinalanstalten, hauptsächlich der Wundarznei- und Hebammenkunst. Düsseldorf 1779. 8.

Guerards Vorschläge, nicht allein den Herzogthümern Jülich und Berg, sondern auch mehrern Gegenden Deutschlands, rechtschaffne Wundärzte zu verschaffen. Düsseldorf. 1779. 8.

La Iurisprudence particuliere de la chirurgie en France etc. par M. *Verdier* 2de Edit. Alençon et Paris 1764. 12.

le Blond d'Olblen statuts et reglemens géneraux pour les maitres en chirurgie des provinces du Royaume, donnés à Marly le 24. Fevr. 1730. Paris 1772. 4.

Generale, die Veranstaltungen zu Aufnahme der Chirurgie in den Sächs. Landen betr. v. 18. Sept. 1748. Cod. Aug. cont. I. 695.

Eid der Wundärzte und Barbirer zu Leipzig. Cod. Aug. I. 1754.

Lettres patentes du Roi portant reglement pour les écoles de chirurgie à Paris, enrégistrées au Parlement le 20. Août 1784.

Wirzburgische Verordnungen, die bessere Verfassung der Wundärzte betr. v. 30. Dec. 1784. u. v. 16. Sept. 1787.

Die oben §. 366. angeführten Medicinalordnungen.

§. 388.

Viele kleinere chirurgische Operationen fallen sehr häufig vor, und vornehmlich dieserwegen braucht das gemeine Wesen eine große Menge von Wundärzten, so daß selbst jedes Dorf mit einem versehen seyn muß. Die großen chirurgischen Operationen kommen viel seltner vor, und um sie geschickt zu machen, wird ein vorzüglich hoher Grad von Kenntnissen und Geschicklichkeit erfordert. Die Anzahl der Subjekte, welche die Chirurgie in ihrem ganzen Umfang inne haben, und also auch alle größern und schwerern chirurgischen Operationen zu verrichten im Stande sind, kann schwerlich in einem Lande je so groß seyn, als die Anzahl der Wundärzte, deren das Publikum für täglich vorkommende geringere Vorfälle bedarf, und die Nothwendigkeit erfordert daher zwei Klassen von Wundärzten, nach Maasgabe ihrer Kenntnisse zu machen. Nur denjenigen, welche

bei der angestellten Prüfung beweisen, daß sie eine vollständige, practische Kenntniß aller Theile der Chirurgie besitzen, muß die Ausübung derselben in ihrem ganzen Umfange ausschließlich anvertraut, allen übrigen aber nur die Besorgung der leichtern Operationen, wie z. B. das Aderlassen, die Behandlung der einfachen Wunden, Beinbrüche, Verrenkungen und Geschwüre ꝛc. verstattet, hingegen, sich mit den wichtigern Operationen zu befassen, ausdrücklich untersagt werden. Jene gelehrten Wundärzte, welche man Medicinalchirurgen nennen könnte, müssen hauptsächlich in die Städte verlegt werden, jedoch so, daß auch der Landmann im Nothfall ihrer Hülfe mit dem wenigsten Zeitverlust theilhaft werden kann.

Zu empfehlen ist hier die in der Lippe-Detmoldschen Medicinalordnung II. Abschn. 5ten Kap. angenommene Einrichtung.

§. 389.

Medicin und Wundarzneikunst sind zwar in so fern unzertrennliche Wissenschaften, als jede der andern bedarf, und jede durch die andere erläutert wird. Aber sie sind auch beide von so großem Umfang, daß um nur eine von ihnen gründlich zu erlernen und glücklich auszuüben, eignes Studium und der Fleis vieler Jahre erfordert wird. Jede von ihnen erfordert auch besondre Anlagen und Fertigkeiten. Da nun diese letztern nur selten in einer Person sich vereinigt finden, so wird es in der Regel immer nothwendig seyn, die Ausübung der Arz-

neiwis-

neiwissenschaft von der Ausübung der Wundarzneiwissenschaft zu trennen und den Unterschied zwischen Aerzten und Wundärzten beizubehalten. Wer jedoch Talent, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche ihn zum Geschäft des Arztes und Wundarztes auf gleiche Weise tüchtig machen, der hat auch das Recht, in beiderlei Qualität dem gemeinen Wesen zu dienen, und dieses muß ihm auch nach vorhergegangner doppelter Prüfung unweigerlich zugestanden werden.

§. 390.

Den Wundärzten aber, welche sich blos in der Chirurgie haben prüfen lassen, und also auch nur das Recht, diese auszuüben, erlangt haben, muß das Kuriren innerlicher Krankheiten untersagt werden.

Chursächs. Generale wegen Remedir. der Gebr. im Medinalw. (s. o. §. 366.) Art. II. ingl. Befehl, daß den dimittirten Regimentsfeldscherern das innerliche Curiren nicht zu verstatten, sondern dieselben sich an den äußerlichen und zur Chirurgie gehörigen Curen zu begnügen haben sollen. v. 2. Aug. 1752. Cod. Aug. cont. I. 1202.

Braunschweig Lüneb. Ausschreiben, daß die Barbierer sich der innerl. Curen enthalten sollen; vom 8. Dec. 1688. 14. März 1698. u. 10. Oct. 1699.

Darmstädtische Verordnung gleiches Inhalts v. J. 1780.

§. 391.

Die Noth erfordert indessen nicht selten, von dieser Regel Ausnahmen zu machen, z. B. beim Militair und auf dem Lande, wo keine ordentlichen Aerzte angestellt noch in der Nähe zu finden sind, und gleichwohl die Kranken nicht ohne alle Hülfe gelassen werden dürfen. Hier muß man allerdings den Wundärzten auch die Behandlung innerlicher Krankheiten, vornehmlich solcher, die schnelle Hülfe erfordern, verstatten, hierauf auch bei ihrer Prüfung Rücksicht nehmen, und für sie einen faßlichen medicinischen Unterricht entwerfen lassen, übrigens aber sie verpflichten, von ihren innerlichen Curen den benachbarten Physicis und andern Aerzten öfters Bericht zu erstatten und sich bei ihnen Raths zu erholen. Hingegen ist ihnen alles Curiren innerlicher Krankheiten außer dem Regimente oder Dorfe, welchem sie angehören, zu untersagen.

Etwas über die medicinische oder innerliche Praxis und das eigne Arzneiausgeben der Wundärzte auf dem Lande. Aus einem gutachtlichen Berichte. s. Scherfs Arch. d. med. Pol. V. 266.

Kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie solche bei der Kur der innerl. Krankheiten unter dem Volke verfahren sollen. Auf Königl. Preuß. Specialbefehl vom Oberkollegio medico zu Berlin herausgegeben. Berlin 1785.

K. K. Hofdecret, die Verbesserung des chirurgischen Studiums im Königr. Böhmen betr. vom 2. Oct. 1783.

Lippe-

Lippe-Detmoldische Medicinalordnung II. Abschn. 10. Kap. §. 5 ff.

§. 392.

Die nothwendige Trennung der Arzneiwissenschaft und der Chirurgie, darf keinen Haß, Eifersucht oder ungerechte Anmaßungen unter den Personen, welchen die Ausübung der einen und der andern zukömmt, veranlassen, nnd anstatt, wie in einigen Ländern durch verschiedne Anstalten und Verfügungen geschehen ist, Gelegenheit zur Zwietracht zwischen Aerzten und Wundärzten zu geben, muß vielmehr alles, was dieselbe erregen und befördern könnte, vermieden werden. Die innere Heilkunde und die Wundarzneikunst sind genau verschwisterte, einander gegenseitig unentbehrliche Wissenschaften, beide haben einerlei Endzweck, einerlei Werth für die Menschheit, folglich auch an sich gleichen Rang; Uneinigkeit und Neid derjenigen, welche sie ausüben, muß nothwendig den weitern Fortschritten beider Wissenschaften selbst hinderlich, und also auch der Menschheit nachtheilig seyn. — Nicht der Name, sondern der größere Umfang der Kenntnisse und reifer Erfahrung kann hier Superiorität begründen; und der Wundarzt ist dem Arzte nur in sofern untergeordnet, als die chirurgische Behandlung oder ihr Erfolg, von der eigentlich medicinischen und innerlichen Behandlung abhängt und bestimmt wird.

§. 393.

Die Innungs- oder Zunftmäßige Verfassung der Wundärzte wird überall beibehalten werden müssen

sen, wo man keine eignen öffentlichen Lehranstalten für die Wundärzte hat, und also die Bildung derselben einzelnen Kunstverwandten überlassen bleiben muß, welche in der Regel keinen Antrieb und Neigung haben würden, Lehrlinge der Chirurgie anzuführen, wenn sie nicht dagegen auf die Dienste und den Beistand derselben während der Lehrjahre rechnen dürften.

§. 394.

Ist es nüzlich und nothwendig, daß die Wundärzte zugleich Barbier oder Bader seyn? Für die Wundarzneikunst kann es freilich niemals nüzlich seyn, wenn die Ausübung derselben an ein Gewerbe gebunden ist, welches sich von einem bloßen Handwerke in nichts unterscheidet. Es wird daher in großen Städten, wo es den Wundärzten an hinlänglichem Verdienst nicht leicht fehlen kann, allerdings gut seyn, wenn man sie von den Barbiern und Badern gänzlich trennt; in kleinen Städten und auf dem Lande hingegen, wo die Wundärzte, so lange sie keine bestimmte, hinreichende Besoldung erhalten, von ihren eigentlich chirurgischen Geschäften allein nicht leben können, wird man, durch die Umstände gezwungen, die alte Einrichtung beibehalten müssen. Diejenigen Subjekte aber, welche man blos zum Barbier- und Badergeschäft tüchtig befindet, müssen auch lediglich auf dieses eingeschränkt, und zur chirurgischen Praxis durchaus nicht zugelassen werden.

Von dem Ursprung und den Ursachen der Vereinigung des Barbierhandwerks mit der Wundarzneikunst s. m.

f. m. Estors kleine Schriften IV. St S. 923. S. W. Oetter der Arzt in Deutschland in den ältern und mittlern Zeiten (Nürnberg 1777) S. 49. ff. Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark-brandenburg; besonders der Arzneiwissenschaft, S. 294.

Ob das Rasiren vom Geschäft der Wundärzte zu trennen sei? in Baldingers n. Mag. f. Aerzte XI. B. II. St. S. 154. XII. B. 1. St. S. 7 ff. So wie der Verfasser dieses Aufsatzes und aus ähnlichen Gründen nimmt auch Möhsen in den Beiträgen zu seiner oben angeführten Schrift (Berl. u. Lpz. 1783) S. 210 ff. die alte Einrichtung in Schutz.

§. 395.

Den Oculisten und Zahnärzten ist die Ausübung ihrer Kunst, nach vorhergegangener Prüfung, dergestalt zu verstatten, daß ihnen andre zu ihrem Fache nicht gehörige chirurgische Geschäfte zu unternehmen, so lange, als sie sich nicht auch zu diesem gehörig legitimirt haben, untersagt wird.

§. 396.

Hebammen und Geburtshelfer sind höchst wichtige Personen für den Staat; denn von der Art, wie sie ihre Geschäfte betreiben, hängt großentheils das Schicksal der Gebärenden und der Nachkommenschaft ab. Es ist daher nöthig, alles Fleißes dafür zu sorgen, daß taugliche Subjecte für die practische Geburtshülfe gebildet, ihnen allein die Verrichtungen derselben anvertraut, Untaugliche und Un-

wissende aber gänzlich davon entfernt und ausgeschlossen werden.

C. A. Langguth, de cura qua respublica prosequi debeat rem obstetriciam. Wittenb. 1782. 4.

I. G. Simon Diss. de jure obstetricum. Ien. 1671. 2da ed. 1740. 4.

I. H. Fried Diss. de jure obstetricum secundum statuta Argentoratensia. Argentor. 1760. 4.

§. 397.

Eine Weibsperson, welche zum Hebammengeschäft zugelassen werden soll, muß nicht unter dreißig Jahr alt, gesund, stark und beherzt, mit guten Verstandeskräften begabt, des Schreibens und Lesens kundig, nüchtern, reinlich, verschwiegen, von unbescholtnem Charakter seyn, und gefügige, ihren Verrichtungen gemäß geformte Hände haben.

§. 398.

Hebammen und Accoucheurs können eben so wenig als Aerzte und Wundärzte durch blos theoretischen Unterricht gebildet werden. Der Staat muß also für Anstalten sorgen, in welchen sie ihre Kunst praktisch erlernen. Zum Gebrauch der Hebammen muß ein kurzer, faßlicher Lehrbegriff entworfen werden, dessen Gegenstände der Bau der weiblichen Zeugungstheile, die Veränderungen derselben und des ganzen weiblichen Körpers nach der Empfängniß und in der Schwangerschaft, die Kennzeichen dieser leztern und der herannahenden Geburt, die verschiedenen Lagen der Frucht in Mutterleibe und in der Geburt,

die

die dabei nöthigen mit den bloßen Händen vorzunehmenden Verrichtungen, die Wendung mit einbegriffen und das mechanische der Nachbehandlung, auch selbst die leichtesten Begriffe von den Krankheiten der Kindbetterinnen und der neugebornen Kinder, nebst den dazu nöthigen Mitteln seyn müssen.

Man hat in neuern Zeiten in sehr vielen Ländern und Städten Lehranstalten für Hebammen und Geburtshelfer errichtet, z. B. zu Paris, Lyon, Strasburg, Dresden, Kassel, Wien, Berlin, Celle, Basel, Speyer, Fulda, Neuwied, Hildesheim, Danzig, Kopenhagen, Stockholm, Petersburg u. s. w von welchen einige vorzüglichen Ruf haben und ihrer Einrichtung nach verdienen.

G. S. Steins Hebammenkatechismus. Kassel 1776. 8. Hagens Versuch eines allgemeinen Hebammenkatechismus. 2. Thle. Berlin 1784. 8.

§. 399.

Die auf solche Art unterrichteten Weibspersonen müssen, ehe man sie zum Hebammendienst zuläßt, scharf geprüft, und wenn sie hiebei hinlängliche Kenntnisse gezeigt haben, eidlich verpflichtet werden, sich in allen Stücken gewissenhaft, uneigennützig und menschenfreundlich betragen, den Grundsätzen des Unterrichts, welchen sie genossen, treulich nachzukommen, sich eines unbescholtnen Lebenswandels, der Mäßigkeit und der Eintracht unter einander zu befleißigen, keiner Schwangern die Frucht abzutreiben, alle ihnen vorkommende uneheliche Geburten der Ortsobrigkeit, (doch sonst niemand) anzuzeigen,

auf verdächtige und ihren Zustand verheelende Schwangere genau Acht zu geben, der Instrumentalgeburtshülfe sich zu enthalten, in schweren Geburtsfällen ohne Verzug auf Herbeirufung eines Geburtshelfers zu dringen, diesem und den Aerzten Folge zu leisten, mit Verordnung innerlicher Mittel, nirgends, wo ein Arzt in der Nähe zu haben ist, in dessen Ermangelung aber nur bei plötzlichen keinen Verschub leidenden Zufällen der Kreißenden, Kindbetterinnen und neugebornen Kinder, sich abzugeben, auch überall, wo in gerichtlichen Fällen ihr Gutachten verlangt wird, dasselbe gewissenhaft, ohne Rückhalt noch Ansehen der Personen auszustellen. Eine Hebamme, welche sich grober Versehen in ihren Geschäften und der Uebertretung ihrer eidlich angelobten Pflichten schuldig macht, muß nachdrücklich bestraft werden.

§. 400.

Es ist rathsam, für die Hebammen in kleinern Städten und auf dem Lande, verschiedne ihnen nothwendige Geräthschaften, welche sie selbst nicht bezahlen können, z. B. Geburtsstüle, Klystierspritzen, Milchpumpen und dergleichen, auf öffentliche Kosten anzuschaffen.

§. 401.

Für die schwerern Fälle der Entbindungskunst, in welchen Anlegung verschiedner Instrumente erfordert wird, bedarf man der Geburtshelfer, deren schwereres Geschäft einestheils größere körperliche Kräfte, als man bei Weibspersonen insgemein findet, anderntheils aber auch gründliche, anatomische, patho-

pathologische, therapeutische und chirurgische Kenntnisse erfordert. Sie müssen ebenfalls erst nach hinlänglicher Prüfung angenommen, und auf den Eid der Aerzte und Wundärzte verpflichtet werden. Aus ihrem Mittel muß man auch die Lehrer für die Hebammen wählen, welche leztern ihnen zunächst untergeordnet sind.

§. 402.

Es ist allerdings sehr gut, wenn ein Geburtshelfer zugleich auch die ganze Chirurgie auszuüben versteht; hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß keinem andern als einem Wundarzte die Geburtshülfe zugelassen werden dürfe; vielmehr muß dieselbe demjenigen, der die dazu nöthigen Kenntnisse bei der Prüfung an den Tag gelegt hat, wenn er auch sonst nicht practischer Chirurgus ist, vorzugsweise vor jedem Wundarzte, der in der Entbindungskunst nicht examinirt worden ist, und keine Erfahrung in derselben besitzt, anvertraut werden.

Einige Hebammen- und Geburtshelferordnungen.

Der Stadt Breslau Hebammenordnung 1700. fol.

Brandenburg-Onolzbachsche Hebammenordnung vom J. 1711. 4.

Verbesserte und vermehrte Ordnung des Hebammenmeisters und sämmtlicher Hebammen der Stadt Strasburg 1728. 1757 fol.

Der Stadt Nürnberg Hebammenordnung. Nürnb. 1755. 4.

Hessen-

Hessencasselsche Accouchir- und Hebammenordnung. Cassel 1768. fol.

Fürstl. Ysenburgische Verordnung für die Hebammen. Offenbach. 1782. (Scherfs Arch. II. 1.)

Verordnung wegen des Unterrichts der für das Fürstenthum Lüneburg bestimmten Hebammen im Cellischen Accouchirhospital. v. 6. Aug. 1784. (Scherfs Arch. III. 186.

Churmainz. Verordn. die Geburtshülfe betr. v. J. 1785. (Scherfs Arch. V. 253)

Ordnung des Frankfurter Magistrats für die Accoucheurs, Hebammen und deren Beiläuferinnen v. J. 1789. Scherfs Beitr. z. Arch. II. 2te Samml. S. 17

Hebammenordnung, Apothekerordnung und Taxe für Aerzte, Wundärzte und Hebammen; v. d. ruß. kais. medicin. Kollegium. Russisch und deutsch. 2te Aufl. Petersburg 1790. 4.]

§. 403.

Da es heut zu Tage nicht sehr gewöhnlich, auch in verschiedner Rücksicht nicht zuträglich ist, daß Aerzte und Wundärzte die innerlichen und äußerlichen Mittel, deren sie sich bedienen, selbst verfertigen und ausgeben, so sind zur Bereitung und Verkauf derselben besondre Personen nothwendig, nämlich die Apotheker.

Der Ausdruck Apotheke bedeutet seiner Ableitung und ursprünglichem Gebrauch nach, ein Waarenlager. Daher kam es, daß man ehedem (und noch jetzt an einigen Orten) die bei uns ausschlüslich diesen Namen führenden Apotheken, Medicin- oder

Doctor-

Doctorapotheken, die Würzläden aber Materialapotheken nannte. Im mittlern Zeitalter war, wenigstens in Italien, die Zubereitung und der Verkauf der Arzneimittel unter zweierlei Personen getheilt: erstere kam den Confectionariis, diese den Stationariis ausschlieslich zu. M. s. die Constitut. Frider. II. Imp. ap. Lindenbrog. l. c. — Die ersten sichern Spuren von Medicinapotheken findet man in Deutschland zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Eine der ältesten Apotheken ist die Leipziger Löwenapotheke, welche im J. 1409. mit der Universität von Prag nach Leipzig kam. — Mehrere Nachrichten zur Geschichte der Apotheken findet man in Beckmanns Beitr. zur Gesch. der Erfind. II. B. S. 489. ff. und in Möhsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenb. burg S. 372.

§. 404.

Die Geschäfte eines Apothekers erfordern gründliche Kenntniß der Botanik sowohl als anderer Theile der Naturgeschichte, der Chemie, insbesondre des eigentlich pharmaceutischen Theils derselben, und des Material- oder Droguenhandels. Keinem ist die Anlegung oder Direction einer Apotheke zu gestatten, welcher nicht in jenen Wissenschaften unterrichtet, und bei angestellter Prüfung tauglich befunden worden ist.

§. 405.

Es muß in jedem wohl eingerichteten Staate dafür gesorgt werden, daß ein zweckmäßiges durch

Sim-

Simplicität und Kürze sich auszeichnendes Dispensatorium, d. i. ein Verzeichniß der vorräthig zu habenden einfachen Arzneien und Vorschriften zur Bereitung der zusammengesezten, als gesezliche Anweisung für die Apotheker entworfen oder eingeführt, und zugleich eine bestimmte Taxe für die Preise der Arzneien festgesezt werde.

Als das älteste unter öffentlicher Auctorität eingeführte Apothekerbuch kann man das Antidotarium Nicolai betrachten, welches die Salernitanische Schule im dreizehnten Jahrhunderte durch einen Nicolaus von Reggio zusammen tragen lies; nächst diesem das Ricettario de' dottori del arte e di medicina del collegio Fiorentino all' instanzia de' signori consuli della università etc. Firenze 1498. fol.

Unter den neuern sehr zahlreichen Apothekerbüchern verdienen vorzüglich das Londner, Edinburger, Schwedische, Fuldische, Casselsche und Wirzburgische als musterhaft gerühmt zu werden.

§. 406.

Jeder Apotheker muß sich eidlich verpflichten, sowohl überhaupt in allen seinen Geschäften Ordnung, Fleis und gewissenhafte Redlichkeit zu beobachten, als auch insbesondere dem gesezlich eingeführten Dispensatorium und Arzneimitteltaxe genau nachzukommen, die von den Aerzten verschriebnen Mittel genau und pünktlich nach den Recepten zu verfertigen, keiner Verfälschungen sich schuldig zu machen, nur frische und unverdorbne Arzneien vorräthig zu halten,

Gifte

Gifte und gefährliche Mittel niemanden, als gegen eigenhändig unterschriebnen Schein eines Arztes zu verabfolgen, und sich alles eignen Kurirens und Verordnung von Arzneien zu enthalten.

Freitag Oratio de perſona et officio pharmacopoei et pharmacopolio rite recteque inſtituendo. Groening 1633. 4.

Chr. Thomaſii Diſſ. de jure circa pharmacopolia civitatum Hal. 1697. 4.

Einige Apothekerordnungen.

Erneuerte Ordnung der Apotheken in Heilbronn 1665.

Des Raths zu Leipzig Apothekerordnung und Taxe. Lpz. 1669. 1694. 4.

Braunschw. Füneb. Generalausschreiben wegen Beeidigung der Apotheker vom 4. Jun. 1711. nebst beigelegtem Apothekereid. ingl. Apothekertaxe v. J. 1719.

Strasburgische Apothekerordnung und Taxe 1722. 4.

Apothekerordnung der Stadt Wien 1744.

Verordnung an die sämtlichen Apotheker in den Königl. Preuß. Lauden, wie sie sich bei Verfertigung der Recepte zu verhalten haben, v. 29. Apr. 1769.

Declaration du Roi portant reglement pour les profeſſions de pharmacie et d'epicerie. Paris 1777.

Jngl. die obenangeführten Medicinalordnungen, in so weit sie sich auf das Apothekenwesen beziehen: insbesondre das Chursächs. Generale v. Remed. d. Gebr. im Medicinalw. v. 29 Jul. 1750. Art. III. und Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskoll. v. 13. Sept. 1768. §. 10 — 13.

Ueber

Ueber die eigenmächtige Arzneiverordnung und Dispensation der Apotheker in Scherfs Arch. d. med. Pol. V. 283.

§. 407.

Wenn neuerlich an einigen Orten befohlen worden ist, die lateinischen Benennungen der Arzneimittel aus den Apotheken zu verbannen, und die Recepte nicht mehr in dieser, sondern in teutscher Sprache zu schreiben, so scheint man aus der Acht gelassen zu haben, daß der deutsche Sprachgebrauch in Rücksicht auf die einfachen sowohl als zusammengesezten Arzneisubstanzen immer noch äußerst unbestimmt und schwankend ist, und folglich teutsch geschriebne Recepte weit öfter und leichter Verirrungen und schädliche Misgriffe veranlassen müssen, als diejenigen, bei welchen man sich der lateinischen allgemein angenommenen und fest bestimmten Kunstnamen bedient.

§. 408.

Den Droguisten ist der Verkauf der Arzneiwaaren im kleinen und die Bereitung und Dispensation zusammengesezter Arzneimittel gänzlich zu untersagen.

§. 409.

Gewürzkram und Brandweinschenken in Apotheken ist ein Misbrauch, den man in großen Städten abstellen, in kleinen, durch die Umstände gezwungen, dulten muß.

Verordn. des Hannöverschen Magistrats gegen das Brantweinschenken und Liqueurtrinken in der dasigen Rathsapotheke. v. 7. Aug. 1784.

§. 410.

Zur guten Ordnung und Einrichtung einer Apotheke gehört noch: daß der Handverkauf und die Receptur möglichst von einander getrennt, alle Gefäße, Wagen und Gewichte reinlich gehalten, die kupfernen, messingnen, bleiernen oder mit vielem Blei versezten zinnernen Geschirre ganz verbannt, oder doch nie zu Bereitungen, welche mit Feuer geschehen müssen, noch zum Aufbewahren oder Abwiegen saurer, salziger, süßer oder fetter Substanzen gebraucht, die Gifte in besondern, verschlossenen Schränken aufbewahrt, zu denselben eigne Gefäße, Wagen und Gewichte gehalten, auch alle Arzneibereitungen, welche sehr wirksam, bei fehlerhafter Bearbeitung für die Kranken gefährlich, oder der Verfälschung besonders unterworfen sind, in den Apotheken selbst verfertigt, nicht von fremden in Menge eingekauft werden; daß die Apotheke mit einer hinlänglichen Anzahl von Leuten, auch zur Receptur bei Nacht versehen sei, daß über die täglich verfertigten Recepte ein genaues Tagregister geführt werde.

§. 411.

Die Obrigkeit muß die Apotheken, nicht zu bestimmten Zeiten, sondern, ohne daß es dem Apotheker vorher bekannt gemacht wird, von sachkundigen und verpflichteten Aerzten (s. unten §. 415. f.) visitiren lassen. Diese haben bei dergleichen Visitationen zu untersuchen, ob in der Apotheke alles in gehöriger Ordnung ist (§. 410.) insonderheit, ob die in

in derselben dienenden Gehülfen und Lehrlinge die ihnen nöthige Geschicklichkeit haben, ob das Laboratorium in gutem Stand, der Kräuterboden, das Materialmagazin, der Wasserkeller mit genugsamen Vorrath guter und frischer Waaren versehen sei, ob die Aufschriften der Büchsen, Gläser und Kästen, zu den in ihnen aufbewahrten Mitteln passen u. s. w. Es müssen dabei auch die der Verfälschung am meist ausgesetzten und kostbaren Mittel, so wie auch die Extrakte, Mittelsalze, Mercurial- und Spiesglasbereitungen nebst andern chemischen Verducten, einigen Proben unterworfen werden, um zu erfahren, ob sie ächt, reinlich, der Vorschrift gemäß, und ohne fremdartige oder schädliche Beimischung verfertigt sind.

Vornehmlich müssen untersucht werden: Bisam, Bibergeil, Fieberrinde, Rhabarber, Manna, Sennesblätter, Perubalsam, Muskatbalsam, destillirte wesentliche Oehle, Bernstein-Benzoe- und Hirschhornsalz, Bittersalzerde, rother und weißer Quecksilberpräcipitat, fressender und milder Quecksilbersublimat, Spiesglasschwefel, Eisenfeile, Eisenvitriol ꝛc.

Die Kennzeichen der Güte und Verfälschung der Arzneimittel von J. B. van den Sande und S. Hahnemann. Dresden 1787. 8.

Ein Versuch, die Visitationen der Apotheker betr. von Mönch; in Baldingers n. Mag. f. Aerzte. IV. B. 1. St. und in Scherfs Arch. d. med. Pol. I. 187.

Churf-

Churf. Moritzens und Herzogs Augusti Ausschreiben, die Polizei, Justiz, u. a. Artikel betr. v. 12. Nov. 1550. Art. von Apotheken (Cod. Aug. I. 36.) ingl. Generale wegen Remedir. der Gebrechen im Medicinalw. v. 29. Jul. 1750. (Cod. Aug. cont. I. 763) Art. 3. und Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii v. 13. Sept. 1786. §. 11. In lezterer Verordnung wird auch befohlen, daß die Apotheker jährlich vollständige von den Physicis attestirte Verzeichnisse ihrer Arzneien bei deu medicinischen Facultäten und dem Sanitätskollegio einreichen sollen.

§. 412.

Zur Erleichterung und Genesung der Kranken trägt gute und sorgfältige Wartung fast eben so viel als Arzneipflege bei. Es ist daher keineswegs unter der Würde einer weisen Obrigkeit, ihr Augenmerk auch auf die Personen zu richten, welche sich dem Geschäft, Kranke zu warten, widmen.

§. 413.

Ein guter Krankenwärter muß aufmerksam, gedultig, mitleidig, menschenfreundlich, reinlich, verschwiegen, von Aberglauben und der Sucht, selbst einen Arzt vorzustellen, entfernt, folgsam gegen die Verordnungen der Aerzte, in Reichung der Arzneien und in Besorgung der Krankendiät pünktlich, auch in Ansehung dieser leztern nicht zur Unzeit nachgiebig gegen die Gelüste der Kranken seyn. Beifall und Nachahmung verdienen die Institute zur Bildung guter Krankenwärter, welche man neuer-

lich errichtet hat. — Weibspersonen schicken sich in der Regel zu den Geschäften der Krankenwartung besser als Männer (§. 335.)

Unterricht für Krankenwärter zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen von Franz May. Manheim 1782. 8.

Manuel pour le service des malades par M. Carrere. Paris 1786. 8.

§. 414.

Die Aufsicht über das gesamte Medicinalwesen in einem Staate muß einer Gesellschaft sachkundiger und erfahrner Männer übertragen werden, welche, je nachdem sie ein Theil einer Universität ist, oder für sich besteht, den Namen einer medicinischen Facultät, oder eines Medicinal- oder Sanitätskollegii führt.

Churf. Augusti Verordnung, wie es auf Dero beiden Universitäten gehalten werden soll v. 1. Jan. 1580. Art. von der medicin. Facultät. Cod. Aug. I. 742. und das oben angeführte Mandat wegen Errichtung eines Sanitätskollegii.

Instructionen für das Königl. Preuß. Oberkollegium medicum und Sanitatis zu Berl. v. J. 1719. 1725. 1726. und v. 21. Dec. 1786. S. Pyls n. Mag. II. 3. 3.

Braunschw. Wolfenbüttelsches Reglement für das Kollegium medicum 1747. 4.

Pfalz-Baiersche Verordnung die neue Instruction für das Collegium medicum betr. v. 2ten April 1782.

Jngl. die oben angeführten Medicinalordnungen.

§. 415.

Die Hauptgeschäfte solcher Collegien sind: auf alles zu achten, was das allgemeine Gesundheitswohl angeht, und in Ansehung dieser Dinge, insbesondre auch der epidemischen und ansteckenden Krankheiten und ihrer Ursachen, der Viehseuchen, der öffentlichen Krankenpflege und physischen Erziehung, der Gesundbrunnen und Mineralwasser, u. s. w. gehörigen Orts Anzeige zu thun, und Rathschläge zu geben, der Gesundheit schädliche Vorurtheile nach Möglichkeit auszurotten, vernünftige diätetische Grundsätze für alle Stände durch populäre Belehrungen unterm Volke zu verbreiten, (§. 417 ff.) den Afterärzten, Quacksalbern und Arzneikrämern Einhalt zu thun, diejenigen, welche als Aerzte practiciren wollen, so wie auch andre Medicinalpersonen zu prüfen, und ihnen die ihrem Stande zukommenden Rechte, Freiheiten und (was den medicinischen Facultäten insbesondre zukömmt) akademische Würden zu ertheilen, neue Arzneimittel zu untersuchen, Dispensatorien und Apotheker- auch andre Medicinaltaxen zu entwerfen, über deren Beobachtung zu wachen, auch auf das Betragen aller Medicinalpersonen in ihrem Berufe ein wachsames Auge zu richten, und in gerichtlichmedicinischen Fällen ihr Gutachten in letzter Instanz auszustellen.

§. 416.

Ein Theil dieser Geschäfte, wird, in sofern sie an einzelnen Orten und Districten zu besorgen sind, besonders hiezu verpflichteten und besoldeten Aerzten,

welche Stadt- oder Landphysici heißen, jedoch unter der Oberaufsicht der medicinischen Facultäten oder Sanitätskollegien, aufgetragen. Ihnen ist, einem jeden in seinem Bezirk, die Pflicht auferlegt, Rath und Anschlag zu allem, was das öffentliche Gesundheitswohl befördern, oder dessen Verletzung abwenden kann, zu ertheilen, schädliche Misbräuche anzuzeigen, Wundärzte, Apotheker, Hebammen zu prüfen, dieselben zu Beobachtung ihrer Pflichten anzuhalten, grobe Vergehungen derselben gehörigen Orts zu rügen, in gerichtlich medicinischen Fällen Besichtigungen und (gewöhnlich mit Zuziehung eines Wundarztes,) Sektionen zu verrichten, über den Befund in erster Instanz ihr Gutachten gewissenhaft und den Grundsätzen der Heilkunde gemäß zu ertheilen, die Armen unentgeldlich in Krankheiten zu besorgen, bei den Bemühungen zu Rettung der Verunglückten und Scheintoden die Oberansicht zu führen, auch von dem gesamten Medicinalzustand seines Ortes und von seinen Amtsverrichtungen an die medicinische Facultät oder Sanitätscollegium, unter welchem er steht, oder wo es dergleichen nicht giebt, an die Landesregierung von Zeit zu Zeit getreulich Bericht zu erstatten.

Besoldete Stadtärzte hatten schon die Aegyptier: dann auch die Griechen. Ein solcher war Democedes von Croton, welcher 150 Jahr vor dem Hippocrates, erst zu Aegina, dann zu Athen als Stadtarzt angestellt war. (Herodot. L. III. c. 131.) Auch die Römer hatten dergleichen Stadtärzte, wenigstens

stens unter den spätern Kaisern. S. l. I. ff. de Decret. ab ord. faciend. l. 7. Cod. de profess. et med. In Deutschland wurden zuerst von K. Sigismund Stadtphysici für die Reichsstädte eingesezt *).

I. *H. Fürstenau* Diss. de officio medici, speciatim ordinarii, alias physici dicti, circa personas, inspectioni suae demandatas Rintel. 1721.

C. F. Udens Grundriß der Physicatsgeschäfte, in vorzüglichster Rücksicht auf die Medicinalverfassung in den preuß. Staaten. Stendal 1779. 8.

D. F. Schwabens Anweisung zu den Geschäften eines Stadt- oder Landphysicus. 2 Thle. Erfurt 1786. f. 8.

*) Weltliche Reformation K. Sigismunds v. J. 1426. Art. 12. Es heißt daselbst: „Es soll auch gewöhn„lichen in jeder Reichsstadt ein Meisterarzt seyn: „der soll haben hundert Güldin, die mag er nießen „von einer Kirchen — Und soll mennigklich arz„neyen umbsunst, und soll sein Pfründ verdienen „ernstlich und getreulich. Wol was man köstlich „Ding aus der Appenteken haben mag, soll man „bezahlen: aber von den Armen soll man nichts „nehmen, darumb, daß er seine Pfründ neußet. — „Denn die hohen Meister in Physica dienen nie„mand umbsunst, darum fahren sie in die Hell.“

Sechszehnter Abschnitt

Verbreitung medicinisch-nüzlicher Begriffe unter dem Volke.

§. 417.

Es ist an vielen Orten in diesem Lehrbuche erwähnt worden, daß vernünftige Belehrung des Volkes ein großes und oft alle, auch die besten Gesetze und Anstalten an Wirksamkeit übertreffendes Mittel sei, das allgemeine Gesundheitswohl zu befördern. In der That werden überall Gesetze um desto pünktlicher befolgt, je lebhafter bei denjenigen, welchen sie gegeben sind, die Ueberzeugung von ihrem Nutzen ist.

§. 418.

Eine übelverstandne Begierde, aufzuklären, und vielleicht öfter noch, schriftstellerisches Bedürfniß, hat es in neuern Zeiten zur Mode gemacht, alle Wissenschaften zum Gebrauch für jedermann und für alle Stände, in populär seyn sollenden Schriften, vorzutragen, welche nur allzuoft den einzigen Fehler haben, daß sie von denjenigen, welchen sie gewidmet sind, nicht gelesen, oder nicht verstanden oder misverstanden werden. Zeitig traf das Schicksal,

sal, so behandelt zu werden, auch die Medicin, und dieses war, wie ich glaube, für das gemeine Wesen keinesweges gleichgültig. — Nichts kann widersinniger seyn, als jedermann neben seinen eigentlichen Berufskenntnissen in den Besitz einer Wissenschaft setzen wollen, welche, wie die Heilkunde, so viele und mannichfaltige Vorkenntnisse voraussetzt, an sich selbst von so großem Umfange ist, und deren glückliche Ausübung das unabläßige Studium eines ganzen Menschenlebens erfordert. Auch sehen wir, daß alle die Bücher, welche gemeinfaßliche Anleitung zur Kur aller Krankheiten enthalten (oder vielmehr enthalten sollen,) wenn sie je unter dem Publikum, welchem sie gewidmet sind, Leser finden, nur eingebildete Kranke, unglückliche Selbstärzte und vermeßne Quacksalber bilden.

I. A. Murray Oratio de limitanda laude librorum medicorum practicorum usui populari destinatorum. Götting. 1779.

L. Fink de admiranda naturae simplicitate et de utili quidem sed admodum limitanda medicina populari. Rintel. 1785. 8.

I. C. L. Behr Diss. de noxis medicinae popularis. Ien. 1791.

§. 419.

Wenn also hier von Verbreitung medicinisch-nützlicher Begriffe unter dem Volke die Rede ist, so sind nicht solche Belehrungen gemeint, welche jedermann in den Stand setzen sollen, sein eigner Arzt in

Krank-

Krankheiten zu seyn und sich selbst und andern Recepte zu verschreiben. Einer solchen angeblichen medicinischen Aufklärung muß man, ihres unvermeidlichen Schadens und Misbrauchs wegen, eher entgegen arbeiten als Vorschub thun. Aber richtige und leichtfaßliche, diätetische Regeln für alle Menschen und für besondre Stände und Gewerbe, durch deren Befolgung ein jeder seine Gesundheit erhalten, und dadurch vor Krankheiten sich verwahren kann, sind nach Möglichkeit durch mündlichen und schriftlichen Unterricht zu verbreiten. Hiemit muß eine deutliche Bezeichnung der wildwachsenden giftigen Pflanzen und der schädlichen Thiere, so wie auch eine kurze Anweisung zur Behandlung der Scheintoden und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen (in so weit dieselbe nicht durchaus medicinische und chirurgische Hülfe erfordert) verbunden und dieses alles durch Hinweisung auf die Pflichten gegen sich selbst und gegen andre Menschen, dem Verstande und Herzen des gemeinen Mannes näher gelegt werden.

§. 420.

Als Anhang zu Kalendern, Katechismen und andern Druckschriften welche in jedermanns Hände kommen, finden dergleichen Belehrungen leichter allgemeinen Eingang, als wenn sie in eignen Büchern vorgetragen werden, welche der größeste Theil der Nation nicht kennen lernt, noch ließt.

W. Junkers Grundsätze der Volksarzneiwissenschaft zum

zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Halle, 1787.

Ueber den Umfang und die Gränzen der Volksarzneikunde in D. A. G. Webers Briefen an Aerzte und Weltweise. Halle 1788. I. S. 65. ingl. Entwurf einer Bibliothek der Volksarzneikunde, in eben desselben vermischten Abhandlungen aus der Arzneiwissenschaft. Lpz. 1787. 8.

Gute Proben von gemeinfaßlichen Belehrungen über die im §. 419. bezeichneten Gegenstände enthält das Beckersche Noth- und Hülfsbüchlein, welches die Ehre binnen fünf Jahren nun schon die eilfte Auflage erlebt zu haben, vollkommen verdient.

§. 421.

Die Geistlichen haben die beste Gelegenheit, durch mündliche Unterredung vernünftige diätetische Grundsätze und Regeln unter den Gliedern ihrer Gemeinden zu verbreiten. Was insbesondre die Landgeistlichen betrift, so ist es zwar eine übertriebne und vergebliche Forderung, wenn man denselben hat zumuthen wollen, neben ihren eigentlichen Berufsstudien auch die ganze Arzneiwissenschaft gründlich zu erlernen, um ihrer Pflegbefohlnen ordentliche Aerzte bei allen vorfallenden Krankheiten zu seyn; allezeit aber wird es sehr nüzlich seyn, wenn sie sich einige Kentnisse der Naturgeschichte, des Baues des menschlichen Körpers, insbesondre der Diätetik und derjenigen Maasregeln erwerben, welche bei plötzlichen Un-

Bayerische Staatsbibliothek München

Unglücks- und Krankheitsfällen, so lange, bis ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werden kann, anzuwenden sind.

Metzgers Entwurf einer Med. ruralis. Königsb. 1784. 8.

Bährens Beiträge zur Pastoralmedicin. Halle 1785.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hebenstreit, Ernst Benjamin Gottlieb,

Lehrsätze der medicinischen Polizeywissenschaft

Leipzig 1791

Pol.civ. 57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766585-6
VD18 14600676-001